E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur 26. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses ein, die am

Donnerstag, dem 26. September 2019, um 19:30 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses in Elmpt stattfindet.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1)	Aufstellungsverfahren zum Landschaftsplan "Grenzwald/Schwalm"	1281-2014/2020
2)	Verlandung des Hariksees	1289-2014/2020
3)	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters	

Niederkrüchten, den 19. September 2019
gez. Tekolf
Ausschussvorsitzender

B e k a n n t m a c h u n g

Die vorstehende Einladung zur 26. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 26. September 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 19. September 2019
Der Bürgermeister
gez. Wassong

Ausgehängt am: 19. September 2019

Abgenommen am:

Niederschrift

über die 26. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses

der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 26. September 2019
Sitzungslokal: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal
Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:03 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Tekolf, Michael
2. Ausschussmitglied Coenen, Bernd vertritt Meding, Michael
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
4. Ausschussmitglied Faßbender, Maik vertritt Tillmann, Stefan
5. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
6. Ausschussmitglied Haese, Detlef
7. Ausschussmitglied Macko, Dennis
8. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm vertritt Seeboth, Ulrich
9. Ausschussmitglied Michiels, Walter
10. Ausschussmitglied Stoltze, Jörg
11. Ausschussmitglied Venten, Arndt
12. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes

Anwesend sind auf besondere Einladung folgende Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften:

1. Ausschussmitglied Hürckmans, Johannes
2. Ausschussmitglied Krämer, Andreas
3. Ausschussmitglied Mankau, Hans
4. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm vertritt Seeboth, Ulrich

5. Ausschussmitglied Michiels, Walter
6. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas vertritt Berlin, Birgitt
7. Ausschussmitglied Siegers, Beate
8. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
9. Ausschussmitglied Tekolf, Michael
10. Ausschussmitglied Walter, Klaus
11. Ausschussmitglied Zimmer, Bernd
12.

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Wassong
2. Herr Schippers
3. Frau Schrievers
4. Herr Hinsen

Auf besondere Einladung:

Frau Thomas – Untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen zu TOP 1

Herr Bräutigam – Untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen zu TOP 1

Herr Röttges – Untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen zu TOP 1

Es fehlen folgende Mitglieder des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses:

1. Ausschussmitglied Bertulot, Gisela
2. Ausschussmitglied Küskens, Paul
3. Ausschussmitglied Meding, Michael
4. Ausschussmitglied Rütten, Anke
5. Ausschussmitglied Schlosser, Werner
6. Ausschussmitglied Seeboth, Ulrich
7. Ausschussmitglied Tillmann, Stefan
8. Ausschussmitglied Wallrafen, Heinz

Es fehlen folgende Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften:

1. Ausschussvorsitzender Wallrafen, Heinz
2. Ausschussmitglied Berlin, Birgitt

3. Ausschussmitglied Biewer, Brigitte
4. Ausschussmitglied Jakobs, Helmut
5. Ausschussmitglied Seeboth, Ulrich
6. Ausschussmitglied Soltysiak, Horst
7. Ausschussmitglied Wallrafen, Johannes
8. Ausschussmitglied Wirths, Winfried

Öffentliche Sitzung

1) Aufstellungsverfahren zum Landschaftsplan "Grenzwald/Schwalm" 1281-2014/2020
2) Verlandung des Hariksees 1289-2014/2020
3) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Ausschussvorsitzender Michael Tekolf eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 19. September 2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentliche Sitzung

1) Aufstellungsverfahren zum Landschaftsplan "Grenzwald/Schwalm" 1281-2014/2020

Der Kreis Viersen stellt aktuell den Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ auf. Zu dem Verfahren findet aktuell die frühzeitige Beteiligung der Gemeinden innerhalb des Plangebiets, dem neben der Gemeinde Niederkrüchten noch die Gemeinden Brüggen und Schwalmtal sowie die Stadt Nettetal angehören, statt. Die Gemeinde Niederkrüchten hat bis zum 20. Dezember 2019 Gelegenheit, zum Planentwurf Stellung zu nehmen. Eine Beratung der Stellungnahme der Gemeinde Niederkrüchten ist in der Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 18. November 2019 vorgesehen.

Ausschussvorsitzender Tekolf führt in den Sachverhalt ein. Von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen stellen sodann Frau Thomas sowie die Herren Bräutigam und Röttges die Inhalte des Landschaftsplanentwurfs in der Sitzung vor.

Zunächst führt Frau Thomas zum Verfahrensablauf und den vorliegenden Entwurfsunterlagen aus. Sie erläutert die Entwicklungsziele und Schutzgebiete. Dazu erklärt sie die Unterschiede zwischen der unter den Behörden gültigen Entwicklungszielkarte, der allgemein gültigen Festsetzungskarte sowie der freiwilligen Maßnahmenkarte. Frau Thomas beschreibt die Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsausweisungen und deren Erweiterungsflächen sowie die Schutzgegenstände. Schließlich geht Sie auf das Thema der „Trittsteinbiotope“, die Naturdenkmale sowie die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile ein.

Im Anschluss legt Herr Röttges die textlichen Festsetzungen dar und geht insbesondere auf die allgemeinen Ge- und Verbote sowie die gebietsspezifischen Ge- und Verbote ein.

Ausschussmitglied des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften (im Weiteren FoLie) Siegers erkundigt sich, ob eine Pflicht bestehe, die Festsetzungen des Regionalplanes in den Landschaftsplan zu übernehmen. Herr Röttges erläutert, dass eine grundsätzliche Verpflichtung bestehe, da der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan fungiere.

Ausschussmitglied Wahlenberg erkundigt sich nach dem Verhältnis zwischen den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan und den Naturschutzgebieten

(NSG) im Landschaftsplanentwurf. Frau Thomas erläutert, dass die NSG im Entwurf des Landschaftsplanes hinter den BSN-Flächen des Regionalplanes zurückblieben.

Ausschussmitglied FoLie Siegers erläutert die kulturhistorische Bedeutung des Waldes als „Bürgerwald“ und die in diesem Kontext stehende wirtschaftliche Bedeutung für die Gemeinde Niederkrüchten. Sie befürchtet dahingehend negative Auswirkungen durch die Ausweisung als NSG. Zudem führt sie zu den aktuell zu beobachtenden Entwicklungen der Biotope in den Bereichen Lüsekamp und Boschbeektal aus.

Herr Bräutigam stellt klar, dass Wald auch Wald bleiben solle. Das Schutzziel sehe die Erhaltung der zusammenhängenden Waldfläche vor. Durch die vorhandene Kiesabgrabung seien bereits Offenlandbiotopstrukturen vorhanden, welche als Trittsteine dienen könnten.

Ausschussmitglied Wahlenberg sieht deutliche Auswirkungen auf den nutzbaren Wirtschaftswald durch die Ge- und Verbote des Landschaftsplanentwurfs. Diese Einschränkungen seien problematisch. Er erkundigt sich nach der Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen durch die geplanten Trittsteinbiotope. Herr Bräutigam antwortet, dass die Auflichtung nicht zu einer Waldumwandlung führen würde. Durch die Senkung des Bestockungsgrades auf 0,3 bliebe die Waldeigenschaft erhalten.

Ausschussmitglied Degenhardt merkt an, dass die Formulierungen des Landschaftsplanentwurfs einen Spielraum zur Reduzierung des Bestockungsgrades auf einer Fläche von ca. 1.000 ha ermöglichen würde. Die Herrichtung von Offenlandbiotopen habe darüber hinaus negative Auswirkungen auf die benachbarten Waldbereiche.
Herr Bräutigam führt aus, dass die Reduzierung des Bestockungsgrades nur im Bereich von ortsgebundenen Festsetzungen vorgeschrieben werde. Im Elmpter Wald sei bewusst nur ein Maßnahmenraum vorgesehen. Maßnahmen seien nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer möglich. Nur 1-2 % der Fläche des Elmpter Waldes seien für Offenlandbiotope angedacht.
Herr Röttges weist ergänzend auf die Abstimmung verschiedener Interessen hin. Es habe eine Abwägung zwischen Eigentumsgarantie und Sozialbindung zu erfolgen. Die Untere Naturschutzbehörde werde keinen Wald vernichten.

Sodann erläutert Herr Bräutigam die geplanten forstlichen Festsetzungen. Wiederaufforstungen seien demnach mit standortgerechten Baumarten durchzuführen. Bis zu 30% der Baumarten dürften jedoch gebietsfremd sein. Damit würde u.a. der Anpas-

sung des Waldes an den Klimawandel Rechnung getragen. Er geht auf die Kahlschlagsverbote in besonders wertvollen Beständen ein und beschreibt die auf Freiwilligkeit und Einvernehmen basierenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Ausschussmitglied Folie Siegers bemängelt die unzulängliche Verständlichkeit und Lesbarkeit des Landschaftsplanentwurfs. Sie ergänzt Ihre vorherigen Ausführungen um die Bedeutung von kompakten Waldstrukturen und die Gefahren durch instabile Waldränder für die Bodenstrukturen. Sie moniert weiter, dass die geplanten Ofenlandkorridore im Landschaftsplanentwurf nicht näher dargelegt würden. Des Weiteren führt sie aus, dass die Grundlagen des Landschaftsplanentwurfs aus dem Jahr 2011 nicht mehr aktuell seien. In die Magerflächen seien nährstofftolerante Pflanzen eingewandert und die Wasserflächen im Bereich Lüsekamp seien ausgetrocknet.
Herr Bräutigam erläutert, dass die Offenlandkorridore gemeinsam mit dem Forst erarbeitet würden. Die Windwurfgefahr werde berücksichtigt. Es sei eine behutsame Öffnung über Jahrzehnte vorgesehen.

Ausschussmitglied Folie Szallies bemängelt ebenfalls, dass nicht ersichtlich sei, auf wieviel Fläche eine Reduzierung des Bestockungsgrades tatsächlich geplant sei.

Herr Röttges weist abschließend auf das weitere Verfahren hin. Ausschussmitglied Wahlenberg bedankt sich für den Vortrag.

Bürgermeister Wassong schließt sich dem Dank an die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde an. Er äußert die Sorge, dass es nicht absehbar sei, welche Auswirkungen eine Ausweisung als NSG in der Zukunft, z.B. durch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen haben könne. Er spricht sich für eine Zusammenarbeit mit dem Kreis Viersen aus, um eine für alle Seiten akzeptable Landschaftsplanung zu entwickeln.

2) <u>Verlandung des Hariksees</u> 1289-2014/2020

Mit Schreiben vom 26.08.2019 beantragt die SPD-Ratsfraktion gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates, im Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss zur Verbreitung der Wasserpest und zunehmenden Verlandung des Hariksees zu beraten.

Aufgrund der Abwesenheit von Herrn Thomas Schulz vom Schwalmverband wird der Tagesordnungspunkt vertagt.

3) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Tekolf	gez. Hinsen
Ausschussvorsitzender	Schriftführer

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 32 95 06

Niederkrüchten, den 10.09.2019

Vorlagen-Nr. 1281-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss	26.09.2019

Aufstellungsverfahren zum Landschaftsplan "Grenzwald/Schwalm"

Sachverhalt:

Der Kreis Viersen stellt aktuell den Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ auf. Zu dem Verfahren findet aktuell die frühzeitige Beteiligung der Gemeinden innerhalb des Plangebiets, dem neben der Gemeinde Niederkrüchten noch die Gemeinden Brüggen und Schwalmtal sowie die Stadt Nettetal angehören, statt. Die Gemeinde Niederkrüchten hat bis zum 20. Dezember 2019 Gelegenheit, zum Planentwurf Stellung zu nehmen. Die Vorentwürfe des Textteils sowie der Karten zum Landschaftsplanentwurf liegen dieser Vorlage bei.

Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen werden den Vorentwurf des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ in der Sitzung zunächst vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen. Die Vorstellung des Vorentwurfs durch den Kreis Viersen wird dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben. Eine Beratung der Stellungnahme der Gemeinde Niederkrüchten ist in der Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 18. November 2019 vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	☐	Nein	☒
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	/			
Kosten der Maßnahme in Euro				
Folgekosten in Euro				
Erläuterungen:				

Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☐

Anlage(n):

1. Vorentwurf des Textteils
2. Vorentwurf Entwicklungskarte
3. Vorentwurf Festsetzungskarte
4. Vorentwurf Karte Nachrichtliche Darstellungen
5. Vorentwurf Maßnahmenkarte

gez. Wassong

KREIS VIERSEN

LANDSCHAFTSPLAN „GRENZWALD/SCHWALM“

- Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerinnen und Bürger -

(§§ 15, 16 Landesnaturschutzgesetz NRW)

Vorentwurf, Stand Juni 2019

Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Inhalt

1 Einleitung 5
1.1 Anlass und Inhalt der Neuaufstellung 6
1.2 Verfahrensstand und frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 15 und 16 LNatSchG NRW 7
1.3 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich 9
2 Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund (§ 10 LNatSchG) 11
2.1 Übersicht der Entwicklungsziele für die Landschaft 11
2.2 Bestandteile des Biotopverbunds (§ 21 BNatSchG) 15
3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 Abs. 2, §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG) 19
3.1 Allgemeine textliche Darstellungen und Festsetzungen 19
3.2 Übersicht textlicher Darstellungen und Festsetzungen 25
3.3 Naturschutzgebiete (NSG) § 23 BNatSchG 30
N01 Hühnerkamp 45
N02 Schlucht 45
N03 Brachter Wald und Heidemoore 46
N04 Holter Heide 47
N05 Pferdeweiher 47
N06 Tantelbruch mit Dielsbruch 48
N07 Dilborner Benden und Elmpter Bach 48
N08 Elmpter Schwalmbruch 49
N09 Lotzemerbruch 49

N10 Elmpter Wald 50
N11 Raderveekes und Lüttelforster Bruch 50
N12 Ungerather Wäldchen 51
N13 Lüsekamp und Boschbeek 51
N14 Ritzroder Dünen 52
3.4 Landschaftsschutzgebiete (LSG) § 26 BNatSchG 53
L01 Königsbach 67
L02 Mühlenbach 67
L03 Grenzwald Brüggen 68
L04 Woltersheide 68
L05 Genroher Graben 69
L06 Happelter Heide 69
L07 Schwalmniederung 70
L08 Bockler Berg 70
L09 Dilborner Kirchenwald 71
L10 Kranenbachniederung 71
L11 Elmpter Bachtal 72
L12 Grenzwald Elmpt 72
L13 Lütterbach 73
L14 Schwalmtal 73
L15 Meinweg 74
3.5 Naturdenkmäler (ND) § 28 BNatSchG 75
3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gemäß § 29 BNatSchG 82

4 Forstliche Festsetzungen in NSG und GLB gemäß § 12 LNatSchG NRW 92
Forstliche Festsetzung 1 (FF01) Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten 92
Forstliche Festsetzung 2 (FF02) Vermeidung des Kahlschlags 92
5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW 95
6 Nachrichtliche Darstellungen 104
6.1 FFH-Gebiete 104
6.2 300-Meter Pufferzone um FFH-Gebiete 105
6.3 Vogelschutzgebiet DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg 105
6.4 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 42 LNatSchG NRW (zu § 30 BNatSchG) 106
6.5 Alleen gemäß § 41 LNatSchG NRW (zu § 29 Abs. 3 BNatSchG) 106
6.6 Naturwaldzellen gemäß § 49 Landesforstgesetz NRW (LFoG NRW) 107
7 Quellenverzeichnis 109
8 Abbildungsverzeichnis 110

1 Einleitung

Der vorliegende Text und die dazu gehörenden vier Karten mit je zwei Teilkarten (Karten Nord und Süd) bilden die Unterlagen für die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 15 und 16 LNatSchG NRW. Die Karten sind in dem Maßstab 1 : 12.500 erstellt:
– Entwicklungskarte Nord, Entwicklungskarte Süd,
– Festsetzungskarte Nord, Festsetzungskarte Süd,
– Maßnahmenkarte Nord, Maßnahmenkarte Süd,
– Karte Nachrichtliche Darstellungen Nord, Karte Nachrichtliche Darstellungen Süd.

In Anlehnung an § 7 Abs. 5 Satz 2 LNatSchG NRW zu den Bestandteilen des Landschaftsplans ist der Text nach der Einleitung in die folgenden Kapitel gegliedert:
– Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund,
– Geschützte Teile von Natur und Landschaft,
– Forstliche Festsetzungen,
– Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen,
– Nachrichtliche Darstellungen.

Der Textteil beinhaltet neben den satzungsrelevanten Abschnitten auch Erläuterungen, die zur besseren Lesbarkeit als Fließtext bzw. als Bestandteil von Tabellen und Übersichten eingefügt sind. Die satzungsrelevanten Abschnitte des Textteils sind mit einem blauen Hintergrund hinterlegt, wie in dem nachfolgenden Festsetzungsbeispiel:

Gebietsspezifische Festsetzungen zum Schutz ausgesuchter Naturschutzgebiete		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	Geltungsbereich (N=NSG, L=LSG)
21. Uferbetretungsverbot a) Es ist verboten, die in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Ufer auf einer Tiefe von 50 m ab Wasserlinie landeinwärts, das vorgelagerte Gewässer und die Schilfbestände zu betreten und zu befahren.	**Unberührtheitsklausel** Zulässig ist, soweit dies dem festgesetzten Schutzzweck nicht zuwiderläuft, das Betreten zur Ausübung der Fischerei an den besonders gekennzeichneten Uferabschnitten (Anglerzone).	zu a): N06 Tantelbruch (Borner See) N08 Elmpter Schwalmbruch (Bohnenabgrabung)

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen haben den Anspruch, allgemein verständlich und hinreichend bestimmt zu sein. Die zur Erreichung des jeweiligen Schutzzwecks notwendigen Gebots- und Verbotsfestsetzungen sind erforderlich, geeignet und angemessen im Sinne des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit und Anwendbarkeit wurde ein neues Format gewählt.

1.1 Anlass und Inhalt der Neuaufstellung

Landschaftsplanung dient als Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege der räumlichen Umsetzung von Naturschutzzielen, die im Wesentlichen durch Vorgaben des Landes NRW und der EU geprägt sind. Ziel der Naturschutzpolitik in NRW ist es, mittels der "Biodiversitätsstrategie" den weiter fortschreitenden Verlust an Arten- und Lebensräumen zu stoppen und die biologische Vielfalt wieder zu erhöhen. Das Rückgrat des Naturschutzes in NRW ist das sogenannte Schutzgebietssystem NRW. Es umfasst im Kreis Viersen Naturschutzgebiete und die nach europäischem Recht ausgewiesenen NATURA-2000-Gebiete. Zurzeit handelt es sich dabei um eine Fläche von insgesamt 5.168 Hektar, das sind rund 9 % der Kreisfläche. Diese Gebiete können nur dann auf lange Sicht die Arten- und Biotopvielfalt sichern, wenn ihre Erhaltungszustände gut sind. Die Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete ist deshalb die zentrale Zukunftsaufgabe des Naturschutzes.

Die Landschaftsplanung im Kreis Viersen kann diesen Zielen nur gerecht werden, wenn die heimischen Pflanzen- und Tierarten konsequent geschützt und dazu die gewachsenen Natur- und Kulturlandschaften erhalten und gepflegt werden. Darüber hinaus soll mit der Fortschreibung der Landschaftsplanung Artenschutzbelangen (z.B. Berücksichtigung der Lebensraumansprüche von Vögeln der Feldflur, wie Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn) und dem Kulturlandschaftsschutz stärker Rechnung getragen werden. Ein besonderer Fokus ist auf das Gelände des ehemaligen Flugplatzes Elmpt gerichtet. In Teilen (382 Hektar) handelt es sich hier um eine gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzfläche, die zum Nationalen Naturerbe erklärt und an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) Naturerbe GmbH übertragen wurde. Die Fortschreibung der Landschaftspläne soll auch dazu genutzt werden, die planerischen Vorgaben des Regionalplans umzusetzen.

Zwischen den Jahren 1982 und 1999 sind in 9 Planverfahren für das Kreisgebiet flächendeckend Landschaftspläne aufgestellt worden. Seither wurden die Landschaftspläne aus verschiedenen Anlässen wie z.B. geänderte Rechtsnormen, fachplanerische Vorgaben (Regionalplan) und naturschutzfachlicher Erfordernisse bedarfsweise fortgeschrieben und weiterentwickelt. Inzwischen ist jedoch aus unterschiedlichen Gründen eine grundlegende Überarbeitung der Landschaftspläne im Kreis Viersen erforderlich.

Im Zusammenhang mit der erforderlichen inhaltlichen Überarbeitung der Landschaftspläne werden die Landschaftspläne auch neu zugeschnitten und die Anzahl der Landschaftspläne von neun auf drei reduziert. Ein „Weniger“ an Landschaftsplänen ermöglicht eine effizientere Umsetzung der vorgenannten Änderungserfordernisse, da diese meist mehrere Landschaftspläne betreffen. Außerdem sind die Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung der Öffentlichkeit bei einer geringen Anzahl von Plänen besser zu vermitteln. Darüber hinaus trägt eine Vergrößerung der Plangebiete den Erfordernissen des Biotopverbundes wesentlich besser Rechnung. Für den Erhalt und die Entwicklung der Biodiversität sind großräumige Verbundkorridore notwendig. Entsprechende naturschutzfachliche Ziele und Maßnahmenempfehlungen für die im Kreis Viersen maßgeblichen Biotopverbundachsen finden sich im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan Düsseldorf. Die dort getroffenen Aussagen entsprechen auch den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie für die Niederungsbereiche von Niers, Schwalm und Nette als wichtige Biotopverbundachsen im Kreis Viersen. Weitere bedeutsame Bestandteile des Biotopverbunds im Kreis Viersen sind der Grenzwald mit Lüsekamp und Boschbeektal sowie Brachter und Diergardtscher Wald. Die genannten Biotopverbundstrukturen erstrecken sich jeweils über mehrere Landschaftsplangebiete, so dass aus naturschutzfachlicher Sicht die Landschaftsplangebiete zusammengefasst werden sollten. Unter Beibehaltung der heutigen "äußeren" Abgrenzungen wird die Anzahl der Landschaftspläne von neun auf drei reduziert. Ziel der Zusammenfassung von Plangebieten ist es auch, die Planungszeiträume für die Gesamtbearbeitung der Landschaftspläne zu verkürzen.

A Landschaftsplan "Grenzwald/Schwalm" (Landschaftspläne 1, 3 und 4n): Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten, Schwalmtal und Stadt Nettetal
B Landschaftsplan "Süchtelner Höhen/Nette" (Landschaftspläne 2 und 7): Städte Nettetal und Viersen
C Landschaftsplan "Niers/Willicher und Kempener Lehmplatten" (Landschaftspläne 5, 6, 8 und 9): Städte Viersen, Kempen, Willich und Tönisvorst sowie Gemeinde Grefrath

Die Inhalte der Landschaftspläne liegen bislang in unterschiedlichster Form als digitale Daten vor. Dies erschwert die Veröffentlichung für Auskunftszwecke erheblich. Insbesondere die älteren Pläne sind i.d.R. nur als Scan verfügbar und schlecht lesbar. Zur Verbesserung der digitalen Verfügbarkeit der Landschaftspläne sollen die Landschafts-pläne im Rahmen einer kreisweiten Neuaufstellung in einer einheitlichen Struktur erfasst und im Internet zum Download für den Bürger und sonstige Interessierte zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Verfahrensstand und frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 15 und 16 LNatSchG NRW

Nachdem im Jahr 2016 durch den Kreistag der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, konnte mit der Erarbeitung des Vorentwurfes für den Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ begonnen werden. Im Frühsommer 2017 wurde eine Projektgruppe aus Vertretern der Politik, des Naturschutzbeirats und der Verwaltung gebildet. Mit der Begleitung des Aufstellungsprozesses durch die Projektgruppe des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ sollen eine breite Basis für die Inhalte des Landschaftsplans geschaffen und Transparenz des Planungsprozesses hergestellt werden. Im Oktober 2017 fand die zweite Sitzung der Projektgruppe statt. Inhaltlicher Schwerpunkt bildeten hier die Festsetzungen und Darstellungen zu den Naturschutzgebieten. Auf der 3. Sitzung im Dezember 2017 wurden die Abgrenzungen der Schutzgebiete diskutiert und die Systematik der textlichen Festsetzungen und Darstellungen zu den Landschaftsschutzgebieten vorgestellt. Ein Jahr später wurden im Dezember 2018 die Festsetzungen und Darstellungen zu den Landschaftsschutzgebieten, den Naturdenkmalen und den geschützten Landschaftsbestandteilen in der 4. Projektgruppensitzung erläutert.

Im Rahmen der „Engen Zusammenarbeit“ mit Vertretern der betroffenen Kommunen, der Land- und Forstwirtschaft, den Naturschutzverbänden sowie weiterer Behörden (z.B. LANUV) fanden im November und Dezember 2018 insgesamt 9 Gesprächsrunden statt. Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans und der erste Vorschlag zur Abgrenzung von Schutzgebieten wurden erläutert und mit den Teilnehmern diskutiert. Vorschläge und Anregungen konnten von der Verwaltung aufgenommen und bei der Erarbeitung des Landschaftsplanvorentwurfs berücksichtigt werden. Zu einer zweiten Runde der „Engen Zusammenarbeit“ mit insgesamt drei Terminen waren die Teilnehmer Anfang März 2018 zu einer ersten Maßnahmenplanung eingeladen.

Nach Auswertung der Rückmeldungen aus den Projektgruppensitzungen und den Runden der „Engen Zusammenarbeit“ erfolgte eine nochmalige Überarbeitung der Planinhalte. Der bisherige Stand des Landschaftsplanvorentwurfs und die Unterlagen für die frühzeitige Beteiligung wurden beispielhaft in der 5. Projektgruppensitzung im Mai 2019 vorgestellt. Für den nun vorliegenden Vorentwurf erfolgt nach Vorstellung im Naturschutzbeirat und dem Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt Kreis Viersen im Juni 2019 die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 15 und 16 LNatSchG NRW.

Die Träger öffentlicher Belange erhalten per E-Mail-Anschreiben Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Bürgerinnen und Bürger werden auf geeignete Weise über die Medien (Homepage, Presse) öffentlich unterrichtet. Die Unterlagen werden für mehr als 3 Monate im Internet verfügbar sein.

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet für die Öffentlichkeit am 31.10.2019.

In diesem Zeitraum ist geplant, den Landschaftsplanentwurf in den kommunalen Gremien vorzustellen, d. h. je ein Termin in den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten, Schwalmtal und in der Stadt Nettetal. Auf Wunsch der Kommunen sind örtliche Bürgerversammlungen geplant, um die Öffentlichkeit auch im persönlichen Kontakt mit den Fachplanerinnen und Fachplanern des Kreises Viersen zu informieren und einen entsprechenden Meinungs- und Gedankenaustausch zu ermöglichen. Parallel dazu wird eine dritte Runde der „Engen Zusammenarbeit“ mit den Vertretern der Land- und Forstwirtschaft stattfinden. Auch die weiteren kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten den Vorentwurf zur Unterrichtung, weil er beispielgebend für die weiteren Planwerke ist.

Nach Auswertung der Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerinnen und Bürger wird der Entwurf des Landschaftsplans erarbeitet und für die Offenlage im Jahr 2020 vorbereitet. Auch dieser Verfahrensschritt wird durch die Arbeit der Projektgruppe begleitet und durch eine weitere Beteiligungsrunde der „Engen Zusammenarbeit“ ergänzt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ ist in der folgenden Abbildung schematisch dargestellt:

Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“

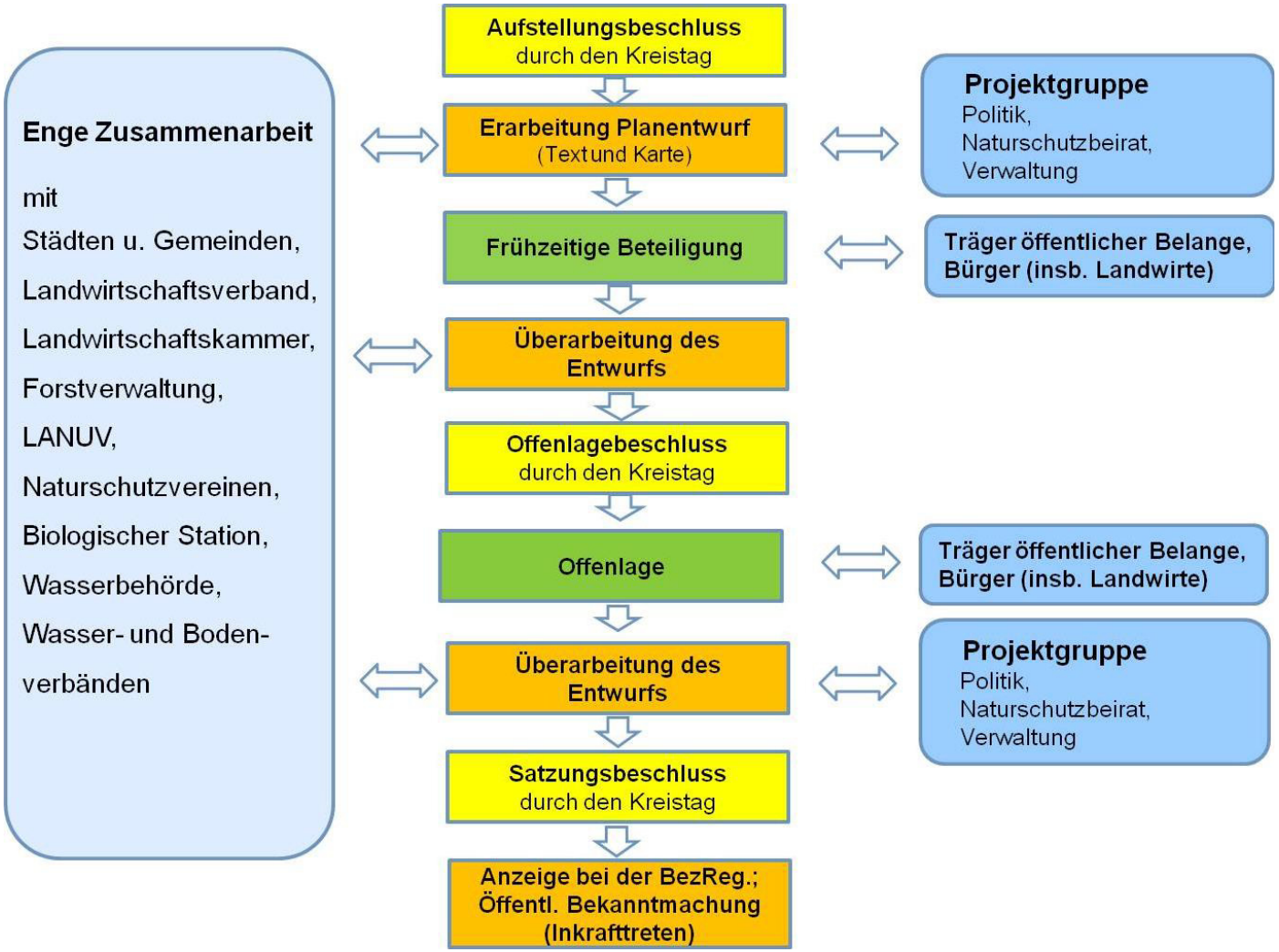

1.3 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Der Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ des Kreises Viersen in der Fassung des Vorentwurfs zur frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beruht auf folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV.NRW. 2016, S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153)

- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15.November 2016 (GV. NRW. S. 934).

- Kreisordnung für das Land NRW (KRO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759).

- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741).

Abkürzungen weiterer im Text zitierter Rechtsvorschriften

BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung)
DSchG	Gesetz um Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen/Gesetzestexte
Bestandteile des Landschaftsplans (§ 7 Abs. 5 Satz 2 LNatSchG NRW) Dieser Landschaftsplan beinhaltet ▪ die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft im Plangebiet, ▪ der Festsetzung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, ▪ die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes, ▪ besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung, ▪ die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, insbesondere zur Förderung der Biodiversität.	§ 7 LNatSchG NRW ist die Kernbestimmung der nordrhein-westfälischen Landschaftsplanung. Der Landschaftsplan besteht nach Absatz 5 dieser Bestimmung aus einer Karte, einer Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht) und einem Text und Erläuterungen. Ziele dieses Landschaftsplans sind insbesondere die Sicherung des Biotopverbundes, die Ausweisung von Schutzgebieten unter Berücksichtigung der Darstellungen im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD), der die Funktion eines Landschaftsrahmenplans hat (§ 6 Satz 2 LNatSchG NRW), sowie die Festsetzung und Umsetzung von Maßnahmen, die gleichzeitig der Förderung der Biodiversität dienen.
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Der räumliche Geltungsbereich dieses Landschaftsplans ist in den Entwicklungs- und Festsetzungskarten sowie der Karte mit den nachrichtlichen Darstellungen abgegrenzt. Die Grenzziehung berücksichtigt die Erkenntnisse zum bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Die in Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB im Plangebiet nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 BauGB festgesetzten Flächen (z. B. Grünflächen, Sportplätze, Flächen für Kläranlagen), die im räumlich-ökologischen Zusammenhang mit dem Außenbereich stehen, wurden in den Geltungsbereich des Landschaftsplans einbezogen. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 S.1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung treten mit dessen bzw. deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen dieses Landschaftsplanes außer Kraft.	Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts (§ 7 Abs. 1 S. 3 LNatSchG NRW). § 7 Abs. 2 LNatSchG NRW ermächtigt den Satzungsgeber für die Landschaftsplanung unter den dort genannten Voraussetzungen, den Geltungsbereich eines Landschaftsplan auch auf bestimmte Flächen eines Bebauungsplans oder einer sog. Innenbereichssatzung auszudehnen. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung eines Grundstücks im Einzelfall bzw. dessen Zugehörigkeit zum Außenbereich oder zu einem „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ auf der Ebene der Vorhabenzulassung bleibt gleichwohl vom Geltungsbereich dieses Landschaftsplan unberührt. Die Kartendarstellungen in diesem Landschaftsplan sind insoweit ohne Rechtsverbindlichkeit.

2 Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund (§ 10 LNatSchG)

(1) Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität. Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht

1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,
2. die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
4. die Herrichtung der Landschaft für die Erholung und
5. die Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

(2) Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser-, abfallwirtschaftlichen sowie klimaschutzrechtlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

2.1 Übersicht der Entwicklungsziele für die Landschaft

Für die zukünftige Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs vom Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ werden neun verschiedene Entwicklungsziele für die unterschiedlich geprägten und naturschutzfachlich besonders relevanten Bereiche formuliert und in der Entwicklungskarte dargestellt. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen (§ 22 Abs. 1 LNatSchG NRW). In der folgenden Übersicht werden die verschiedenen Entwicklungsziele aufgelistet und durch Erläuterungen ergänzt.

Entwicklungsziel		**Schutzgebiete, -objekte**	**Raumbeschreibung**	**Biotopverbundflächen**	**Maßnahmen**
EZ01	**Erhaltung und Entwicklung** der **Fließgewässer** mit ihren besonders schutzwürdigen Auen, Bruchwäldern, Nass- und Feuchtwiesen	NSG: N06 Tantelbruch mit Dielsbruch N07 Dilborner Benden und Elmpter Bach N08 Elmpter Schwalmbruch N11 Raderveekes und Lüttelforster Bruch	NSG geprägt insbesondere durch Fließgewässer Schwalm und Zuflüsse Kranenbach Elmpter Bach Auen Bruchwälder Nass- und Feuchtwiesen	herausragende Bedeutung	Erhalt und Entwicklung der Durchlässigkeit; Maßnahmen der WRRL; Pflege von Uferbereichen; Biotoppflege (Röhrichte, Gehölzentnahme); Grünlanderhalt; Bruchwaldstandorte erhalten

Entwicklungsziel		Schutzgebiete, -objekte	Raumbeschreibung	Biotopverbundflächen	Maßnahmen
EZ02	**Erhaltung und Optimierung** einer mit **naturnahen Lebensräumen** oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten	NSG: N01 Hühnerkamp N02 Schlucht N03 Brachter Wald und Heidemoore N04 Holter Heide N05 Pferdeweiher N09 Lotzemerbruch N10 Elmpter Wald - Teilflächen N12 Ungerather Wäldchen N13 Lüsekamp und Boschbeek N14 Ritzroder Dünen GLB: Biotopkomplexe	NSG insbesondere geprägt durch Wald Heide Moore Dünen Kleingewässer Strukturreichtum GLB Biotopkomplexe geprägt durch Wald Feldgehölze Strukturreichtum	herausragende Bedeutung GLB Biotopkomplexe mit zum Teil besonderer Bedeutung für den Biotopverbund	Pflegemaßnahmen zum Erhalt Ortsgebundene Maßnahmen für bestehende Pflegeflächen: Beweidung Kopfbaumpflege Biotoppflege: Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren Kleingewässern Röhrichten und Seggenrieden Hochstaudenfluren
EZ03	**Entwicklung von Biotopverbundflächen** zwischen Lüsekamp und Boschbeek - Elmpter Schwalmbruch - Brachter Wald und Heidemoore	Flächen innerhalb NSG: N11 Elmpter Wald	Flächen innerhalb von Naturschutzgebieten mit Entwicklungspotential der Böden DBU-Naturerbeflächen	herausragende Bedeutung	Entwicklung von Offenlandbiotopen auf ehemaligen Abgrabungsstandorten Reduzierung des Bestockungsgrades von Waldflächen Waldumbau von Nadelforsten zu Laubmischwäldern
EZ04	**Erhaltung und Entwicklung** von **Magerstandorten**	Flächen innerhalb LSG: L12 Grenzwald Elmpt	Flächen des ehemaligen Flugplatzes Elmpt mit besonders wertvollen Biotopflächen sehr hoher Anteil von gesetzlich geschützten Biotopen	herausragende Bedeutung	Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung der wertvollen Magerstandorte (Borstgrasrasen) Beweidung Mahd
EZ05	**Erhaltung und Anreicherung** einer gewachsenen **Kulturlandschaft** mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten	LSG: L01 - L15 abzüglich der Flächen mit EZ04 (Flugplatz Elmpt) und EZ06 (Golfplatz) im L12 Grenzwald Elmpt	LSG geprägt durch Fließgewässer Waldflächen Grünlandflächen Ackerflächen	LSG mit Flächen für den Biotopverbund mit herausragender Bedeutung und besonderer Bedeutung	Erhalt der Waldflächen Erhalt der Grünlandflächen Erhalt der vorhandenen strukturierenden Elemente der Kulturlandschaft (Alleen, Baumreihen, Feldgehölze etc.) Anreicherung der Ackerflächen

Entwicklungsziel		Schutzgebiete, -objekte	Raumbeschreibung	Biotopverbundflächen	Maßnahmen
EZ06	**Erhaltung und Erholung**	Golfplatz im L12 Grenzwald Elmpt	LSG geprägt durch Nutzung der Flächen als Golfplatz mit tlw. naturschutzfachlich besonders wertvollen Flächen	LSG Flächen mit herausragender Bedeutung	Erhalt und Pflege von Sandmagerrasen und Heideflächen
EZ07	**Anreicherung für Feldvögel-schwerpunkt-vorkommen**	Feldvögelschwerpunkt-vorkommen Flächen ohne Gebietsschutz	Abgrenzung aufgrund der Kartierung von Feldvögeln durch den Kreis Viersen; durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägte Flächen	ohne Darstellung im Biotopverbund	Anlage von artenreichen Wildkrautfluren und Blühstreifen; Ackerbrachen; Extensive Ackernutzung (Vertragsnaturschutz)
EZ08	**Anreicherung** einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen	Flächen ohne Gebietsschutz	Ackerflächen Siedlungsflächen	ohne Darstellung von Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund	Erhalt der strukturierenden Elemente, wie Trittsteinbiotope und linearer Vernetzungselemente; Anlage von vernetzenden Biotopstrukturen bspw. durch Pflanzung von Alleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Feldgehölzen; Pflege und Anlage von Streuobstwiesen; Anlage von Wegrainen; Ortsrandeingrünung
EZ09	**Wiederherstellung** von vorhandenen und geplanten **Abbauflächen**	Teilflächen innerhalb NSG, LSG oder ohne Gebietsschutz	Abgrabungsflächen	Teilflächen mit herausragender und mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund	Maßnahmen entsprechend der Abbaugenehmigung und dem Rekultivierungsplan

Entwicklungsziele

- EZ01 Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern
- EZ02 Erhaltung und Optimierung von naturnahen Lebensräumen
- EZ03 Entwicklung von Biotopverbundflächen
- EZ04 Erhaltung und Entwicklung von Magerstandorten
- EZ05 Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft
- EZ06 Erhaltung und Erholung
- EZ07 Anreicherung für Feldvögelschwerpunktvorkommen
- EZ08 Anreicherung
- EZ09 Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen

Sonstiges

- Grenze des Landschaftsplanes
- Gemeindegrenzen

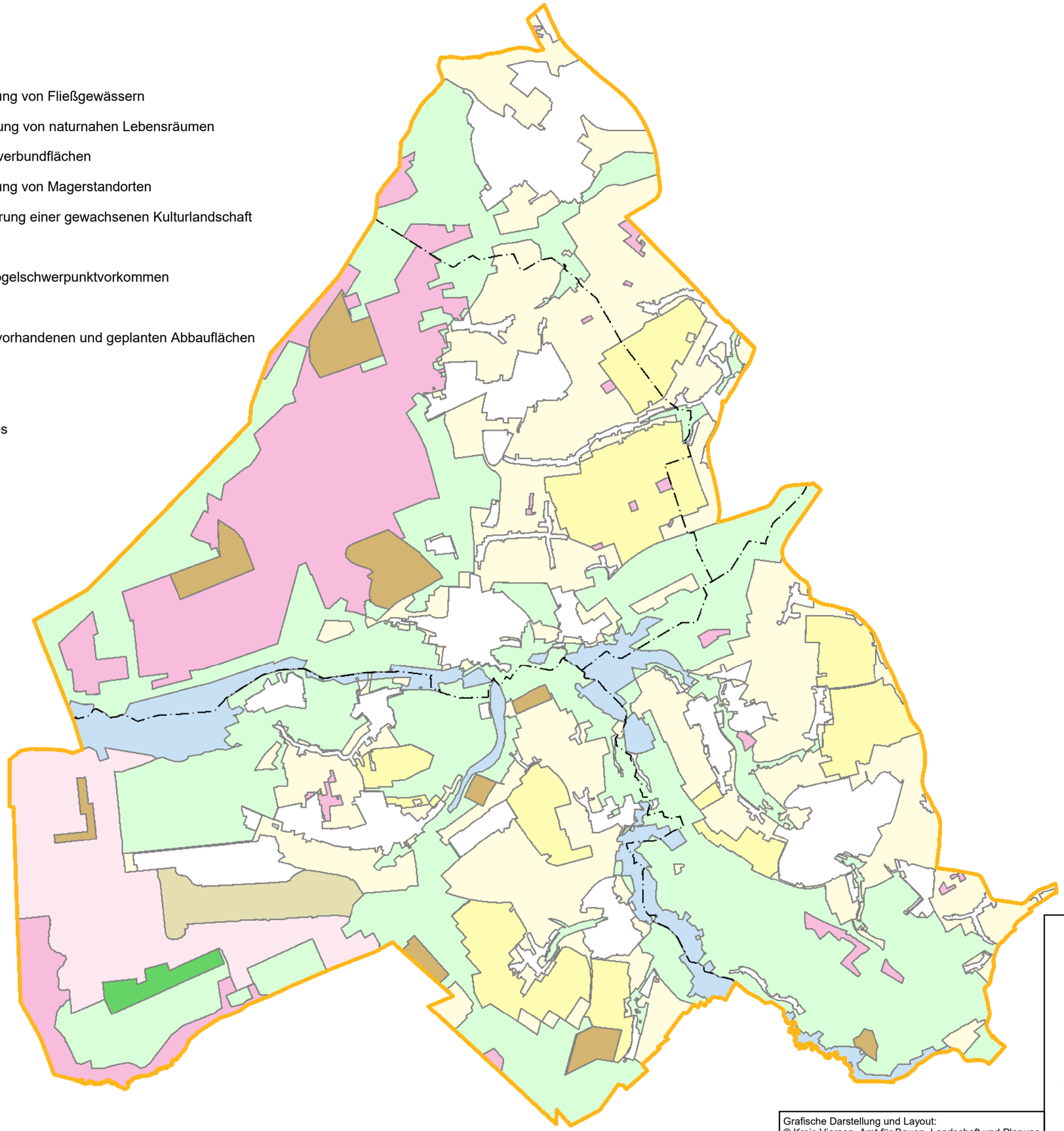

0 1 2 3 km

Grafische Darstellung und Layout:
© Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung

KREIS VIERSEN
Der Landrat
Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Landschaftsplan Grenzwald / Schwalm

Übersichtskarte Entwicklungsziele

Stand: Juni 2019

2.2 Bestandteile des Biotopverbunds (§ 21 BNatSchG)

(1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

(2) Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab.

(3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind
1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,
3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,
4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken,
wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.

(4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

(5) Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

(6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).

Gemäß § 35 Biotopverbund LNatSchG (zu § 20 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes) ist im Land Nordrhein-Westfalen ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen, das 15 Prozent der Landesfläche umfasst.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Grenzwald / Schwalm“ sind ca. 53 Prozent (8.940 Hektar) der Flächen als Bestandteile des Biotopverbundes erfasst. Davon sind ca. 41 Prozent (6.900 Hektar) von herausragender Bedeutung und ca. 12 Prozent (2.040 Hektar) von besonderer Bedeutung. Die Biotopverbundflächen innerhalb des Plangebietes sind fast vollständig durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt. Die einzelnen Biotopverbundflächen sind den beiden nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung				
Kennung Biotopverbund	**Objektbezeichnung**	**Schwerpunktvorkommen**	**Fläche in ha** im Plangebiet	**Internetseite mit weiteren Informationen**
VB-D-4603-005	Kälberweide	Aue-Gewässer, Offenland-Grünland	6,8	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4603-005.html
VB-D-4603-009	Hühnerkamp	Moor-Heide-Magerrasen Komplex, Offenland-Acker	36,1	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4603-009.html

Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung				
Kennung Biotopverbund	**Objektbezeichnung**	**Schwerpunktvorkommen**	**Fläche in ha** im Plangebiet	**Internetseite mit weiteren Informationen**
VB-D-4702-001	Lüsekamp und Boschbeek mit angrenzenden Waldbereichen	Moor-Heide-Magerrasen Komplex, Wald	2.005,1	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4702-001.html
VB-D-4702-003	Brachter und Diergardtscher Wald	Moor-Heide-Magerrasen Komplex, Wald	2.086,2	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4702-003.html
VB-D-4702-004	Schwalm-Niederung mit Nebenbächen	Aue-Gewässer, Offenland-Grünland, Wald	977,9	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4702-004.html
VB-D-4702-007	Elmpter Schwalmbruch	Aue-Gewässer, Moor-Heide-Magerrasen Komplex	316,2	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4702-007.html
VB-D-4702-009	Heidemoore bei Bracht	Moor-Heide-Magerrasen Komplex, Wald	321,5	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4702-009.html
VB-D-4702-010	Schlucht	Moor-Heide-Magerrasen Komplex, Wald	263,3	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4702-010.html
VB-D-4702-896	Teilflächen des VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg	keine	487,8	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4702-896.html
VB-D-4703-009	Waldkomplex Happelter Heide	Wald	142,6	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4703-009.html
VB-D-4703-010	Ehemalige Sandabgrabung bei Raderberg	Aue-Gewässer, Moor-Heide-Magerrasen Komplex	15,7	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4703-010.html
VB-D-4703-013	Nette- und Sonnenbach-Niederung bei Bois-heim	Aue-Gewässer, Wald	38,7	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4703-013.html
VB-D-4703-016	Feuchte Waldbereiche südlich von Ungerath	Wald	32,5	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4703-016.html
VB-D-4803-002	Dünenfeld Meinweg mit den Ritzeroder Dünen	Moor-Heide-Magerrasen Komplex, Wald	166,0	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4803-002.html

Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung				
Kennung Biotopverbund	**Objektbezeichnung**	**Schwerpunktvorkommen**	**Fläche in ha** im Plangebiet	**Internetseite mit weiteren Informationen**
VB-D-4603-001	Königsbach bei Kaldenkirchen	Aue-Gewässer, Wald	56,0	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4603-001.html
VB-D-4603-012	Laubgehölze bei Schwanenhaus	Wald	1,9	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4603-012.html
VB-D-4603-013	Nadelforste in der Ravensheide, am Hollen-berg und in der Holter Heide	Wald	217,2	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4603-013.html
VB-D-4603-023	Laubgehölze Breyeller Peschen und am Nord-westrand von Lobberich	Wald	12,7	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4603-023.html
VB-D-4702-002	Elmpter Wald	Wald	544,2	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4702-002.html

Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung				
Kennung Biotopverbund	**Objektbezeichnung**	**Schwerpunktvorkommen**	**Fläche in ha** im Plangebiet	**Internetseite mit weiteren Informationen**
VB-D-4702-005	Dilborner Kirchenwald und Wälder am Bockler- und Blockenberg	Wald	279,5	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4702-005.html
VB-D-4702-006	Venekotensee	Aue-Gewässer	18,1	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4702-006.html
VB-D-4702-008	Kiefernforste mit Ton- und Sandabgrabungen bei Oebel	Wald	95,8	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4702-008.html
VB-D-4703-001	Grünland- und Waldgebiete im Schwalmtal und Elmpter Bachtal	Aue-Gewässer, Offenland-Grünland	49,6	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4703-001.html
VB-D-4703-002	Waldgebiete Wölfchensheide und Rohrpesch	Wald	68,7	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4703-002.html
VB-D-4703-003	Laarer See	Aue-Gewässer, Wald	22,9	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4703-003.html
VB-D-4703-005	Mühlenbach zwischen Börholz und Onnert	Aue-Gewässer	21,3	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4703-005.html
VB-D-4703-006	Waldbestände am Terrassenhang bei Lüttel-forst und Lousberg	Wald	42,6	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4703-006.html
VB-D-4703-007	Waldgebiet zwischen Waldniel und Lüttelforst	Wald	328,2	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4703-007.html
VB-D-4703-008	Niederungsbereiche des Kranenbachs zwi-schen Ungerath und Schagen	Aue-Gewässer	34,4	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4703-008.html
VB-D-4703-011	Waldflächen am Rand der Happelterer Heide	Wald	47,2	https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-D-4703-011.html

Die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds erfolgt in der Entwicklungskarte im Maßstab 1 :12.500.

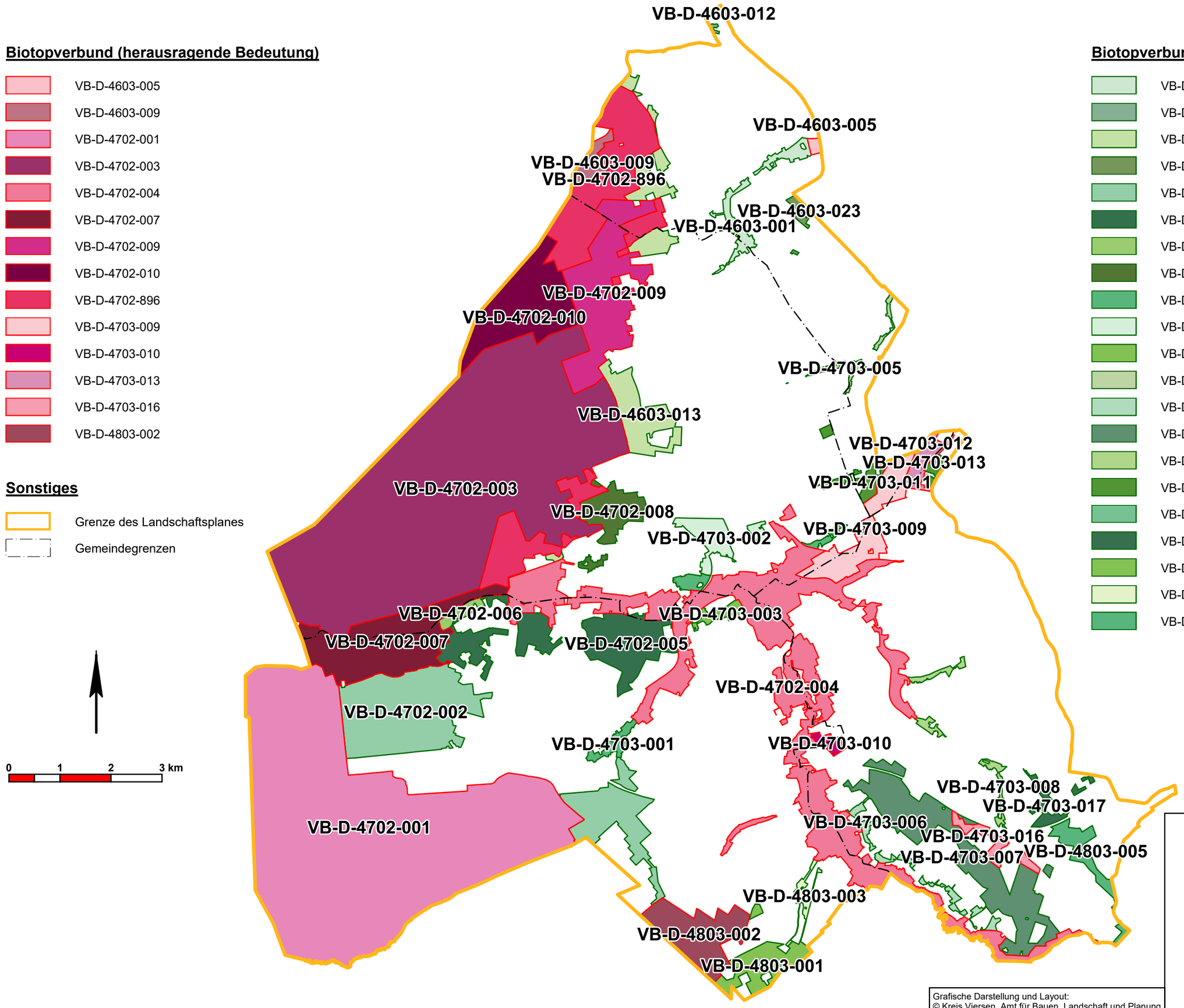

Grafische Darstellung und Layout:
© Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung

KREIS VIERSEN
Der Landrat
Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Landschaftsplan Grenzwald / Schwalm

Übersichtskarte Biotopverbund

Stand: Juni 2019

3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 Abs. 2, §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG)

Entsprechend § 20 Abs. 2 BNatSchG können Teile von Natur und Landschaft geschützt werden u.a.
- nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet,
- nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet,
- nach Maßgabe des § 28 als Naturdenkmal oder
- nach Maßgabe des § 29 als geschützter Landschaftsbestandteil.
Die geschützten Teile von Natur und Landschaft sind Bestandteile des Biotopverbunds, soweit sie geeignet sind (§ 20 Abs. 3 BNatSchG).

3.1 Allgemeine textliche Darstellungen und Festsetzungen

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen zu den Schutzgebieten und Schutzobjekten wurden grundlegend überarbeitet. Die Inhalte der bisherigen neun Landschaftspläne wurden dazu zusammengestellt, analysiert und an die aktuellen Anforderungen angepasst.

In der folgenden Übersicht werden die verschiedenen Schutzkategorien aus dem Bundesnaturschutzgesetz hinsichtlich des Flächen- bzw. Objektschutzes in Kurzform erläutert.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	**Erläuterungen/Gesetzestexte**
Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile (§ 20 BNatSchG) Dieser Landschaftsplan bewirkt die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft als Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmäler (ND) und geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) nach Maßgabe des **Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 in der zurzeit gültigen Fassung und des **Landesnaturschutzgesetztes NRW (LNatSchG NRW)** vom 15. November 2016 in der zurzeit gültigen Fassung.	§ 22 Abs. 1 BNatSchG bestimmt, dass die Unterschutzstellung durch „Erklärung“ zu erfolgen hat. In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Unterschutzstellung in der Regel durch einen Landschaftsplan in Form einer Satzung (§ 7 Abs. 3 LNatSchG NRW).
Naturschutzgebiete (NSG) - § 23 BNatSchG Das NSG zielt auf den Schutz einer wenig vom Menschen überprägten Landschaft ab. In NSG wird daher versucht, negative menschliche Einflüsse möglichst einzuschränken. „Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können NSG der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.“ (§ 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG)	In einem NSG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. (vgl. § 23 Abs. 2 BNatSchG)
Landschaftsschutzgebiete (LSG) - § 26 BNatSchG Aufgrund ihrer Vielzahl und teils beachtlichen Größe haben LSG eine wichtige Bedeutung im Schutzgebietssystem. Gegenüber den NSG sind LSG in der Regel mit geringeren Nutzungseinschränkungen verbunden. Das LSG soll kultivierte, vom Menschen genutzte Natur schützen. In LSG ist die grundsätzliche Zugänglichkeit ein wesentliches Merkmal.	In einem LSG sind […] nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft ist dabei zu berücksichtigen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen/Gesetzestexte
	(vgl. § 26 Abs. 2 BNatSchG)
Naturdenkmäler (ND) - § 28 BNatSchG ND sind Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar. Die Unterschutzstellung erfolgt aus ästhetischen oder naturhistorischen Gründen und Forschungsinteressen.	Die Beseitigung des ND sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des ND führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. (§ 28 Abs. 2 BNatSchG)
Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) - § 29 BNatSchG Die Kategorie der GLB weist Elemente des Flächenschutzes auf. Demnach können sowohl Einzelobjekte als auch Objektgruppen (z. B. Allee) oder Objekte mit einer flächenhaften Ausdehnung (z. B. Streuobstwiese) Schutzgegenstand sein. Im Unterschied zum Schutzzweck bei den ND liegt der Schutzfokus bei GLB eher auf der Funktionalität der Natur. GLB sind: ▪ Feldhecken und -gehölze ▪ Kopfbäume ▪ Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen ▪ Obstwiesen und - weiden ▪ Alleen (§ 41 LNatSchG NRW) ▪ Biotopkomplexe	Die Beseitigung des GLB, sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des GLB führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden. (§ 29 Abs. 2 BNatSchG)
Exkurs: Naturparke - § 27 BNatSchG[1] Naturparke dienen sowohl dem Schutz und Erhalt der Kulturlandschaften mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt, als auch der Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus und einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung sowie auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Das Schutzregime baut auf den zwei Grundformen Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet auf. Dennoch ist der Naturpark als eigenständige Gebietskategorie zu verstehen.	Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.
Exkurs: Alleen - § 29 Abs. 3 i. V. m. § 41 LNatSchG NRW Eine Allee ist in der Regel eine auf beiden Seiten von Bäumen begrenzte Straße oder ein solcher Weg. Für viele Landstriche sind Alleen prägend und stellen kulturgeschichtlich bedeutsame Landschaftselemente dar. Zudem erfüllen sie eine wichtige Vernetzungsfunktion in ausgeräumten, intensiv genutzten Agrarlandschaften.	Die im Kataster des LANUV NRW eingetragenen Alleen wurden, wie gesetzlich vorgesehen, nachrichtlich in diesen Landschaftsplan übernommen.
Exkurs: Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (gGLB) - **§ 29 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG NRW** Nach Landesrecht sind folgende Landschaftsbestandteile gesetzlich geschützt; sie bedürfen keiner besonderen Ausweisung im Landschaftsplan:	Zum Schutz gilt das in § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW geregelte Beeinträchtigungs- und Zerstörungsverbot: Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte und die bestimmungsgemäße Nutzung nach Maßgabe von Abs. 3 dieser Bestimmung.

[1] Zu den Begriffen Naturparke und Alleen wurden die Inhalte dem Kommentar „Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz“ von Böhm, Koch, Pache und Schlacke, S.383 ff und dem BfN – Bundesamt für Naturschutz; Kommentar BNatSchG Frenz/Müggenborg (Hrsg.) entnommen und textlich angepasst.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen/Gesetzestexte
1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, 2. Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und **3.** Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Abs. 1 S. 1 LNatSchG NRW zu erfassen sind.	
Exkurs: Gesetzlich geschützte Biotope - § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 42 Abs. 1 LNatSchG NRW Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten: ▪ natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer […] Vegetation etc. ▪ Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen […] ▪ Offene Binnendünen, […], Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, […], Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, ▪ Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, ▪ Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland, ▪ Magerwiesen und -weiden, ▪ Halbtrockenrasen, ▪ natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen, ▪ Streuobstbestände nach landesgesetzlichen Kriterien (≥ 2.500 m²)	Ein Biotop ist der Lebensraum einer Lebensgemeinschaft (Biozönose) wildlebender Tiere und Pflanzen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG). Für Deutschland werden insgesamt 764 Biotoptypen unterschieden. Der gesetzliche Biotopschutz ist als Instrument zur Sicherung der Artenvielfalt von grundlegender Bedeutung. Das BNatSchG enthält eine Liste der geschützten Biotope. Die Länder können weitere Biotope dem gesetzlichen Schutz unterstellen. Diese Biotope sind unmittelbar kraft Gesetz geschützt. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 S. 7 LNatSchG NRW nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. § 30 Abs. 7 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW regeln die Erfassung und die öffentliche Zugänglichkeit der gesetzlich geschützten Biotope durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (BK NRW).

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht zu den Schutzgebieten und deren Abgrenzungen innerhalb des Plangebietes Landschaftsplan A „Grenzwald / Schwalm“.

Naturschutzgebiete (NSG)

- N01 Hühnerkamp
- N02 Schlucht
- N03 Brachter Wald und Heidemoore
- N04 Holter Heide
- N05 Pferdeweiher
- N06 Tantelbruch mit Dielsbruch
- N07 Dilborner Benden und Elmpter Bach
- N08 Elmpter Schwalmbruch
- N09 Lotzemerbruch
- N10 Elmpter Wald
- N11 Raderveekes und Lüttelforster Bruch
- N12 Ungerather Wäldchen
- N13 Lüsekamp und Boschbeek
- N14 Ritzroder Dünen

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

- L01 Königsbach
- L02 Mühlenbach
- L03 Grenzwald Brüggen
- L04 Woltersheide
- L05 Genroher Graben
- L06 Happelter Heide
- L07 Schwalmniederung
- L08 Bockler Berg
- L09 Dilborner Kirchenwald
- L10 Kranenbachniederung
- L11 Elmpter Bachtal
- L12 Grenzwald Elmpt
- L13 Lütterbach
- L14 Schwalmtal
- L15 Meinweg

Sonstiges

- Grenze des Landschaftsplanes
- Gemeindegrenzen

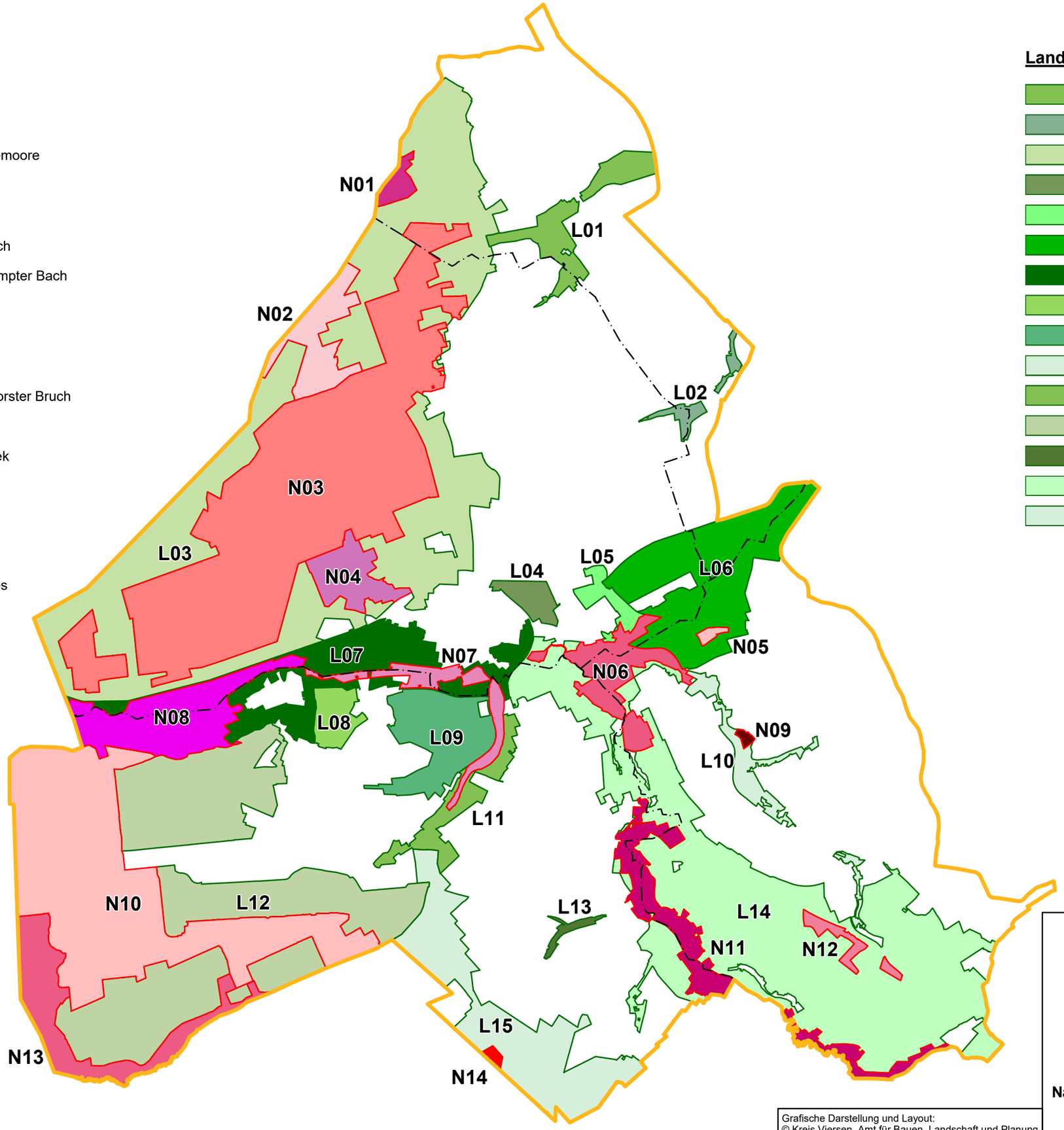

0 1 2 3 km

KREIS VIERSEN
Der Landrat
Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Landschaftsplan Grenzwald / Schwalm

Übersichtskarte Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Stand: Juni 2019

Grafische Darstellung und Layout:
© Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Allgemeine Darstellungen und Festsetzungen zum Flächen- und Objektschutz: Bestandsschutz, Maßnahmenumsetzung, Gefahrenabwehr, Verkehrssicherung, Gesetzesverweis auf Ordnungswidrigkeiten	
Bestandsschutz für bisherige Nutzungen Alle vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtlich zulässigen Nutzungen bleiben in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erlaubt, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.	
Gefahrenabwehr Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind zulässig und erfüllen keinen Verbotstatbestand. Der/die Handelnde hat diese der **unteren Naturschutzbehörde (uNB)** nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	Die Festsetzung entspricht der gesetzlichen Regelung in § 23 Abs. 3 Satz 3 LNatSchG NRW. Maßnahmen der Gefahrenabwehr schließen insbesondere den zu diesem Zweck ggf. erforderlichen, zeitweiligen Aufenthalt und das zeitweilige Betreten und Befahren geschützter Flächen und Landschaftsbestandteile berechtigter Personen mit den dazu notwendigen Fahrzeugen und Gerätschaften außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze ein. Dies gilt entsprechend für das Befahren von Fließ- oder Oberflächengewässern. Die uNB behält sich vor, den entsprechenden Sachverhalt im Nachhinein von Amts wegen zu überprüfen.
Verkehrssicherungspflicht Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sind zulässig und erfüllen keinen Verbotstatbestand. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der uNB anzuzeigen.	Die Festsetzung entspricht der gesetzlichen Regelung des § 23 Abs. 3 Satz 1 LNatSchG NRW. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt ggf. den Pächterinnen und Pächtern eines Grundstücks nach Maßgabe des Pachtvertrages. Satz 2 der Erläuterung zur Gefahrenabwehr gilt entsprechend. Wenngleich nach § 60 BNatSchG das Betreten der freien Landschaft auf eigene Gefahr erfolgt und keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren besteht, haftet u. U. zivilrechtlich derjenige, der vorwerfbar eine offensichtliche Gefahrenlage schafft oder andauern lässt und seine insoweit bestehende Verkehrssicherungspflicht verletzt.
Gesetzesverweis auf Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem in diesem Landschaftsplan für NSG, LSG, ND oder GLB enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt. Dies gilt tatbestandlich für die unter Nr. 1 bis 9 festgesetzten Gebote und für alle unter Nr. 1 bis 27 festgesetzten Verbote, soweit sie jeweils für die durch diesen Landschaftsplan geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile einschlägig sind. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 Landesjagdgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der jeweils	Ein Verstoß gegen die in diesem Landschaftsplan bestimmten Gebote und Verbote kann als Ordnungswidrigkeit nur verfolgt werden, wenn der Landschaftsplan auf die gesetzliche Rechtsgrundlage in § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW verweist. Der Bußgeldrahmen ist in § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW bestimmt.

Allgemeine Darstellungen und Festsetzungen zum Flächen- und Objektschutz: Bestandsschutz, Maßnahmenumsetzung, Gefahrenabwehr, Verkehrssicherung, Gesetzesverweis auf Ordnungswidrigkeiten	
gültigen Fassung in diesem Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot für die Ausübung der Jagd in Schutzgebieten zuwiderhandelt. Dies gilt tatbestandlich für Zuwiderhandlungen gegen die Nr. 5 festgesetzten Gebote und gegen die unter Nrn. 14 und 15 festgesetzten Verbote. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.	Soweit es sich um Verstöße gegen spezifische Gebote oder Verbote für die Jagausübung handelt, sind die Bußgeldvorschriften des § 55 Abs. 2 Nr. 2 und der Bußgeldrahmen nach § 56 LJG-NRW einschlägig. Dabei ist zu sehen, dass, wie gesetzlich vorgesehen (§ 20 Abs. 1 S. 2 LJG-NRW), die Regelungen zur Jagdausübung in diesem Landschaftsplan im Einvernehmens mit der unteren Jagbehörde getroffen wurden.
Auf der Grundlage der gesetzlichen Handlungsverbote nach BNatSchG und LNatSchG NRW konkretisieren die nachfolgenden Festsetzungen die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen **Gebote** und **Verbote** mit dazugehörigen **Unberührtheitsklauseln** und **Ausnahmen**. Dies erfolgt allgemein für alle durch diesen Landschaftsplan festgesetzten NSG, LSG, ND und GLB, soweit gebietsspezifisch nichts anderes bestimmt ist. Im Vorgriff auf die rechtsverbindlich zu den Schutzkategorien ausformulierten Festsetzungen gibt die nachfolgende Tabelle einen entsprechenden Überblick:	Mindestinhalt einer Schutzerklärung sind die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote unter Berücksichtigung des verwaltungsrechtlichen Übermaßverbotes. Sie bedeuten konkrete Pflichten, durch die die Schutzerklärungen für Betroffene erst „spürbar“ werden. **Gebote** verlangen ein bestimmtes Handeln. Als praxisrelevante **Gebote** sind vor allem Anforderungen an die Art und Weise der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt, aber auch an die naturschutzverträgliche Fischerei und Jagdausübung sowie die Gewässerunterhaltung. **Verbote** verbieten eine bestimmte Handlungsweise. Die dazu bestehenden **Unberührtheitsklauseln** haben den Charakter von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, die keinen Verbotstatbestand erfüllen. Auch die Durchführung der nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzten **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen** erfüllt naturgemäß keinen Verbotstatbestand. Davon zu unterscheiden sind die **Ausnahmen** von den im Landschaftsplan bestimmten Verboten, die gemäß **§ 23 Abs. 1 LNatSchG NRW** im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sein müssen und eine Zulassungsentscheidung der uNB erfordern. Nach einem zur „Landschaftsplanung“ ergangenen ministeriellen Runderlass vom 09.09.1988 soll für die Festsetzung ein vorgegebener Wortlaut zugrunde gelegt werden, der ein Antragserfordernis beinhaltet. Die Ausnahmen sind als „Kann-Bestimmung“ ausgestaltet. Daher entscheidet die uNB im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. Darüber hinaus kann stets unter den Voraussetzungen des **§ 67 Abs. 1 BNatSchG** von den Geboten und Verboten in einem nach Landesrecht aufgestellten Landschaftsplan auf Antrag **Befreiung** gewährt werden.

3.2 Übersicht textlicher Darstellungen und Festsetzungen

Im Folgenden werden die Gebote und Verbote in Kurzform aufgelistet und deren Relevanz für die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile in der Übersicht dargestellt.

Legende: ✓ relevant
- nicht relevant

Übersicht Gebote nach Schutzkategorien (Kurzform)				
	Naturschutzgebiete	**Landschaftsschutzgebiete**	**Naturdenkmäler**	**Geschützte Landschaftsbestandteile**
1. Unterhaltungsmaßnahmen allgemein	Es gelten Eingriffsregelung und Funktionssicherung.	✓	✓	✓
2. Leitungsunterhaltung	Benehmensherstellung mit Anzeigepflicht.	✓	✓	✓
3. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung	Abstimmungserfordernis	Benehmensherstellung	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung
4. „Gute fachliche Praxis“ der Land-, Forst und Fischereiwirtschaft	✓	✓	✓	✓
5. Ordnungsgemäße Jagdausübung nach BJG, LJG NRW und Runderlass „Ausübung der Jagd in NSG“	✓	✓	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung
6. Ersatzpflanzungen	soweit zumutbar und verhältnismäßig	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	Festsetzung gemäß Ermächtigung in § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG
7. Anleinpflicht für Hunde	✓	01. März bis 31. Juli; analog Verbot in „Brutzeit“ nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 LNatSchG NRW in europäischen VSG.	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung
8. Erhaltung ND	-	-	✓	-
9. Anzeigepflicht ND	-	-	✓	-

Übersicht Verbote nach Schutzkategorien (Kurzform)

	Naturschutzgebiete	**Landschaftsschutzgebiete**	**Naturdenkmäler**	**Geschützte Landschaftsbestandteile**
1. Bau-, Änderungs-, Nutzungs-änderungsverbot	Verbot mit Unberührtheitsklausel	Verbot mit Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	✓	✓
2. Nutzungsänderungsverbot für Flächen	✓	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung
3. Grünlandumbruch- und Umwandlungsverbot	Verbot mit Unberührtheitsklausel	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	Verbot für Biotopkomplexe
4. Flächenbetretungs- und Befahrungsverbot	Verbot mit Unberührtheitsklausel	Befahrungsverbot mit Unberührtheitsklausel	keine generelle Festsetzung	Befahrungsverbot mit Unberührtheitsklausel
5. Bodenveränderungsverbot	✓	✓	✓	✓
6. Oberflächenveränderungsverbot	✓	✓	✓	✓
7. Leitungsverlegungsverbot	✓	Verbot mit Ausnahme	✓	Verbot
8. Beschädigungs- und Entnahmeverbot für Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen, Pilze	Verbot mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme	Verbot mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme	✓	Verbot mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme
9. Einbringungsverbot für Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Tiere	✓	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	✓
10. Holzeinschlagverbot vom 1. März bis 31. Juli (Brutzeit)	✓	Verbot nur für Waldrandbereich	keine generelle Festsetzung	Verbot nur für Waldrandbereich
11. Veränderungsverbot für den Grundwasserflurabstand und Verbot von Drainagen u. a.	✓	✓	✓	✓
12. Einbringungsverbot für Stoffe und Gegenstände, Plakate und Werbebanner	Verbot mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme	Verbot mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme	✓	Verbot mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme
13. Verbote für Oberflächengewässer	✓	✓	keine generelle Festsetzung	✓
14. Neuanlageverbot für Wildäsungsflächen	✓	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung
15. Fütterungs- und Kirrungsverbot	Verbot mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung

Übersicht Verbote nach Schutzkategorien (Kurzform)				
	Naturschutzgebiete	**Landschaftsschutzgebiete**	**Naturdenkmäler**	**Geschützte Landschaftsbestandteile**
16. Verkaufsbuden, Zelt- und Wohnwagenverbot	Verbot mit Unberührtheitsklausel	Verbot mit Unberührtheits-klausel und Ausnahme	✓	✓
17. Verbot für Sport- und Freizeitaktivitäten auf/in Gewässern	✓	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung
18. Lager-, Feuer- und Grillverbot	✓	Verbot mit Unberührtheits-klausel und Ausnahme	✓	✓
19. Verbot für Flugobjekte, Modellboote u. a.	Verbot mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme	Verbot mit Unberührtheits-klausel und Ausnahme	keine generelle Festsetzung	Verbot mit Unberührtheits-klausel und Ausnahme
20. Veranstaltungsverbot	✓	Verbot mit Ausnahme	keine generelle Festsetzung	✓

Gebietsspezifische Gebote und Verbote (Kurzform)		
	Naturschutzgebiete	**Landschaftsschutzgebiete**
Gebote		
10. Wegegebot	**Gilt nur für den in der Festsetzungskarte abgegrenzten Bereich des vormaligen Munitionsdepots!** N03 Brachter Wald und Heidemoore	**-**
Verbote		
21. Uferbetretungsverbot mit Unberührtheitsklausel	**Gilt nur für die in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Ufer!** N06 Tantelbruch (Borner See) N08 Elmpter Schwalmbruch (Abgrabung Bohnen) (Unberührtheitsklausel Anglerzone)	L07 Schwalmniederung (Dahmenseen) (Unberührtheitsklausel Fischerei)
22. Düngeverbot auf Waldflächen mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme	N05 Pferdeweiher N09 Dielsbruch N12 Raderveekes und Lüttelforster Bruch	**-**
23. Düngeverbot auf Schutzgebietsflächen mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme	N01 Hühnerkamp N02 Schlucht N03 Brachter Wald und Heidemoore N06Tantelbruch N07 Dilborner Benden N08 Elmpter Schwalmbruch N11 Elmpter Wald N14 Lüsekamp und Boschbeek N15Ritzroder Dünen	**-**
24. Bewirtschaftungsverbote für vegetationskundlich wertvolles Grünland mit „Ausnahme Nachsaat“	**Gilt nur für die in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Grünlandflächen!** N06 Tantelbruch N07 Dilborner Benden und Elmpter Bach N08 Elmpter Schwalmbruch N12 Raderveekes und Lüttelforster Bruch N14 Lüsekamp und Boschbeek	**-**

Gebietsspezifische Gebote und Verbote (Kurzform)		
Verbote		
	Naturschutzgebiete	**Landschaftsschutzgebiete**
25. Grünlandumwandlungsverbot	-	L01 Königsbach L02 Mühlenbach L05 Genroher Graben L07 Schwalmniederung L10 Kranenbachniederung L13 Lütterbach L14 Schwalmtal
26. Fütterungsverbot an/in Gewässern	-	L01 Königsbach L02 Mühlenbach L05 Genroher Graben L06 Happelter Heide L07 Schwalmniederung L10 Kranenbachniederung L11 Elmpter Bachtal L13 Lütterbach L14 Schwalmtal
27. Neuanlageverbot für Wildäcker	-	L03 Grenzwald Brüggen L12 Grenzwald Elmpt

3.3 Naturschutzgebiete (NSG) § 23 BNatSchG

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.
(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.
(3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans werden 14 Naturschutzgebiete ausgewiesen, darunter befinden sich zwei Neuausweisungen: N12 Ungerather Wäldchen (Fläche von 34 Hektar) in Schwalmtal und N10 Elmpter Wald in Niederkrüchten (Fläche von 1.068 Hektar). Teilflächen des N10 Elmpter Wald waren bisher als LSG Elmpter Wald festgesetzt und Teilflächen des ehemaligen Flugplatzes Elmpt waren bisher ohne jeglichen Schutzstatus. Flächenerweiterungen werden für das N03 Brachter Wald und Heidemoore, das N02 Schlucht, das N11 Raderveekes und Lüttelforster Bruch sowie im N06 Tantelbruch mit Dielsbruch vorgesehen. Erweiterungen sind auch für die Naturschutzgebiete N01 Hühnerkamp, N05 Pferdeweiher und N14 Ritzroder Dünen geplant. Die Vorgaben des Regionalplanentwurfs wurden hierbei entsprechend berücksichtigt.

Bezeichnung	Naturschutzgebiet (NSG)	Fläche in Hektar
N01	Hühnerkamp	32,5
N02	Schlucht	150,8
N03	Brachter Wald und Heidemoore	1.715,8
N04	Holter Heide	121,5
N05	Pferdeweiher	9,1
N06	Tantelbruch mit Dielsbruch	174,9
N07	Dilborner Benden und Elmpter Bach	102.0
N08	Elmpter Schwalmbruch	295,5
N09	Lotzemerbruch	5,8
N10	Elmpter Wald	1.071,9
N11	Raderveekes und Lüttelforster Bruch	219,8
N12	Ungerather Wäldchen	34,3
N13	Lüsekamp und Boschbeek	254,9
N14	Ritzroder Dünen	7,6
	Gesamtfläche Naturschutzgebiete	**4.196,4**

Naturschutzgebiete (NSG)

- Naturschutzgebiete (NSG)
- Erweiterungsflächen der Schutzgebiete ca. 1214 ha (ca. 824 ha vormals LSG)

Sonstiges

- Grenze des Landschaftsplanes
- Gemeindegrenzen

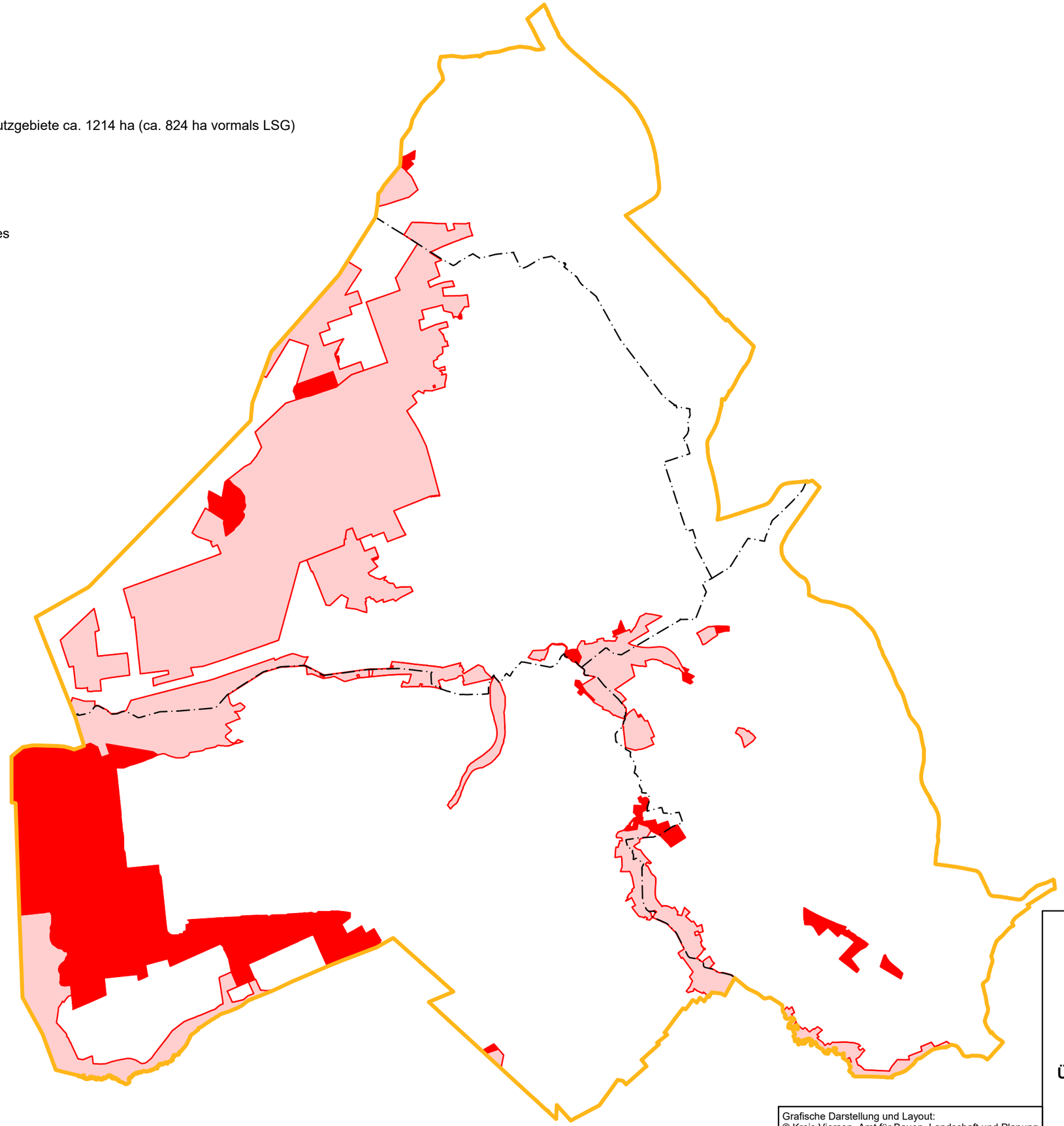

0 1 2 3 km

KREIS VIERSEN
Der Landrat
Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Landschaftsplan Grenzwald / Schwalm

Übersichtskarte Naturschutzgebiete mit Erweiterungsflächen

Stand: Juni 2019

Grafische Darstellung und Layout:
© Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturschutzgebiete (NSG)
Das NSG bildet die älteste und strengste Kategorie des Gebietsschutzes. Die Unterschutzstellung kann insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten erfolgen. Der Schutz zielt dabei darauf ab, das komplexe Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes in seinem Stand und so die notwendigen Bedingungen für das Überleben bestimmter Tier- und Pflanzenarten zu sicher. Das NSG stellt damit eine notwendige Ergänzung für den Artenschutz dar. Darüber hinaus ist eine Naturschutzgebietsfestsetzung aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen möglich. Dies ist in der Regel der Fall, wenn in dem betreffenden Gebiet die Natur und Landschaft in besonderer Weise geeignet ist, Forschung und Lehre zu fördern, die Entwicklungen der Erdgeschichte besonders gut erkennbar sind oder das Gebiet Zeugnis über die geografische oder geschichtliche Entwicklung eines Landes oder einer Region ablegt. Insoweit können nicht nur natürliche bzw. naturnahe Bereiche sowie unberührte Landschaftsteile, sondern auch durch menschliche Nutzung geprägte Teile von Natur und Landschaft geschützt werden. Die Unterschutzstellung kann schließlich auch wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erfolgen[2].

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturschutzgebiete (NSG)	
I Gebote	**Erläuterungen**
1. Unterhaltungsmaßnahmen allgemein Die Unterhaltungsmaßnahmen sind nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen und fachlichen Anforderungen durchzuführen. Dabei sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Unterhaltungspflichtigen vorrangig zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.	Maßnahmen der Unterhaltung haben direkt und indirekt das Ziel, den ordnungsgemäßen Zustand und die Funktionsfähigkeit einer Sache (u. a. Straßen, Wege, Plätze, technische Anlagen) durch den Unterhaltungspflichtigen zu gewährleisten. Sie schließen den zu diesem Zweck erforderlichen, zeitweiligen Aufenthalt und das zeitweilige Betreten und Befahren mit den dazu notwendigen Fahrzeugen und Gerätschaften berechtigter Personen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze ein. Dies gilt entsprechend für das Befahren von Fließ- oder Oberflächengewässern. Für Unterhaltungsmaßnahmen gelten uneingeschränkt die naturschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch die Vorschriften des BNatSchG über den Artenschutz. Die Unterhaltungspflichtigen sind für die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verantwortlich. Sie haben ggf. vor Durchführung eines mit der Unterhaltungsmaßnahme verbundenen Eingriffs schriftlich die dafür nach § 17 BNatSchG erforderliche Genehmigung einzuholen.

[2] Die Inhalte wurden den Kommentaren „Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz“ von Böhm, Koch, Pache und Schlacke, S.383 ff und „Naturschutz- und Landschaftspflegerecht Nordrhein-Westfalen“ von Alexander Schink, S.348 ff entnommen und textlich angepasst.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturschutzgebiete (NSG)	
I Gebote	**Erläuterungen**
Exkurs: Funktionssicherung	Für Maßnahmen der **Funktionssicherung** ist das Verhältnis zwischen dem Naturschutz und anderen Allgemeinwohlinteressen an der Nutzung bestimmter Grundstücke, z. B. für öffentliche Verkehrswege, die Wasser-, Energie- und Wärmeversorgung, Kläranlagen etc., in **§ 4 BNatSchG** geregelt. Die Privilegierung bestimmter, naturschutzfremder Nutzungen bedeutet jedoch keine prinzipielle Freistellung von den Erfordernissen des Naturschutzrechts. Insofern kann von dem **Gebot der naturschutzgerechten Zweckerfüllung** gesprochen werden (vgl. auch Satz 2 dieser Bestimmung). Erst dann, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung nicht oder nicht sachgerecht gewährleistet werden kann, sind Naturschutzmaßnahmen zu unterlassen oder zumindest anzupassen. Dem Funktionsvorbehalt ist ggf. durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung Rechnung zu tragen.
2. Leitungsunterhaltung Unterhaltungsmaßnahmen an ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten, sind im Benehmen mit der uNB durchzuführen.	Die Herstellung des Benehmens begründet eine Anzeigepflicht des Unterhaltungspflichtigen gegenüber der uNB.
3. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vor ihrer Durchführung mit der uNB abzustimmen (Einvernehmen). Dazu legt der Träger der Unterhaltung des Gewässers bis spätestens 1. März eines jeden Jahres der uNB einen Unterhaltungsplan über die vorgesehenen Unterhaltungsarbeiten mit den Unterlagen und Angaben vor, die für die naturschutzrechtliche Beurteilung der Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den Schutzgebietszielen erforderlich sind. Die uNB teilt dem Träger der Unterhaltung innerhalb von 6 Wochen mit, ob und ggf. gegen welche Unterhaltungsmaßnahmen naturschutzrechtliche und/oder naturschutzfachliche Bedenken bestehen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so gilt dies als Zustimmung zu dem vorgelegten Unterhaltungsplan.	Das Abstimmungserfordernis ist in der besonderen Schutzwürdigkeit eines NSG in seiner Ganzheit begründet. Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers ist in § 39 Wasserhaushaltsgesetz und in § 61 Landeswassergesetz NRW geregelt. Sie erstreckt sich auf das Gewässerbett und seine Ufer und verfolgt in erster Linie den Erhalt eines ordnungsgemäßen Zustands für den Wasserabfluss. Weitere inhaltliche und verfahrensmäßige Regelungen enthalten der für die Wasser- und Naturschutzbehörden verbindliche „Zusammenarbeitserlass“ zu „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ vom 26.11.1984 in der jeweils gültigen Fassung, die „Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern in NRW“ (sog. „Blaue Richtlinie“) und die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) vom 23.10.2000, die inzwischen in nationales Recht umgesetzt wurde.
4. Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft Die Landwirtschaft hat die im Naturschutzrecht verankerten Grundsätze der guten fachlichen Praxis (§ 5 Abs. 2 BNatSchG) und die gesetzlichen und durch Landschaftsplan festgesetzten Verbote zu beachten.	Die **Landwirtschaft** stellt eine an betriebswirtschaftlichen Erfordernissen ausgerichtete und in Erwerbsabsicht vorgenommene Erzeugung von pflanzlichen oder tierischen Pro-

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturschutzgebiete (NSG)	
I Gebote	**Erläuterungen**
Die forstliche Nutzung des Waldes richtet sich nach § 5 Abs. 3 BNatSchG und § 4 Abs. 4 LNatSchG, die fischereiwirtschaftliche Nutzung der oberirdischen Gewässer nach § 5 Abs. 4 BNatSchG und im Übrigen nach den gebiets- und objektspezifischen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes.	dukten aus der Bodenbewirtschaftung oder aus einer mit der Bodennutzung verbundenen Tierhaltung dar. Begünstigt wird nur die **tägliche Wirtschaftsweise**, nicht aber die erstmalige Aufnahme einer landwirtschaftlichen Bodennutzung oder der Wechsel von einer Nutzungsart zu einer anderen. Die **Forstwirtschaft** bezeichnet das bewusste und planvolle Anlegen, Pflegen und Nutzen von Wäldern v. a. zum Zwecke der Holzgewinnung und die Erhaltung ihrer (Umwelt-) Schutz- und Erholungsfunktion. Die **Fischereiwirtschaft** erfasst die Entnahme von Fischen […] aus natürlichen oder künstlich angelegten oberirdischen Gewässern […]. Sie erstreckt sich auch auf den Besatz mit und die Hege von Fischen […]. Die Festsetzung lässt eine mit der Schutzgebietsausweisung verträgliche Bewirtschaftung und Nutzung unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen grundsätzlich zu**.** **Unbeachtlich** ist, ob die Betätigungen im **Haupt- oder Nebenerwerb** vorgenommen werden, die hobbymäßige Ausübung fällt nach herrschender Meinung nicht unter § 5 Abs. 1 BNatSchG. Einschränkungen erfolgen ggf. durch für alle NSG oder gebietsspezifisch festgesetzte Verbote, ggf. mit dazugehörigen Ausnahmen.
5. Jagdausübung Die Jagdausübung richtet sich nach Bundesjagdgesetz und dem Landesjagdgesetz NRW in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten“ vom 01.03.1991, in der jeweils gültigen Fassung. Aufgegebene, baufällige oder für die Jagdausübung nicht mehr benötigte jagdliche Einrichtungen (insbesondere Jagdkanzeln) sind abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.	Das Landesjagdgesetz NRW (LJG-NRW) dient auch dem Ausgleich jagdlicher Interessen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die ordnungsgemäße Jagdausübung gilt daher grundsätzlich als natur- und landschaftsschutzverträglich. Gleichwohl besteht unter Berücksichtigung des Runderlasses „Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten“ vom 01.03.1991, geändert durch Runderlass des MKULNV NRW vom 29.09.2015, Regelungsbedarf in Bezug auf die Jagdausübung in Schutzgebieten; „Störpotenzial“ haben Jagdart, Jagdhäufigkeit, Zeiten der Jagdausübung, Befahren und Begehen des Schutzgebietes, die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen an bestimmten Orten und die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden. Auf die diesbezüglichen

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturschutzgebiete (NSG)	
I Gebote	**Erläuterungen**
	Verbote und Ausnahmen mit Bezug zur Jagdausübung für die jeweilige Schutzkategorie und/oder spezifisch für einzelne NSG und LSG wird verwiesen. Die in diesem Landschaftsplan enthaltenen Regelungen für die Ausübung der Jagd in Schutzgebieten sind im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde des Kreises Viersen getroffen (§ 20 Abs. 2 LJG-NRW).
6. Ersatzpflanzungen Für alle, außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder natürlich abgegangenen oder auf andere Weise zerstörten Gehölze können vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten im Rahmen des Zumutbaren Ersatzpflanzungen verlangt werden. Gehölzauswahl, Pflanzqualität und Standort der Ersatzpflanzung bestimmen sich nach naturschutzfachlichen Kriterien.	Die Festsetzung ist der gesetzlichen Regelung des § 29 Abs. 2 BNatSchG für die GLB nachempfunden. Eine Ersatzpflanzung ist Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums nach Artikel 14 Abs. 2 Grundgesetz. Sie darf den Betroffenen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit jedoch nicht über ein vertretbares Maß hinaus belasten. Über die Ersatzpflanzung ist im Einzelfall nach Abwägung der Interessen der Allgemeinheit mit den Interessen des Betroffenen zu entscheiden.
7. Anleinpflicht für Hunde Hundehalterinnen und Hundehalter haben ihre Hunde an der Leine zu führen.	Zur Sicherung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen verbietet § 52 Abs. 2 LNatSchG NRW, Hunde während der Brutzeit vom 1. März bis 31. Juli unangeleint zu lassen. Die nebenstehende Gebotsfestsetzung geht darüber hinaus, weil eine ganzjährige Anleinpflicht zum Schutz aller wildlebenden Tiere in NSG erforderlich ist.
Unberührtheitsklausel Das Gebot gilt nicht für freilaufende Jagdhunde im jagdlichen oder jagdschutzlichen Einsatz und für Hunde im Rahmen ordnungsgemäßer Wanderschäferei unter der Obhut der Schäferin/des Schäfers.	Die Unberührtheitsklausel ermöglicht auch die Ausbildung für den eigenen Bedarf im Verantwortungsbereich des Revierinhabers oder Jagaufsehers. Wegen des damit verbundenen Störpotenzials gilt die Unberührtheitsklausel nicht für die Ausbildung von „Fremdhunden“ und auch nicht für die Prüfung von Jagdhunden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturschutzgebiete		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	**ergänzende Ausführungen und Hinweise**
1. Bau-, Änderungs-, Nutzungsänderungsverbot Es ist verboten, bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, sowie Schilder aufzustellen oder anzubringen, auch wenn hierfür keine Genehmigungs- und/oder Anzeigepflicht nach dem Baurecht besteht.	**Unberührtheitsklausel** Zulässig sind a) die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft, b) das Aufstellen und Anbringen von solchen Schildern, die gesetzlich oder aufgrund von Gesetzen vorgeschrieben sind, c) die Errichtung von offenen Ansitzleitern, soweit am vorgesehenen Standort gebietsspezifische Schutzgründe dem nicht entgegenstehen.	Der Verbotstatbestand umfasst nicht die nach § 62 Abs. 3 BauO NRW genehmigungsfreie **Beseitigung baulicher Anlagen**. Beim **Abbruch von Gebäuden** ist generell der **Artenschutz** zu beachten. Andersartige Zäune für andere Zwecke, z. B. für private Tierhaltung, sind demzufolge verboten. Das Aufstellen nicht vorgeschriebener Schilder, z. B. von Infoschildern, insbesondere für einen begrenzten Zeitraum und an naturschutzfachlich unbedenklichen Standorten, erfordert eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG. Die Errichtung von Jagdkanzeln (offen, geschlossen, als Schlafkanzeln) erfordert eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.
2. Nutzungsänderungsverbot für Flächen Es ist verboten, Flächen anders als in der bisherigen Art und im bisherigen, rechtlich zulässigen Umfang zu nutzen.		Das Verbot umfasst auch die in vormaligen Landschaftsplänen festgesetzten, speziellen Verbote für die Aufnahme einer kleingärtnerischen Nutzung und die Neuanlage von Baumschulquartieren, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, zumal es sich bei Letzteren u. U. um genehmigungsbedürftige Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 LNatSchG NRW handelt.
3. Grünlandumbruchverbot Es ist verboten, Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzubrechen.	**Unberührtheitsklausel** Zulässig ist eine schutzgebietsverträgliche Nachsaat bei außergewöhnlichen Schadensereignissen (z. B. Wildschäden, extreme Wetterlagen) nach vorheriger Abstimmung mit der uNB. Dies gilt jedoch nicht für vegetationskundlich besonders wertvolles Grünland, soweit dieser Landschaftsplan hierzu flächen- und gebietsspezifische Regelungen trifft.	Das Verbot geht über das gesetzliche Umwandlungsverbot in § 4 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG NRW hinaus.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturschutzgebiete		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	**ergänzende Ausführungen und Hinweise**
4. Flächenbetretungs- und -befahrungsverbot Es ist verboten, Flächen die nicht als rechtlich zulässige Straße oder Weg oder als Park- oder Stellplatz besonders gekennzeichnet sind - zu betreten, - auf ihnen zu reiten, - sie zu befahren, - Fahrzeuge, Anhänger und Geräte darauf abzustellen, zu warten oder zu reinigen. Das Verbot gilt insbesondere auch für Aktivitäten wie Geocaching, Cyclecross, Segway-Touren, Mountainbiking, Elektroscooter, angeleinte Hunde u. ä.	**Unberührtheitsklausel** Zulässig sind a) das Betreten, das zeitweilige Führen und Abstellen von Fahrzeugen von/auf unbefestigten Flächen ▪ für Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden sowie des LANUV[3] im Rahmen ihrer dienstlichen und/oder auftragsgemäßen Tätigkeiten, ▪ für Bedienstete und Beauftragte anderer Behörden zur Gefahrenabwehr im Rahmen rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit (z.B. Afrikanische Schweinepest - ASP) ▪ zu Zwecken der Land- und Forstwirtschaft, ▪ zur Bergung von Wild, zur Errichtung, Instandhaltung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen b) das Betreten solcher Flächen ▪ zur Jagdausübung und zum Jagdschutz, ▪ zur Fischerei und zum Fischereischutz, ▪ zum Schutz vor Bisam und Nutria, ▪ zur Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten. **Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW** Die uNB kann <u>auf Antrag</u> eine Ausnahme vom Flächenbetretungsverbot für Zwecke der Forschung, Lehre und Bildung, die den Schutzweck nicht beeinträchtigt, erteilen. Mit der Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Naturschutzes verbunden werden. Hierzu gehören insbesondere Verhaltensauflagen und eine Befristung der Geltungsdauer.	Aus Schutzgründen muss für NSG ein weitgehendes Verbot gelten, dass über die in §§ 59 BNatSchG, 57 LNatSchG NRW geregelte Betretungsbefugnis hinausgeht; der Erholungszweck muss insoweit hinter dem Schutzzweck zurücktreten. Zu dem berechtigten Personenkreis gehören die Naturschutzwacht (Beauftragte für den Außendienst), das Fachpersonal der Biologischen Station Krickenbecker Seen (BSKS), insbesondere für Tätigkeiten nach dem „Betreuungsvertrag“ für NSG und im Einzelfall von der uNB für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Beauftragte (Auftragnehmer). Jagdliche Einrichtungen sind Ansitzeinrichtungen (Jagdkanzeln, Ansitzleitern, Erdsitze), Wildäsungsflächen, Fütterungen und Kirrungen. Angemessene Maßnahmen gegen Bisam und Nutria sind aus Gründen der „Gefahrenabwehr“ für Naturschutz, Wildschutz und Gesundheit des Menschen erforderlich. Die Festsetzung trägt dem Umstand Rechnung, dass entsprechende (unproblematische) Anträge bisher als Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BNatSchG genehmigt wurden. Das damit verbundene Verfahren kann im Zuge des nun festgesetzten Ausnahmetatbestandes entfallen. Die Zweckbindung (Forschung, Lehre und Bildung) ist an die gesetzliche Ausnahme vom besonderen Artenschutz in § 45 Abs. 7 Nr. 3 BNatSchG angelehnt.

[3] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturschutzgebiete		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	**ergänzende Ausführungen und Hinweise**
5. Bodenveränderungsverbot Es ist verboten, Straßen oder Wege zu errichten, zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern.		
6. Oberflächenveränderungsverbot Es ist verboten, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen.		
7. Leitungsverlegungsverbot Es ist verboten, ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder vorhandene Leitungen zu verändern. Das Verbot gilt insbesondere auch für Anlagen der Telekommunikation.		Wenngleich das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich <u>im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen</u>, ohne dass angrenzende Bäume erheblich beschädigt werden, gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG NRW nicht als Eingriff gilt, ist damit trotzdem ein hohes Störpotenzial im NSG verbunden. Dies rechtfertigt einen entsprechenden, generellen Verbotstatbestand, der im Rahmen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere aus „überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses“, ggf. mit geeigneten Nebenbestimmungen, überwunden werden kann.
8. Beschädigungs- und Entnahmeverbot für Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen, Pilze Es ist verboten Bäume und Sträucher, sonstige wild lebende Pflanzen und ggf. deren Früchte sowie Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon abzutrennen oder auf eine andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden.	**Unberührtheitsklausel** Zulässig sind a) die Nutzung von Wald im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft; b) die Beeinträchtigung wildwachsender Pflanzen im Rahmen ordnungsgemäßer Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen. **Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW** Die uNB kann <u>auf Antrag</u> eine Ausnahme vom Entnahmeverbot für Zwecke der Forschung, Lehre und Bildung, die	Das Verbot korrespondiert mit dem gesetzlichen Artenschutz. Unter das Verbot fällt insbesondere auch das Sammeln von Pilzen und Beeren. Zur Ausnahmebestimmung gilt die Erläuterung zur Ausnahme vom Verbot unter Nr. 4 entsprechend. Eine im Gesetz geregelte Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 3

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturschutzgebiete		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	**ergänzende Ausführungen und Hinweise**
	den Bestand weder beeinträchtigt noch gefährdet, erteilen. Mit der Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen verbunden werden.	BNatSchG geht vor.
9. Einbringungsverbot für Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Tiere Es ist verboten, Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.		Das Verbot korrespondiert mit dem gesetzlichen Artenschutz, insbesondere zum Schutz vor Tieren und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten. § 40 BNatSchG bleibt unberührt.
10. Holzeinschlagverbot in der Brutzeit Es ist verboten, in der Brutzeit vom 01. März bis 31. Juli eines jeden Jahres Holzeinschläge und die damit verbundenen Rückemaßnahmen und Pflegehiebe vorzunehmen.		Die **Brutzeit** bestimmt sich nach der Legaldefinition in §52 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG NRW. Im Unterschied dazu umfasst die „Schonzeit“ des § 39 Abs. 5 BNatSchG die **Vegetationsperiode vom 01. März bis 30. September**, während der die dort genannten Lebensstätten nicht abgeschnitten oder „auf den Stock“ gesetzt werden dürfen. Diese Bestimmungen bleiben, ebenso wie die des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG, unberührt.
11. Veränderungsverbot für den Grundwasserflurabstand und Verbot von Drainagen u. a. Es ist verboten, den Grundwasserflurabstand zu verändern und Drainagen zu verlegen oder vorhandene Drainagen zu verändern. Verboten sind auch Beregnungsbrunnen und Trinkwassergewinnungsanlagen.		
12. Einbringungsverbot für Stoffe und Gegenstände, Plakate und Werbebanner Es ist verboten, den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden; Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; Plakatierungen vorzunehmen oder Werbebanner anzubringen.	**Unberührtheitsklausel** Zulässig sind die <u>kurzzeitige</u> Zwischenlagerung von Produkten der Landwirtschaft auf Ackerflächen, das Aufbringen von Dünger auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die kurzfristige Ablagerung von Schnittgut und Aushub, die bei der Gewässerunterhaltung anfallen, an Uferrändern zum Zwecke des Abtrocknens und der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturschutzgebiete		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	**ergänzende Ausführungen und Hinweise**
	Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW Die uNB kann auf Antrag eine Ausnahme vom Lagerungsverbot im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft erteilen, soweit dadurch das Landschaftsbild und der Naturhaushalt nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden (z. B. für Silage). Mit der Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen verbunden werden.	
13. Verbote für Oberflächengewässer Es ist verboten, Oberflächengewässer herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern. Verboten sind auch die Herstellung von Fischteichen und Fischzuchtanlagen einschließlich der Anlage von Netzgehegen.		
14. Neuanlageverbot für Wildäsungsflächen Es ist verboten, Wildwiesen, Wildäcker, und Proßholzflächen neu anzulegen.	**Unberührtheitsklausel** Zulässig ist die Anlage von Wildwiesen und Proßholzflächen aus jagdrechtlich notwendigen Gründen nach vorheriger Zustimmung der uNB, die sich hierzu mit der uJB ins Benehmen setzt.	Die Festsetzung entspricht Nr. 3.4 des Runderlasses zur „Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten“ (siehe Erläuterung zu Gebote I, Nr. 5). Proßholzflächen dienen dem Anbau von Gehölzen (z. B. Weiden) für die Wildfütterung.
15. Fütterungs- und Kirrungsverbot Es ist verboten, wildlebende Tiere aller Art zu füttern. Es ist insbesondere verboten, 1. nicht heimische, invasive Arten zu füttern, 2. Fütterungen für Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), durchzuführen oder hierfür Kirrungen anzulegen.	**Unberührtheitsklausel** Zulässig ist die Fütterung in Notzeiten nach Maßgabe von § 25 Landesjagdgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung. **Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW** Die uNB kann auf Antrag eine Ausnahme für die Durchführung von Kirrungen im Umfeld genehmigter oder dem Bestandschutz unterliegender Jagdkanzeln erteilen, soweit a) die festgesetzten Schutzziele und –zwecke, insbesondere FFH-Lebensraumtypen nicht geschädigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden und b) eine ausreichende Bejagung des Schwarzwildes außerhalb der NSG nicht gewährleistet werden kann und	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturschutzgebiete		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	**ergänzende Ausführungen und Hinweise**
	c) eine ausreichende Bestandsregulierung des Schwarzwildes zur Einhaltung der Schutzziele erforderlich ist. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege versehen werden.	
16. Verkaufsbuden, Zelt- und Wohnwagenverbot Es ist verboten, Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen auf- oder abzustellen.	**Unberührtheitsklausel** Zulässig ist im Rahmen ordnungs- und satzungsgemäßer Fischerei die Nutzung eines Anglerzeltes oder einer anderen Wetterschutzvorrichtung.	
17. Verbot für Sport- und Freizeitaktivitäten auf/in Gewässern Es ist verboten, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden, zu tauchen, oder die Eisfläche zu betreten und zu befahren oder sonstige sportliche Aktivitäten in oder auf Gewässern zu betreiben.		
18. Lager-, Feuer- und Grillverbot Es ist insbesondere verboten, zu lagern oder zu zelten, Feuer zu machen, Feuerwerkskörper zu zünden, Grillgeräte oder Musikanlagen aufzustellen oder zu betreiben.		
19. Verbot für Flugobjekte, Modellboote u. a. Es ist insbesondere verboten, - Flugmodelle, Handdrachen oder Modellboote zu betreiben oder - Drohnen, Heißluftballons, Luftballons aufsteigen und ggf. landen zu lassen.	**Unberührtheitsklausel** Zulässig ist der Einsatz von geräuscharmen, kamerabestückten Drohnen im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. Juli) und zur Gewässerunterhaltung nach Maßgabe des zuvor gemäß Gebot Nr. 3 mit der uNB abgestimmten Unterhaltungsplans. **Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW** Die uNB kann <u>auf Antrag</u> eine befristete bzw. maßnahmengebundene Ausnahme vom nebenstehenden Verbot für kamerabestückte Drohnen erteilen	Die Unberührtheitsklausel trägt dem Umstand Rechnung, dass der verantwortliche Drohneneinsatz auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und zur Gewässerunterhaltung inzwischen „Standard“ ist, zumal die zum Einsatz kommenden Drohnen vergleichsweise geräuscharm sind. Die Ausnahmeregelung ermöglicht eine sachgerechte Ermessensentscheidung der uNB über erfahrungsgemäß unproblematische Anträge. In diesen Fällen können Be-

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturschutzgebiete		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	**ergänzende Ausführungen und Hinweise**
	für Zwecke der Forschung, Lehre und Bildung oder aus wichtigem Grund im Rahmen ordnungsgemäßer Forst-, Fischereiwirtschaft und Jagdausübung. Mit der Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes verbunden werden.	freiungsentscheidungen nach § 67 BNatSchG mit Beteiligung des Naturschutzbeirats nach § 75 LNatSchG NRW entfallen.
20. Veranstaltungsverbot Es ist verboten, Sport-, Touristik- oder Eventveranstaltungen durchzuführen.		

Gebietsspezifische Festsetzungen zum Schutz ausgesuchter Naturschutzgebiete	
Allgemeines Im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist bei jedem **Gebot** und **Verbot** die Zumutbarkeit der Anwendung abzuwägen. Insoweit bestehen hinsichtlich der allgemeinen Festsetzungen z.T. Unberührtheitsklauseln oder Ausnahmen. Bestimmte Gebiete sind aufgrund ihrer Eigenarten oder ökologischen Funktion jedoch so schützenswert, dass für diese speziellen Gebiete weitere Einschränkungen gelten.	
I Gebote	
10. Wegegebot Innerhalb des in der Festsetzungskarte abgegrenzten Bereiches (= ehemaliges Munitionsdepot Brüggen-Bracht) sind ausschließlich die hierfür speziell ausgewiesenen und markierten Wege zum Wandern, Radfahren, Reiten oder für andere Beförderungsmittel zu nutzen.	Geltungsbereich: N03 Brachter Wald und Heidemoore

Gebietsspezifische Festsetzungen zum Schutz ausgesuchter Naturschutzgebiete		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	**Geltungsbereich (N=NSG, L=LSG)**
21. Uferbetretungsverbot a) Es ist verboten, <u>die in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Ufer</u> auf einer Tiefe von 50 m ab Wasserlinie landeinwärts, das vorgelagerte Gewässer und die Schilfbestände zu betreten und zu befahren.	**Unberührtheitsklausel** Zulässig ist, soweit dies dem festgesetzten Schutzzweck nicht zuwiderläuft, das Betreten zur Ausübung der Fischerei an den besonders gekennzeichneten Uferabschnitten (Anglerzone).	zu a): N06 Tantelbruch (Borner See) N08 Elmpter Schwalmbruch (Bohnenabgrabung)
22. Düngungsverbot auf Waldflächen Es ist verboten, Waldflächen zu düngen, zu kalken oder Pflanzenschutzmittel einzusetzen.	**Unberührtheitsklausel** Zulässig bleibt das Einbringen von magnesiumhaltigen Kalken zum Zwecke der Kompensations- oder Bodenschutzkalkung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. **Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW** Die uNB kann <u>auf Antrag</u> eine befristete bzw. maßnahmengebundene Ausnahme vom nebenstehenden Verbot für den Einsatz von PSM im Kalamitätsfall erteilen.	N05 Pferdeweiher N09 Dielsbruch N12 Raderveekes und Lüttelforster Bruch

Gebietsspezifische Festsetzungen zum Schutz ausgesuchter Naturschutzgebiete		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	**Geltungsbereich (N=NSG, L=LSG)**
23. Düngungsverbot auf Schutzgebietsflächen Es ist verboten, Flächen zu düngen, zu kalken oder Pflanzenschutzmittel einzusetzen.	**Unberührtheitsklausel** Zulässig bleibt das Aufbringen von Stallmist im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde sowie das Einbringen von magnesiumhaltigen Kalken zum Zwecke der Kompensations- oder Bodenschutzkalkung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. **Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW** Die uNB kann auf Antrag eine befristete bzw. maßnahmengebundene Ausnahme vom nebenstehenden Verbot für den Einsatz von PSM im Kalamitätsfall erteilen.	N01 Hühnerkamp N02 Schlucht N03 Brachter Wald und Heidemoore N06 Tantelbruch N07 Dilborner Benden und Elmpter Bach N08 Elmpter Schwalmbruch N11 Elmpter Wald N14 Lüsekamp und Boschbeek N15 Ritzroder Dünen
24. Bewirtschaftungsverbot für vegetationskundlich wertvolles Grünland Es ist verboten, die in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen: ▪ mehr als 2-mal jährlich zu mähen, ▪ im Rahmen der Frühjahrsbewirtschaftung nach dem 15.03. zu walzen und zu schleppen und nach zu säen.	**Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW** Die uNB kann auf Antrag eine befristete bzw. maßnahmengebundene Ausnahme vom nebenstehenden Verbot für die Nachsaat bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe erteilen.	N06 Tantelbruch N07 Dilborner Benden und Elmpter Bach N08 Elmpter Schwalmbruch N12 Raderveekes und Lüttelforster Bruch N14 Lüsekamp und Boschbeek Die Festsetzung verbietet jedwede Ausbringung von Saatgut im Sinne von Grünlanderneuerung ist verboten.

Gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG werden für die 14 Naturschutzgebiete der jeweilige Schutzgegenstand und Schutzzweck erklärt.

N01 Hühnerkamp

Fläche: 32,5 Hektar

Schutzgegenstand
Das N01 Hühnerkamp ist ein weitgehend offener Landschaftsraum mit großflächigen trockenen Heiden, Sandmagerrasen und extensiv bewirtschafteten Äcker sowie Ginster und Brombeergebüschen. Im Süden und Osten wird das Naturschutzgebiet durch schmale Waldparzellen begrenzt, auf denen die Kiefer dominiert. Nordöstlich schließt sich ein ehemaliger Abgrabungsbereich mit vielfältigem Relief und Heideflächen an.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung dieser Kulturlandschaft als Standort artenreicher Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für Brut- und Zugvögel und damit dem Schutz eines Teils des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Entwicklung oder Wiederherstellung hochwertiger Lebensstätten und –räume zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung des Naturhaushaltes und des Erholungswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Innerhalb des N01 Hühnerkamp sind Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

N02 Schlucht

Fläche: 150,8 Hektar

Schutzgegenstand
Das Schutzgebiet wird geprägt durch ehemalige Abgrabungen und den steilen Terrassenabfall zur Maasniederung, die im Norden des Gebietes mit alten Abgrabungskanten eine schluchtartige Geländemulde bildet. Dadurch begünstigt entstand ein Lebensraumkomplex mit hoher Reliefenergie sowie hoher Arten und Lebensraumvielfalt, gebildet aus trockenen bis feuchten Heiden, Magerrasen, Quellbereichen und Kleingewässern im Wechsel mit naturnahen Eichen- und Eichen-Birkenbeständen und umgeben von Nadelwäldern und Mischwaldbeständen.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient insbesondere im Nordteil der Erhaltung und Optimierung dieses vielgestaltigen Kulturlandschaftskomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teils des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertigen Lebensstätten und –räume sowie insbesondere im Süden und Osten deren Entwicklung zur nachhaltigen Sicherung und Verbesserung des Naturhaushaltes und des Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Innerhalb des N02 Schlucht sind Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden sowie stehende Binnengewässer (Kleingewässer) als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

N03 Brachter Wald und Heidemoore

Fläche: 1715,8 Hektar

Schutzgegenstand
Das N03 Brachter Wald und Heidemoore ist weitgehend mit dem FFH-Gebiet Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht (DE-4702-302) identisch und besteht aus drei Teilflächen:

Der Brachter Wald beinhaltet das ehemalige Munitionsdepot Brüggen-Bracht mit hohem Waldanteil, der hauptsächlich aus mittelalten Nadelholzbeständen gebildet wird. Ebenfalls prägend sind eine Vielzahl kleinflächiger, mit durch Sukzession auf ehemaligen Brandflächen entstandenen naturnahen Eichen-Birkenwäldchen sowie hoher Reliefenergie, gebildet aus Binnendünen, den Terrassenkanten zu Maas und Schwalm und verschiedenen Abgrabungen. Die Waldflächen werden durchzogen von einem dichten Netz aus Brandschneisen mit ehemaligen Munitionslagerflächen und Splitterschutzwällen als Standort von Trockenrasen und Heiden. Weitere Relikte der ehemaligen militärischen Nutzung, insbesondere das dichte Wege- und Straßennetz sowie das ehemalige ausgedehnte Schienensystem mit mehreren großflächigen Verladeanlagen, sind charakteristisch für das Gebiet.

Die Heidemoore stellen einen Teilbereich des ehemaligen Munitionsdepots mit großflächigen Nadelforsten und geringem Laubholzanteil dar. Die Waldflächen werden durchzogen von Offenlandkorridoren mit Zwergstrauchheiden und Trockenrasen, einem von Binnendünen umgebenen grundwasserunabhhängigem Heidemoor und mehreren kleinflächigen, naturnahen Waldbereichen in Randlage.

Der Diergardt'sche Wald ist ein Kulturlandschaftskomplex mit hoher Reliefenergie sowie Arten- und Lebensraumvielfalt. Diese wird begründet durch meist kleinflächige Heiden, Magerrasen, Moore und nährstoffarme Weiher, umgeben von Gagelgebüschen, Eichen-Birkenwaldbeständen und Erlen-Birkenwaldbeständen, die in dominierende Nadel- und Mischwaldbestände mit geringem Altholzanteil eingebettet sind. Das Gebiet wird durchzogen von breiten Brandschneisen, an denen sich zum Teil gut ausgebildete Waldmäntel als Verbundstrukturen entwickelt haben.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung im Brachter Wald dient der Erhaltung und Entwicklung eines landesweit bedeutsamen Biotopkomplexes; der Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der Binnendünen und der Terrassenkanten zur Schwalm und Maas als geomorphologische Besonderheiten; der Erhaltung und Entwicklung von Offenlandflächen als Lebensräume für seltene und gefährdete Pflanzen und Tiere; der Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Waldflächen einschließlich der Kiefernaltholzbestände.

Die Schutzausweisung im Bereich der Heidemoore dient der Erhaltung und nachhaltigen Sicherung des Heidemoores einschließlich der umliegenden Binnendünen als Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzen und Tiere; der Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der Sandmagerrasen, Borstgrasrasen und Heiden als seltene Kulturlandschaftsräume und als Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzen und Tiere sowie der Erhaltung von naturnahen Waldflächen einschließlich der Kiefernaltholzbestände.

Die Schutzausweisung im Diergardt’schen Wald, im Brachter Wald und in den Heidemooren dient der Erhaltung und Optimierung dieser vielgestaltigen Landschaftsräume für artenreiche Lebensgemeinschaften als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzenarten, insbesondere als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für Vögel und damit dem Schutz eines Teils des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Entwicklung oder Wiederherstellung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Innerhalb des N03 Brachter Wald und Heidemoore sind Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Trockenrasen, Borstgrasrasen, offene Binnendünen sowie stehende Binnengewässer (Kleingewässer) als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

N04 Holter Heide

Fläche: 121,1 Hektar

Schutzgegenstand
Die Holter Heide ist ein Waldgebiet südlich angrenzend an den Brachter Wald und nördlich der Ortslage Oebel. Durch verschiedene Abgrabungen entstand ein kleinräumiges und reich strukturiertes Relief. Auf den nährstoffärmeren lehmig-sandigen Böden stocken überwiegend Kiefern. Darin eingebettet sind Bestände von Eichenwald, Birkenmischwald und Eichen-Birkenmischwald, Heidestandorte, Offenlandbiotope sowie dauerhafte und temporäre Kleingewässer, die insbesondere Reptilien, Amphibien und Vögeln Lebensräume bieten.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung dieses vielgestaltigen Waldkomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Reptilien, Amphibien, Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teils des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertigen Lebensstätten und –räume sowie insbesondere im Süden und Osten deren Entwicklung zur nachhaltigen Sicherung und Verbesserung des Naturhaushaltes und des Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Innerhalb des N04 Holter Heide sind Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

N05 Pferdeweiher

Fläche: 9,1 Hektar

Schutzgegenstand
Das Naturschutzgebiet Pferdeweiher umfasst den etwa einen Hektar großen Pferdeweiher mit Röhrichtzone, angrenzendem Erlenbruchwald und einer Heidemoorfläche. Östlich des Pferdeweihers erstreckt sich eine Talaue mit Niederungswiesen, die von einem Graben durchzogen und am Rande von Eichen-Buchenwäldern und Birken-Eichenwäldern gesäumt wird.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung der in der Hauptterrasse eingelassenen Talaue, der Erhaltung des Landschaftsbildes und faunistisch wertvoller Lebensräume.
Des Weiteren wird mit der Schutzausweisung auch die Wiederherstellung und Entwicklung hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen angestrebt. Die Schutzausweisung dient darüber hinaus der nachhaltigen Sicherung von Flachsgruben und historischen Waldgrenzen.

Innerhalb des N05 Pferdeweiher sind Sümpfe, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

N06 Tantelbruch mit Dielsbruch

Fläche: 174,9 Hektar

Schutzgegenstand
Das N06 Tantelbruch mit Dielsbruch ist ein bedeutsamer Niederungskomplex im Bereich des Zusammenflusses von Kranenbach und Schwalm, im Dielsbruch auch mit Quellbereichen. Die hohe Arten- und Lebensraumvielfalt wird begründet durch hohe Grundwasserstände, zusammenhängende Erlenbruchwaldbestände und reich gegliederte vernässte Grünlandflächen östlich der Borner Mühle und südlich des Borner Sees.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung dieses Niederungskomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel sowie der Molluskenart „Bauchige Windelschnecke“ und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Innerhalb des N06 Tantelbruch mit Dielsbruch sind Auwälder, Bruch- und Sumpfwälder, Röhrichte, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie stehende Binnengewässer als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

N07 Dilborner Benden und Elmpter Bach

Fläche: 102,0 Hektar

Schutzgegenstand
Die Dilborner Benden sind ein regional bedeutsamer Kulturlandschaftskomplex mit hoher Arten- und Lebensraumvielfalt vorrangig begründet durch den renaturierten Verlauf der Schwalm sowie der umgebenden Niederung mit Weidengebüschen und Vorwaldstadien naturnaher Erlen-Eschenwälder sowie zahlreichen Stillgewässern. In Randbereichen befinden sich darüber hinaus naturnahe Birken-Eichen- und Eichen-Buchenwälder sowie z.T. feuchtes Dauergrünland. Entlang des Elmpter Bachs wird die hohe Arten- und Lebensraumvielfalt durch großflächige Bruchwälder, Erlen-Eschenwälder, feuchte Eichen-Mischwälder und Buchenwälder sowie naturnahe Fließgewässer begründet.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung dieses vielgestaltigen Kulturlandschafts- und Waldkomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte des Bibers sowie für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Mit der Schutzausweisung wird auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen angestrebt.

Innerhalb des N07 Dilborner Benden und Elmpter Bach sind Bruch- und Sumpfwälder, Fließgewässerbereiche, stehende Binnengewässer sowie Röhrichte als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

N08 Elmpter Schwalmbruch

Fläche: 295,5 Hektar

Schutzgegenstand
Das Elmpter Schwalmbruch ist ein landesweit bedeutsamer Kulturlandschaftskomplex mit hoher Arten- und Lebensraumvielfalt vorrangig begründet durch nährstoffärmere (mesotrophe) Heidemoore, dystrophe Gewässer und Moorwälder im Wechsel mit Trocken- und Feuchtheiden, Magerrasen, Feuchtwiesen und Röhrichten, teilweise naturnahen Buchen-, Eichen- und Eichenmischwäldern sowie Bruchwäldern und Erlen-Eschenwäldern entlang naturnaher Fließgewässer. Daneben dominieren junge bis mittelalte Kiefernforsten vielfach auf potenziellen Standorten von Heide-, Heidemoorgesellschaften und Borstgrasfluren.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung dieses vielgestaltigen Kulturlandschaftskomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte des Bibers, für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen. Die Schutzausweisung dient darüber hinaus der nachhaltigen Sicherung des Umfeldes von Bodendenkmalen und archäologischen Fundplätzen.

Innerhalb des N08 Elmpter Schwalmbruch sind insbesondere Bruch- und Sumpfwälder, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden sowie Fließgewässerbereiche und stehende Binnengewässer als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

N09 Lotzemerbruch

Fläche: 5,8 Hektar

Schutzgegenstand
Das N09 Lotzemerbruch beinhaltet einen Ausschnitt der Kranenbachniederung mit Bruch- und Sumpfwaldbereichen aus Erlen, Eichen, Weiden und Eschen sowie seggen- und binsenreichen Nasswiesen und Röhricht.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient dem Erhalt eines Ausschnitts der Bruch- und Niederungslandschaft des Kranenbachs als Feuchtlebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen und mit wichtiger Funktion für den Wasserhaushalt.

Innerhalb des N09 Lotzemerbruch sind Röhrichte, Bruch- und Sumpfwaldbereiche sowie seggen- und binsenreiche Nasswiesen als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

N10 Elmpter Wald

Fläche: 1037,5 Hektar

Schutzgegenstand
Das N10 Elmpter Wald ist ein weitgehend geschlossenes, großes Waldgebiet mit vorherrschenden Kiefern- und Kiefernmischbeständen im Bereich der deutsch-niederländischen Grenze. In die Waldflächen eingestreut sind kleinere Heideflächen und Stillgewässer, im Westen umfasst das Gebiet in geringem Umfang auch landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen. Zum östlichen Bereich des Naturschutzgebiets gehören die südlichen Flächen des ehemaligen Flugplatzes Elmpt mit einem hohen Anteil gesetzlich geschützter Biotope trockener Standorte. Die schutzwürdigen Sandböden beherbergen Biotopentwicklungspotenzial für nährstoffarme Extremstandorte, Teilflächen mit geologischer Archivfunktion.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung naturnaher Waldflächen und der langfristigen Umwandlung von Nadelholzbeständen in naturnahe Laubwald- bzw. Mischwaldstrukturen sowie der Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundflächen aus Offenlandbiotopen und lichten Waldbeständen (Trittsteinbiotope) zwischen dem ehemaligen Flughafen Elmpt, dem Lüsekamp und Boschbeek sowie dem Elmpter Schwalmbruch. Weitere Schutzzwecke sind die Erhaltung und Optimierung dieses Waldkomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel wie Ziegenmelker, Heidelerche und Schwarzspecht, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Innerhalb des N10 Elmpter Wald sind Borstgrasrasen, Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, offene Binnendünen, stehende Binnengewässer (Kleingewässer) als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

N11 Raderveekes und Lüttelforster Bruch

Fläche: 219,8 Hektar

Schutzgegenstand
Das N11 Raderveekes und Lüttelforster Bruch ist ein regional bedeutsamer Niederungskomplex der Schwalm sowie der Nebenbäche Knippertzbach und Hellbach mit hoher Arten- und Lebensraumvielfalt, die vorrangig begründet wird durch ausgedehnte, naturnahe Erlenbruchwälder und vielfältig strukturierte und teilweise feuchte Wiesen und Weiden, vorwiegend zwischen Niederkrüchten und Lüttelforst.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung dieses Niederungskomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Innerhalb des N11 Raderveekes und Lüttelforster Bruch sind Bruch- und Sumpfwälder, stehende Binnengewässer, Auwälder, Röhrichte, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche als gesetzlich geschützte Biotope geschützt. Der Anteil beträgt etwa 44 % des gesamten Naturschutzgebietes N11.

N12 Ungerather Wäldchen

Fläche: 34,3 Hektar

Schutzgegenstand
Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen im Quell- und Ursprungsbereich des Kranenbachs zwischen Ungerath und Lüttelforst. Der Biotopkomplex umfasst naturnahe und strukturreiche Waldflächen teilweise altholzreicher, feuchter Buchenwälder und Birken-Eichenwälder, jüngere Erlenbestände sowie artenreiche Grünlandflächen mit Gehölzen. Darin eingebettet sind Erlenbruchwald, Röhrichte, Seggensümpfe und ehemalige Flachsröste-Kuhlen (naturnahe Kleingewässer).

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung der naturnahen und strukturreichen feuchten Laubwaldbereiche mit Erlen-Bruchwald, Röhrichten, Seggenriedern und naturnahen Kleingewässern als Trittstein- und Refugial-Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Für den regionalen Biotopverbund ist das Gebiet als Trittsteinbiotop für Altholzbesiedler und für an Feuchtbiotope angepasste Arten und Lebensgemeinschaften von herausragender Bedeutung.

Innerhalb des N12 Ungerather Wäldchen sind Bruch- und Sumpfwälder, stehende Binnengewässer sowie Röhrichte, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

N13 Lüsekamp und Boschbeek

Fläche: 254,9 Hektar

Schutzgegenstand
Das N13 Lüsekamp und Boschbeek ist ein landesweit bedeutsamer Kulturlandschaftskomplex mit hoher Arten- und Lebensraumvielfalt, die vorrangig begründet wird durch großflächige Moor-Heidekomplexe mit Moor-Birkenwald im Wechsel mit Trocken- und Feuchtheiden, Magerrasen, Feuchtwiesen, nährstoffarmen Stillgewässern und Röhrichten, teilweise naturnahe Buchen-, Eichen- und Eichenmischwälder sowie Bruchwälder und naturnahe Fließgewässer. Daneben dominieren junge bis mittelalte Kiefernforsten, vielfach auf potenziellen Standorten von Heide- und Heidemoorgesellschaften und Borstgrasfluren aber auch auf Binnendünen als potenziellen Standorten von Trockenrasen.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung dieses vielgestaltigen Kulturlandschaftskomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen. Die Schutzausweisung dient darüber hinaus der nachhaltigen Sicherung des Umfeldes von Bodendenkmalen und archäologischen Fundplätzen.

Innerhalb des N13 Lüsekamp und Boschbeek sind insbesondere Bruch- und Sumpfwälder, stehende Binnengewässer, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, artenreiche Magerwiesen und Magerweiden, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen als gesetzlich geschützte Biotope geschützt. Der Anteil aller gesetzlich geschützter Biotope beträgt etwa 52 Prozent der Gesamtfläche des Schutzgebiets. Das Naturschutzgebiet grenzt südlich und südwestlich an den Nationalpark De Meinweg der Niederlande.

N14 Ritzroder Dünen

Fläche: 7,6 Hektar

Schutzgegenstand
Das N14 Ritzroder Dünen wird durch Buchenwald im nördlichen und Kiefernwald im südlichen Bereich bestimmt, die eine mit Birken und Eichen bestandene Fläche mit mehreren ehemaligen Flachskuhlen umrahmen. Das Naturschutzgebiet grenzt westlich an den Nationalpark De Meinweg der Niederlande.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung der nährstoffarmen Heideweiher, Kleingewässer und bewaldeten Dünenbereiche mit teilweise naturnahem Baumbestand als Lebensraum einer Vielzahl zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Innerhalb des N14 Ritzroder Dünen sind Kleingewässer als stehende Binnengewässer und Moore, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

3.4 Landschaftsschutzgebiete (LSG) § 26 BNatSchG

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete erfolgte durch die Zusammenfassung von Änderungsbereichen und teilweise neuen Flächenzuschnitten. Kleinere Flächen wurden aus dem Landschaftsschutz entlassen, beispielsweise Bereiche mit rechtskräftigen Außenbereichssatzungen oder Flächen, die dem Schutzcharakter des Landschaftsschutzes nicht mehr entsprechen. An anderer Stelle werden Flächen unter Landschaftsschutz gestellt und in vorhandene Landschaftsschutzgebiete integriert. Die zur Aufforstung vorgesehenen Flächen im Bereich der Abgrabung Dam sind ein Beispiel hierfür. Im Bereich des ehemaligen Flugplatzes in Elmpt werden erstmals Flächen von etwa 368 Hektar als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Insgesamt werden im Geltungsbereich des Landschaftsplans 15 Gebiete unter Landschaftsschutz gestellt:

Bezeichnung	**Landschaftsschutzgebiet (LSG)**	**Fläche in Hektar**
L01	Königsbach	148,8
L02	Mühlenbach	36,8
L03	Grenzwald Brüggen	1.649,2
L04	Woltersheide	51,6
L05	Genroher Graben	50,2
L06	Happelter Heide	502,5
L07	Schwalmniederung	365,9
L08	Bockler Berg	72,2
L09	Dilborner Kirchenwald	235,5
L10	Kranenbachniederung	87,8
L11	Elmpter Bachtal	110,2
L12	Grenzwald Elmpt	1.211,8
L13	Lütterbach	16,4
L14	Schwalmtal	1.693,0
L15	Meinweg	475,9
	Gesamtfläche Landschaftsschutzgebiete	**6.707,8**

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- Erweiterungsflächen der Schutzgebiete ca. 479 ha (ca. 5 ha vormals NSG)

Sonstiges

- Grenze des Landschaftsplanes
- Gemeindegrenzen

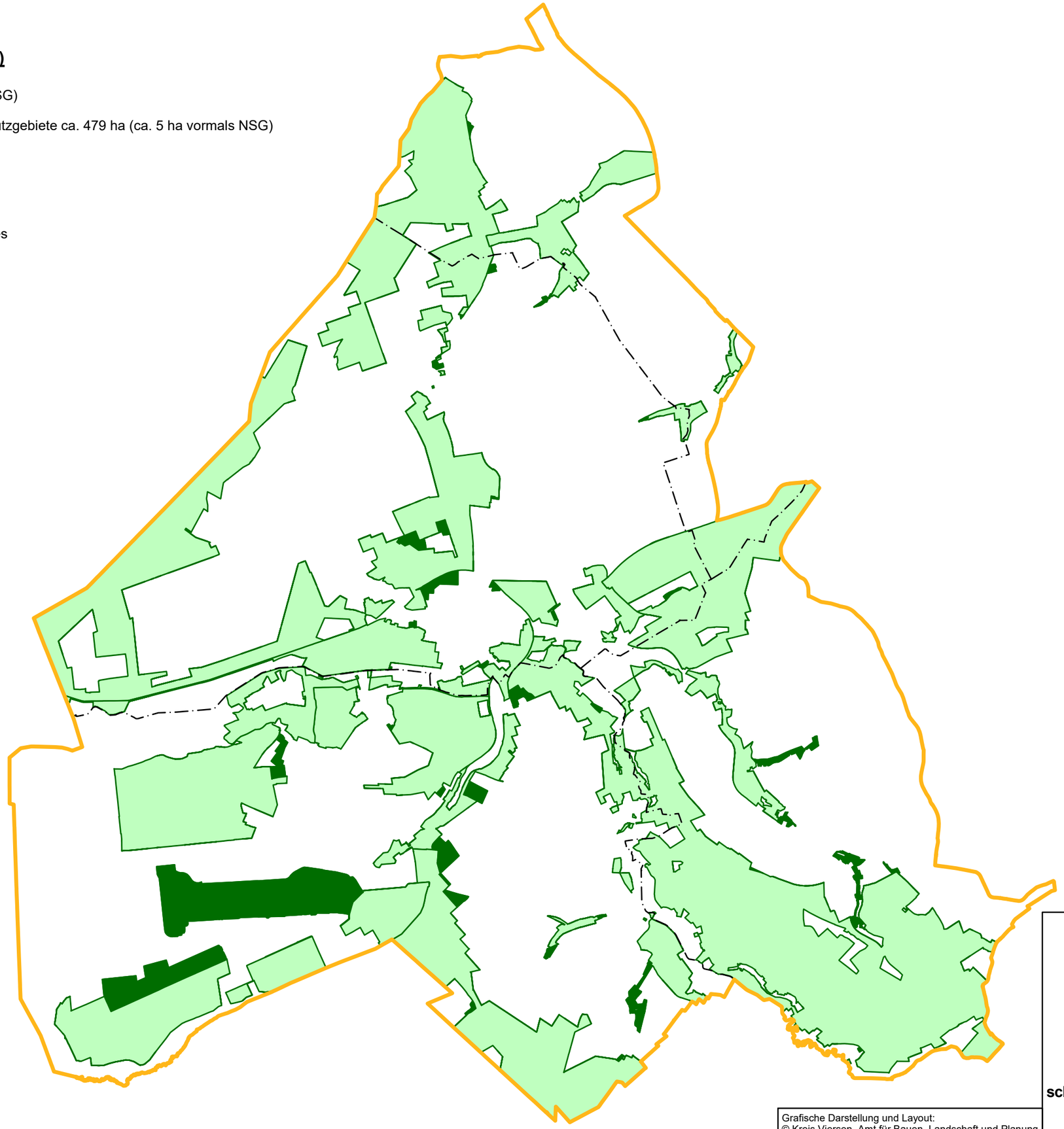

0 1 2 3 km

KREIS VIERSEN
Der Landrat
Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Landschaftsplan Grenzwald / Schwalm

Übersichtskarte Landschaftsschutzgebiete mit Erweiterungsflächen

Stand: Juni 2019

Grafische Darstellung und Layout:
© Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Allgemeines[4]

Ziel der LSG ist der Schutz von Landschaften sowohl unter naturwissenschaftlich-ökologischen als auch kulturell-sozialen Gesichtspunkten. Dabei soll die Landschaft in ihrer vorgefundenen Eigentümlichkeit und Einmaligkeit erhalten werden.

In der Praxis bedeutet das, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abgesichert und die Regenerations- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter erhalten oder wiederhergestellt wird. Weiterhin sollen LSG auch als visuell ansprechender Erholungsraum dienen. Daher schützen LSG nicht nur Naturlandschaften, sondern dokumentieren und sichern auch Kulturlandschaften, also land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete unter historischen und denkmalpflegerischen Aspekten. Als Instrument des Flächenschutzes soll das LSG Landschaftszusammenhänge und das Landschaftsbild erhalten […]. Die meisten LSG beinhalten kaum Einschränkungen in der im Außenbereich zulässigen Nutzung und Zugänglichkeit. Dies allerdings unter dem Gesichtspunkt, dass der Gesamtcharakter des jeweiligen Gebietes erhalten bleibt.

Verboten sind deshalb insbesondere Handlungen, die den Gesamtcharakter des Gebietes verändern; dies betrifft insbesondere die **Bebauung**.

Eine ordnungsgemäße Land-, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei ist zulässig, wenn sie nicht den Schutzzwecken des § 26 Abs. 1 BNatSchG zuwider läuft. Die Berücksichtigungspflicht nach der sog. **Landwirtschaftsklausel** in § 5 Abs. 1 BNatSchG bezieht sich gleichwohl nur auf die tägliche Wirtschaftsweise nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, nicht hingegen auf Handlungen, die eine land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung erst ermöglichen, erleichtern oder ertragreicher gestalten sollen.[5]

Trotz vermeintlich nicht besonders hoher Schutzwirkung, können LSG in ihrer Schutzintensität bis an das Schutzniveau eines NSG heranreichen.

Schließlich nehmen LSG häufig eine Pufferfunktion für NSG ein.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)

I Gebote	Erläuterungen
1. Unterhaltungsmaßnahmen allgemein Die Unterhaltungsmaßnahmen sind nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen und fachlichen Anforderungen durchzuführen. Dabei sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Unterhaltungspflichtigen vorrangig zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.	Die Erläuterungen für die Naturschutzgebiete gelten entsprechend für die Landschaftsschutzgebiete.
2. Leitungsunterhaltung Unterhaltungsmaßnahmen an ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten, sind im Benehmen mit der uNB durchzuführen.	Die Herstellung des Benehmens begründet eine Anzeigepflicht des Unterhaltungspflichtigen gegenüber der uNB.
3. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Die uNB äußert sich gegenüber dem Träger der Unterhaltung innerhalb von 6 Wochen, nachdem ihr die Maßnahme(n) angezeigt wurde(n). Gibt die uNB innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ab, so gilt das Benehmen mit ihr als hergestellt.	Die Herstellung des Benehmens begründet eine Anzeigepflicht des Unterhaltungspflichtigen gegenüber der uNB. Der für die Gewässerunterhaltung zuständige Zweckverband hat die Auffassung der uNB zu verwerten, d. h. die sachlichen und rechtlichen Erwägungen sorgfältig zu prüfen. Dementsprechend ist der Zeitraum zwischen Planung und Umsetzung ausreichend zu bemessen.

[4] Die Inhalte wurden dem BfN – Bundesamt für Naturschutz; Kommentar BNatSchG Frenz/Müggenborg (Hrsg.) entnommen und textlich angepasst.
[5] Einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)	
I Gebote	**Erläuterungen**
	Die allgemeinen Erläuterungen zur Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers in Naturschutzgebieten nach den hierfür einschlägigen, wasserrechtlichen Bestimmungen, Verfahrensregelungen und Richtlinien gelten entsprechend für die Landschaftsschutzgebiete.
4. Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit gebietsspezifisch nichts anderes bestimmt ist.	Über die eingangs erläuterte „Landwirtschaftsklausel“ (§ 26 Abs. 2 LNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 BNatSchG) hinausgehende Gebots- und Verbotsfestsetzungen erfolgen ggf. gebietsspezifisch.
5. Jagdausübung Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit gebietsspezifisch nichts anderes bestimmt ist. Aufgegebene, baufällige oder für die Jagdausübung nicht mehr benötigte jagdliche Einrichtungen (insbesondere Jagdkanzeln) sind abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.	Die allgemeinen Erläuterungen zur Jagausübung in Naturschutzgebieten gelten entsprechend. Für die Schutzkategorie LSG, die auf Ebene der Regionalplanung als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) qualifiziert werden, besteht keine generelle Notwendigkeit, Jagdbeschränkungen zu bestimmen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Jagdrecht und Jagdausübungsrecht zum Bestand der verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsgarantie zählen.
6. Ersatzpflanzungen Es erfolgt keine allgemeine Festsetzung für die Schutzkategorie. Festsetzungen erfolgen aber ggf. gebietsspezifisch.	Die allgemeinen Erläuterungen zur Zumutbarkeit von Ersatzpflanzungen in Naturschutzgebieten gelten entsprechend.
7. Anleinpflicht für Hunde in der Vogelbrutzeit Hundehalterinnen und Hundehalter haben ihre Hunde in der Brutzeit vom 1. März bis 31. Juli anzuleinen. **Unberührtheitsklausel** Das Verbot gilt nicht für a) freilaufende Jagdhunde im jagdlichen oder jagdschutzlichen Einsatz, b) für Hunde im Rahmen ordnungsgemäßer Wanderschäferei unter der Obhut der Schäferin/des Schäfers, c) für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.	Die Festsetzung korrespondiert mit dem Verbot des § 52 Abs. 2 Nr. 5 LNatSchG NRW, Hunde in europäischen Vogelschutzgebieten während der **Brutzeit** unangeleint zu lassen. Der Zeitraum ist gleichwohl kürzer bestimmt, als die aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes geltende Schutzfrist bzw. **Vegetationsperiode** des § 39 Abs. 5 BNatSchG (1. März bis 30. September).

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	**ergänzende Ausführungen und Hinweise**
1. Bau-, Änderungs-, Nutzungsänderungsverbot Es ist verboten, bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, sowie Schilder aufzustellen oder anzubringen, auch wenn hierfür keine Genehmigungs- und/oder Anzeigepflicht nach dem Baurecht besteht.		Maßgeblich ist die Legaldefinition in der BauO NRW. Dies gilt entsprechend für die genehmigungsfreien baulichen Anlagen nach Maßgabe von § 65 BauO NRW. Der Verbotstatbestand umfasst nicht die nach § 62 Abs. 3 BauO NRW genehmigungsfreie **Beseitigung baulicher Anlagen**. Beim **Abbruch von Gebäuden** ist generell der **Artenschutz** zu beachten.
	Unberührtheitsklausel Zulässig sind a) die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft; b) das Aufstellen und Anbringen von solchen Schildern, die gesetzlich oder aufgrund von Gesetzen vorgeschrieben sind; c) das Aufstellen von Feld- und Hinweisschildern für Baumschulquartiere mit einer Größe von maximal 0,75 m²; d) die Errichtung von Brunnenschutzanlagen mit einem maximal umbauten Raum von 9 m³ im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft; e) die Errichtung von offenen und mobilen Ansitzleitern; f) die Errichtung von offenen Melkständen für das Weidevieh.	Andersartige Zäune für andere Zwecke, z. B. für private Tierhaltung, sind demzufolge verboten.
	Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW Die uNB kann auf Antrag eine Ausnahme vom nebenstehenden Verbot sowie von weiteren Verboten unter anderen Nummern zulassen für folgende Vorhaben und geringfügige Maßnahmen; die Ausnahme kann mit geeigneten Nebenbestimmungen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes verbunden werden:	Ein Bauvorhaben erfüllt in der Regel auch weitere Verbotstatbestände, soweit damit zwangsläufig z. B. Ausschachtungen, Leitungsverlegungen etc. im Schutzgebiet verbunden sind. Um die Ausnahmeregelung nicht bei allen Verboten zu wiederholen, erfolgt die Ermächtigung, eine Ausnahme auch von diesen Verbotsfestsetzungen zuzulassen, an dieser Stelle.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	**ergänzende Ausführungen und Hinweise**
		Die Durchführung der Eingriffsregelung nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz der mit einem Bauvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft im Schutzgebiet im dafür vorgesehenen Verfahren bleibt im Übrigen stets unberührt.
	a. Vorhaben, die im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB privilegiert sind, wenn die baulichen Anlagen einen zulässigerweise errichteten, baulichen Bestand im vorgenannten Sinne ergänzen, in dessen unmittelbarem Zusammenhang errichtet werden, sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und dem Schutzzweck nicht entgegenstehen;	Die Ausnahmeregelungen trägt den Entwicklungen und Erfordernissen der im Außenbereich privilegierten Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und der gartenbaulichen Erzeugung Rechnung. Ausnahmefähig sind betriebsnotwendige Ergänzungsbauten. Soweit also für Bauvorhaben die nebenstehende Ausnahme nicht einschlägig ist, bleibt im Einzelfall die Anwendung der Befreiungsregelung des § 67 BNatSchG unberührt.
	b. <u>geringfügige</u> Maßnahmen, wenn sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. Als geringfügig gelten <u>insbesondere</u> folgende Maßnahmen:	Die Maßnahmen sind nicht abschließend aufgezählt, so dass auch weitere, als geringfügig anzusehende „Bauvorhaben“ (z. B. Sitzbänke) im Wege einer Ausnahme zugelassen werden können.
	1. außenbereichsverträgliche Nutzungsänderungen innerhalb des Bestandes unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB;	Die Neuerrichtung eines beseitigten oder zerstörten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäudes, dem eine andere Nutzung zugewiesen werden soll (Fall des § 35 Abs. 4 Satz 2 BauGB), ist unter Schutzgesichtspunkten zu weitgehend für eine Ausnahme.
	2. der Ersatz von baulichen Anlagen gleicher Größenordnung an gleicher Stelle unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB;	
	3. nach § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB zu beurteilende, schutzgebietsverträgliche Wohnflächenerweiterungen innerhalb des genehmigten, baulichen Bestandes;	Die Beurteilung der Schutzgebietsverträglichkeit erfolgt im Einzelfall unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. Beurteilungskriterien sind insbesondere grundstücksbezogene Besonderheiten, Nutzungsintensität und die Inanspruchnahme zusätzlicher Schutzgebietsflächen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	**ergänzende Ausführungen und Hinweise**
	4. die Errichtung von vollbiologischen Kleinanlagen für Hausgrundstücke nach dem aktuellen Stand der Technik zur ordnungsgemäßen Beseitigung von Regenwasser und häuslichem Abwasser, soweit ein Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz ausgeschlossen ist und unter der Vorrausetzung, dass die jeweilige Anlage genehmigungsfähig nach Wasserrecht ist;	Die Ausnahmetatbestände unter Nr. 4 bis 8 setzen voraus, dass es sich um Gebäude handelt, die rechtmäßig errichtet worden sind.
	5. die Errichtung von Anbauten bis zu 30 m² Grundfläche an rechtmäßig errichteten Gebäuden; 6. die Anlage einer Terrasse bis zu einer Gesamtfläche von 20m², ggf. mit einer gleich großen Überdachung, pro Wohngebäude; 7. die Anlage eines Stellplatzes und die Errichtung eines überdachten Stellplatzes oder einer Garage pro Wohneinheit, je maximal 3 x 6 Meter groß; 8. das Aufstellen von maximal einem Garten- oder Gewächshaus in einem Hausgarten bis zu einer Gesamtfläche von 12 m² pro Wohngebäude;	Die Geringfügigkeitsgrenze unter Nr. 5 korrespondiert mit der Größe, bis zu der eine Terrassenüberdachung nach BauO NRW genehmigungsfrei ist. Damit ist insbesondere auch ein Wintergarten in dieser Größe im LSG zulässig, zusätzlich zu einer Terrasse nach Maßgabe der Ausnahmefestsetzung unter Nr. 6.
	9. die offene Einfriedung bei zulässigerweise bebauten Grundstücken mit wohnlicher Nutzung (Hausgrundstück);	Bei einer offenen Einfriedung handelt es sich um einen Stabgitter- oder Maschendrahtzaun mit einem Anteil blickdichten Materials von weniger als 20 Prozent.
	10. die Errichtung eines nicht von der o. a. Unberührtheitsklausel erfassten Informations-schildes ▪ an einem naturschutzfachlich unbedenklichen Standort, ▪ in einer der Landschaft angemessenen Materialausführung, Größe und Optik, ▪ durch Behörden, Wasser- und Bodenverbände, Zweckverbände und anerkannte Naturschutzvereinigungen und deren Untergliederungen, ▪ für Zwecke der Information über Natur, Arten und Gewässer im Schutzgebiet.	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	**ergänzende Ausführungen und Hinweise**
2. Nutzungsänderungsverbot für Flächen Es erfolgt keine allgemeine Festsetzung für die Schutzkategorie.		
3. Grünlandumwandlungsverbot Es erfolgt keine allgemeine Festsetzung für die Schutzkategorie. Festsetzungen erfolgen aber ggf. gebietsspezifisch.		Für die landwirtschaftliche Nutzung gilt das Umwandlungsverbot für Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen mit Ausnahmeregelung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 LNatSchG NRW.
4. Flächenbefahrungsverbot Es ist verboten, Flächen die nicht als rechtlich zulässige Straße oder Weg oder als Park- oder Stellplatz besonders gekennzeichnet sind, zu befahren oder Fahrzeuge, Anhänger und Geräte darauf abzustellen, zu warten oder zu reinigen. Das Verbot gilt insbesondere auch für Aktivitäten wie Geocaching, Cyclocross, Segway-Touren, Mountainbiking, Elektroscooter u. ä.	**Unberührtheitsklausel** Zulässig sind a) das zeitweilige Führen und Abstellen von Fahrzeugen von/auf unbefestigten Flächen ▪ für Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden sowie des LANUV[6] im Rahmen ihrer dienstlichen und/oder auftragsgemäßen Tätigkeiten, ▪ für Bedienstete und Beauftragte anderer Behörden zur Gefahrenabwehr im Rahmen rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit (z.B. Afrikanische Schweinepest - ASP) ▪ zu Zwecken der Land- und Forstwirtschaft, ▪ zur Bergung von Wild, zur Errichtung, Instandhaltung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen. b) das Befahren solcher Flächen ▪ zur Jagdausübung und zum Jagdschutz, ▪ zur Fischerei und zum Fischereischutz, ▪ zum Schutz vor Bisam und Nutria, ▪ zur Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten	Zu dem berechtigten Personenkreis gehören die Naturschutzwacht (Beauftragte für den Außendienst), das Fachpersonal der Biologischen Station Krickenbecker Seen (BSKS) und im Einzelfall von der uNB für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Beauftragte (Auftragnehmer). Jagdliche Einrichtungen sind Ansitzeinrichtungen (Jagdkanzeln, Ansitzleitern, Erdsitze), Wildäsungsflächen, Fütterungen und Kirrungen. Angemessene Maßnahmen gegen Bisam und Nutria sind aus Gründen der „Gefahrenabwehr“ für Naturschutz, Wildschutz und Gesundheit des Menschen erforderlich.

[6] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	**ergänzende Ausführungen und Hinweise**
5. Bodenveränderungsverbot Es ist verboten, Straßen oder Wege zu errichten oder zu verändern, oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern.		
6. Oberflächenveränderungsverbot Es ist verboten, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen.		
7. Leitungsverlegungsverbot Es ist verboten, ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder vorhandene Leitungen zu verändern. Das Verbot gilt insbesondere auch für Anlagen der Telekommunikation.	**Unberührtheitsklausel** Zulässig ist die Verlegung von innerbetrieblichen, oberirdischen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus während der Vegetationsperiode dienen. **Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW** Die uNB kann auf Antrag eine Ausnahme vom o. a. Verbot sowie von weiteren Verboten unter anderen Nummern für das Verlegen von Leitungen ausschließlich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen unter den Voraussetzungen zulassen, dass angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden und die Leitungsverlegung im öffentlichen Interesse ist.	Im Unterschied zum generellen Leitungsverlegungsverbot im NSG (siehe dort) ist es vertretbar, für eine solche Leitungsverlegung im LSG eine Ausnahme vorzusehen. In diesen (seltenen) Fällen kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG entfallen. Die Nachweispflicht bzw. Glaubhaftmachung der tatbestandlichen Voraussetzungen liegt beim Antragsteller.
8. Beschädigungs- und Entnahmeverbot für Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen, Pilze Es ist verboten Bäume und Sträucher, sonstige wild lebende Pflanzen, Pilze und ggf. deren Früchte zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon abzutrennen oder auf eine andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden.	**Unberührtheitsklausel** Zulässig sind a) die Nutzung im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft; b) die Beeinträchtigung wildwachsender Pflanzen im Rahmen ordnungsgemäßer Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen; c) das Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten in geringen Mengen für den Eigengebrauch.	Das Verbot korrespondiert mit dem gesetzlichen Artenschutz. Im Unterschied zum NSG-Verbot ist das Sammeln von Pilzen in geringen Mengen für den Eigengebrauch erlaubt.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	**ergänzende Ausführungen und Hinweise**
	Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW Die uNB kann auf Antrag eine Ausnahme vom Entnahmeverbot für Zwecke der Forschung, Lehre und Bildung, die den Bestand weder beeinträchtigt noch gefährdet, erteilen. Mit der Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen verbunden werden.	Zur Ausnahmebestimmung gilt die Erläuterung zur Ausnahme vom NSG-Verbot unter Nr. 4 (siehe dort) entsprechend. Eine im Gesetz geregelte Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr.3 BNatSchG geht vor.
9. Einbringungsverbot für Bäume, Sträucher, Pflanzen und Tiere Es erfolgt keine allgemeine Festsetzung für die Schutzkategorie. Festsetzungen erfolgen ggf. gebietsspezifisch.		Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Siehe z.B. § 40 BNatSchG (…Das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde….)
10. Holzeinschlagverbot in der Brutzeit Es ist verboten, in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli eines jeden Jahres im Bereich von ausgeprägten Waldinnen- und Waldaußenmänteln sowie Waldtraufen Holzeinschlag, Pflegehiebe oder sonstige Pflegemaßnahmen vorzunehmen.		Es gelten die allgemeinen Erläuterungen zu diesem Verbot in Naturschutzgebieten. Die nebenstehende Regelung zur forstlichen Bewirtschaftung von Wald innerhalb der Brutperiode dient den Zwecken des Artenschutzes, insbesondere dem Schutz von Gelegen. Unter Waldmantel ist ein innerer oder äußerer Waldrand mit Krautsaum und/oder Strauchschicht zu verstehen; unter Waldtraufe der äußere, meist bis zum Boden dicht beastete, geschlossene Bestandsrand.
11. Veränderungsverbot für den Grundwasserflurabstand und Verbot von Drainagen u. a. Es ist verboten, den Grundwasserflurabstand zu verändern und Drainagen zu verlegen oder vorhandene Drainagen zu verändern. Verboten sind auch Beregnungsbrunnen und Trinkwasser-gewinnungsanlagen.		

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	**ergänzende Ausführungen und Hinweise**
12. Einbringungsverbot für Stoffe und Gegenstände, Plakate und Werbebanner Es ist verboten, a) den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden; b) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; c) Plakatierungen vorzunehmen oder Werbebanner anzubringen.	**Unberührtheitsklausel** Zulässig sind die kurzzeitige Zwischenlagerung von Produkten der Landwirtschaft auf Ackerflächen, das Aufbringen von Dünger auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die kurzfristige Ablagerung von Schnittgut und Aushub, die bei der Gewässerunterhaltung anfallen, an Uferrändern zum Zwecke des Abtrocknens und der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. **Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW** Die uNB kann auf Antrag eine Ausnahme vom Lagerungsverbot im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft erteilen, soweit dadurch das Landschaftsbild und der Naturhaushalt nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden (z. B. für Silage). Mit der Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen verbunden werden.	
13. Verbote für Oberflächengewässer Es ist verboten, Oberflächengewässer herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern. Verboten sind auch die Herstellung von Fischteichen und Fischzuchtanlagen einschließlich der Anlage von Netzgehegen.		
14. Neuanlageverbot für Wildäsungsflächen Es erfolgt keine allgemeine Festsetzung für die Schutzkategorie.		
15. Fütterungs- und Kirrungsverbot Es erfolgt keine allgemeine Festsetzung für die Schutzkategorie.		

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	**ergänzende Ausführungen und Hinweise**
16. Verkaufsbuden, Zelt- und Wohnwagenverbot Es ist verboten, Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen auf- oder abzustellen.	**Unberührtheitsklausel** Zulässig sind a) die Nutzung eines Anglerzeltes oder einer anderen Wetterschutzvorrichtung im Rahmen ordnungs- und satzungsgemäßer Fischerei; b) das Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und auf Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnener Produkte der Land-, Forstwirtschaft und gartenbaulichen Erzeugung.	
17. Verbot für Sport- und Freizeitaktivitäten auf/in Gewässern Es erfolgt keine allgemeine Festsetzung für die Schutzkategorie. Festsetzungen erfolgen aber ggf. gebietsspezifisch.		
18. Lager-, Feuer- und Grillverbot Es ist insbesondere verboten, zu lagern oder zu zelten, Feuer zu machen, Feuerwerkskörper zu zünden, Grillgeräte oder Musikanlagen aufzustellen oder zu betreiben.	**Unberührtheitsklausel:** Zulässig sind das Verbrennen im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft und das Grillen an dafür eingerichteten, öffentlichen Feuerstellen. **Ausnahme:** Die uNB kann bei berechtigtem Interesse, insbesondere aus kulturellen Gründen, eine Ausnahme mit ggf. Nebenbestimmungen erteilen.	
19. Verbot für Flugobjekte und Modellboote Es ist verboten, Modellflugzeuge, Drohnen und Modellboote zu betreiben.	**Unberührtheitsklausel** Zulässig ist der Einsatz von geräuscharmen, kamerabestückten Drohnen a) im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagdausübung; b) zur Gewässerunterhaltung nach Maßgabe von Gebot Nr. 3.	Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gilt das Verbot im LSG wegen des damit verbundenen Stör- und Beunruhigungspotenzials nur für den Betrieb von Modellflugzeugen, Drohnen und Modellbooten. Demgemäß erfüllen das Aufsteigen lassen und Landen von insbesondere Handdrachen, Heißluftballons und Luftballons keinen Verbotstatbestand.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	**ergänzende Ausführungen und Hinweise**
	Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW Die uNB kann auf Antrag eine befristete bzw. maßnahmengebundene Ausnahme vom nebenstehenden Verbot für kamerabestückte Drohnen erteilen a) für Zwecke der Forschung, Lehre und Bildung oder b) aus wichtigem Grund im Rahmen ordnungsgemäßer Forst-, Fischereiwirtschaft und Jagdausübung. Mit der Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes verbunden werden.	
20. Veranstaltungsverbot Es ist verboten, Sport-, Touristik- oder Eventveranstaltungen durchzuführen.	**Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW** Die uNB kann auf Antrag eine befristete bzw. veranstaltungsgebundene Ausnahme vom nebenstehenden Verbot für typischerweise im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts stattfindende, insbesondere traditionelle oder kulturelle Veranstaltungen erteilen. Die schutzgebietsverträgliche Durchführung ist durch geeignete Nebenbestimmungen sicherzustellen.	

Gebietsspezifische Festsetzungen zum Schutz ausgesuchter Landschaftsschutzgebiete		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	**Geltungsbereich (L=LSG)**
21. Uferbetretungsverbot b) Es ist verboten, die in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Ufer einschließlich des Gewässers zu betreten und zu befahren.	**Unberührtheitsklausel** Zulässig bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.	zu b): L07 Schwalmniederung (Dahmenseen)
25. Grünlandumwandlungsverbot Es ist verboten, Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.		L01 Königsbach L02 Mühlenbach L05 Genroher Graben L07 Schwalmniederung L10 Kranenbachniederung L13 Lütterbach L14 Schwalmtal
26. Fütterungsverbot an/in Gewässern Es ist verboten, an oder in Gewässern lebende Tiere zu füttern, insbesondere Bisam, Nutria, Fische und Entenvögel.		L01 Königsbach L02 Mühlenbach L05 Genroher Graben L06 Happelter Heide L07 Schwalmniederung L10 Kranenbachniederung L11 Elmpter Bachtal L13 Lütterbach L14 Schwalmtal
		Erläuterung: Die Verbotsfestsetzung ist aus Gründen des Gewässerschutzes erforderlich, insbesondere zur Vermeidung von Eutrophierung.
27. Neuanlageverbot für Wildäcker Es ist verboten, Wildäcker neu anzulegen.	**Unberührtheitsklausel** Zulässig ist die Anlage von Wildäckern aus jagdrechtlich notwendigen Gründen nach vorheriger Zustimmung der uNB, die sich hierzu mit der uJB ins Benehmen setzt.	L03 Grenzwald Brüggen L12 Grenzwald Elmpt

Gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG werden für die 15 Landschaftsschutzgebiete der jeweilige Schutzgegenstand und Schutzzweck erklärt.

L01 Königsbach

Fläche: 148,8 Hektar

Schutzgegenstand
Die schmale Niederung des Königsbachs mit den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, dem Grünland und den Baum- und Gehölzbeständen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes L01 Königsbach. Der Niederungsbereich ist geprägt von naturnahem Erlen-Eichen-Buchenwald, Erlen-Bachauenwald sowie Teichen und Tümpeln als Auenelementen. Drei Baumgruppen, bestehend aus Stieleichen und Rotbuchen sowie eine Weidenreihe prägen zusätzlich das Landschaftsbild. Die alt- und totholzreichen Waldelemente, sowie Grünland und Baumgruppen bilden durch ihre Lage ein wichtiges Vernetzungselement zur Netteniederung.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung der Grünlandflächen, der Erhaltung von Baumgruppen und Baumreihen mit Bedeutung für das Landschaftsbild in einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft, der Erhaltung und Entwicklung der strukturell vielfältigen Bachniederung mit den Grünlandflächen und den Laubwaldbeständen als wertvolles Vernetzungselement im Westen der Netteniederung und als Lebensraum vieler, teils gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Ebenso sollen Eichen-Buchen-Altholzbestände mit Höhlenbäumen erhalten werden, die als Teillebensraum von Fledermäusen von besonderer Bedeutung sind.

Innerhalb des L01 Königsbach sind Bruch- und Sumpfwälder sowie stehende Binnengewässer (Kleingewässer) als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

L02 Mühlenbach

Fläche: 36,8 Hektar

Schutzgegenstand
Das L02 Mühlenbach wird durch den Niederungsbereich des Mühlenbaches und eines Nebenbaches zwischen Börholz, Schaag und Breyell bestimmt. Prägend für den Niederungsbereich ist der hohe Grünlandanteil mit zum Teil alten Baumbeständen, Kopfbäumen, Ufergehölzen, Feldgehölzen und Obstwiesen. Diese Bestandteile bieten insbesondere Lebensräume für Arten der Kulturlandschaft. Das Landschaftsschutzgebiet stellt damit einen Trittstein mit Verbundfunktion im Biotopverbund dar.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Entwicklung von Niederungsbereichen mit Grünland, Baumbeständen, Kopfbäumen, Ufergehölzen, Feldgehölzen und Obstwiesen als Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere; der Erhaltung und Sicherung eines Freiraumkorridors mit besonderer Verbundfunktion innerhalb eines Siedlungsraumes und der Erhaltung und Optimierung eines strukturreichen Landschaftsbereiches mit hohem Erholungs- und Erlebniswert für den Menschen.

L03 Grenzwald Brüggen

Fläche: 1.649,2 Hektar

Schutzgegenstand
Ein ausgedehnter und weitestgehend geschlossener Waldgürtel charakterisiert das L03 Grenzwald Brüggen. Das Waldgebiet wird von Nadelgehölzen dominiert und umschließt die Naturschutzgebiete N03 Brachter Wald und Heidemoore sowie N04 Holter Heide, N02 Schlucht und N01 Hühnerkamp.
Neben den weitverbreiteten Kiefern- und Kiefernmischbeständen sind standortgerechte Birken-Eichenwald Bestände zu finden. Auf nährstoffarmen Sandböden wachsen auf kleinen Freiflächen Sandmagerrasen und Heidebestände. Großteils renaturierte Abgrabungen sowie Stillgewässer und quellige Bereiche erhöhen die strukturelle Vielfalt und den Wert für seltene Tier- und Pflanzenarten. Im Norden und Osten sind auch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hecken, Baumgruppen und Obstwiesen Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets. Landschaftsbildprägend ist im Westen die gut ausgeprägte Terrassenkante der Maas. Das L03 Grenzwald Brüggen ist Teil eines grenzübergreifenden Wildtierkorridors und schafft durch seine Größe und umfassende Ausdehnung ein ausgeprägtes Areal mit Pufferfunktion. Zudem fungiert es als essentielles Vernetzungselement vieler Schutzgebiete zwischen Schwalmniederung und Deutsch-Niederländischer Grenze. Das LSG liegt überwiegend im EG-Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg".

Schutzzweck:
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Entwicklung des zusammenhängenden, teils altholzreichen, Waldkomplexes mit Kiefern- und naturnahen Birken-Eichen-Mischwäldern; dem Erhalt der Funktion als Vernetzungselement sowie als Puffer für angrenzende Naturschutzgebiete; dem Schutz und der Entwicklung von naturnaher und oft kleinflächig wechselnder Biotopvielfalt mit kleinen trockenen Heideflächen, Sandtrockenrasen, naturnahen Kleingewässern, quelligen Bereichen und Abgrabungen als Lebensraum für eine Vielzahl teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Darüber hinaus wird die Erhaltung gliedernder und belebender Landschaftselemente außerhalb der Waldflächen angestrebt, insbesondere der Feldhecken, Baumbestände und Obstwiesen sowie die Erhaltung eines strukturreichen Waldgebietes und Landschaftsbereiches mit hohem Erholungs- und Erlebniswert für den Menschen als Teil des Naturparks Schwalm-Nette.

Innerhalb des L03 Grenzwald Brüggen sind Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden sowie offene Binnendünen als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

L04 Woltersheide

Fläche: 51,6 Hektar

Schutzgegenstand
Das L04 Woltersheide ist ein Waldkomplex auf nährstoffarmen Sandböden, bestehend aus Eichen-, Birken- und Kiefernmischwäldern sowie einem großen, weitestgehend verbuschten, ehemaligen Abgrabungsbereich mit Kleingewässern. Das Gebiet ist durch den vorherrschenden Wald, Hecken, alten Alleen und dem durch die Abgrabungen teils unebenen Relief, strukturell vielfältig. Die alten Alleen und Hecken tragen zur Prägung des Landschaftsbildes bei. Aus der Lage, auf der ansonsten waldarmen Hauptterrasse bei Brüggen, ergibt sich der besondere Wert als Vernetzungs- und Trittsteinbiotop. Das Gebiet bietet einen Rückzugsort insbesondere für waldgebundene Tier- und Pflanzenarten.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Entwicklung der Waldgebiete mit naturnahen Birken-Eichenwäldern; der Herstellung und Erhaltung eines weitgehend gehölzfreien Abgrabungsbereiches mit Hochstaudenfluren, Kleingewässern und Steilhängen; dem Erhalt der Alleen und Baumreihen auch aufgrund der Bedeutung für das Landschaftsbild sowie dem Erhalt der Fläche als wichtiges Trittsteinbiotop auf der waldarmen Hauptterrassenplatte bei Brüggen.

L05 Genroher Graben

Fläche: 50,2 Hektar

Schutzgegenstand
Das L05 Genroher Graben besteht aus dem Niederungsbereich des eingefassten Genroher Baches mit den umgebenden Wald- und Grünlandflächen, in Grabennähe meist frische bis feuchte, teils binsenreiche Weiden und Ackerflächen. Im Süden grenzen an den Bach nasse Birken-Eichen Bestände und Erlen-Bruchwald, angrenzend an das NSG Tantelbruch zusätzlich lichter Eichenwald mit sehr gut ausgebildeter Strauchschicht. Im Norden umfasst das Schutzgebiet einen Kiefernmischwald, im Westen Birken-Eichen Bestände, sowie einen Birken-Eichen Wald im Osten. Prägend für das Landschaftsbild ist hier zudem eine alte Eichenallee entlang des Weges zwischen Boisheim und Brüggen. Die Wälder stellen wertvolle Trittsteinbiotope für waldgebundene Tier- und Pflanzenarten auf der waldarmen Hauptterrasse nordöstlich von Brüggen dar.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung der Wälder, insbesondere der Feuchtwälder und der naturnahen Birken-Eichenwälder, sowie der strukturreichen, oft feuchten, Grünlandbereiche als wertvolle Lebensräume und Vernetzungsareale für bedrohte Tier- und Pflanzenarten; der Erhaltung der zusammenhängenden Grünlandkomplexe; der Erhaltung der Grünlandflächen mit Pufferfunktion zum angrenzenden NSG Tantelbruch und als Verbindungselement der Lebensräume im übergeordneten Verbund des Schwalmtals bzw. der Schwalmniederung.

L06 Happelter Heide

Fläche: 502,5 Hektar

Schutzgegenstand
Das L06 Happelter Heide besteht aus einem Mosaik verschiedener Waldflächen, Ackerflächen und Grünlandflächen. Die Waldflächen sind überwiegend durch Nadelforste, Birken-Eichenwald und Buchen-Eichenwald bestockt. In Niederungsbereichen auf feuchten Böden stocken auch Erlen-Birkenbruchwälder. Die zum Teil sehr tot- und altholzreichen Wälder bieten strukturreiche Lebensräume insbesondere für Fledermäuse sowie Gast- und Brutvögel. Das Landschaftsschutzgebiet Happelter Heide verbindet die Schwalmniederung mit den Naturschutzgebieten N06 Tantelbruch mit Dielsbruch und N05 Pferdeweiher und über den Sonnenbach mit dem Niederungssystem der Nette und ist damit auch für den Biotopverbund besonders wertvoll.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung der Waldflächen mit teilweise altholzreichen Beständen als Vernetzungselement zwischen der Schwalmniederung im- und der Nette-Niederung und als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten in der überwiegend intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzten Umgebung.
Erhaltung und Entwicklung von Stillgewässern insbesondere als Laich- und Brutstätte für Amphibien bzw. Wasservögel

L07 Schwalmniederung

Fläche: 365,9 Hektar

Schutzgegenstand
Die Schwalmniederung ist ein äußerst vielfältiger Feuchtgebietskomplex zwischen den Landschaftsschutzgebieten Grenzwald Brüggen, Bockler Berg, Grenzwald Elmpt und Dilborner Kirchenwald sowie den Naturschutzgebieten Elmpter Schwalmbruch, Dilborner Benden und Elmpter Bach. Eine Vielzahl von Seen, Teichen und anderen Kleingewässern sowie der Laarer und Elmpter Bach, die Schwalm und einige Kanäle bilden einen abwechslungsreichen, strukturell sehr vielfältigen Feuchtgebietskomplex. In Gewässernähe stehen Weiden sowie Erlenbruchwälder mit teils ausgeprägter naturnaher Seggen-Krautschicht. An weniger nassen Standorten sind neben Kiefern und Fichten vor allem Eichen und Buchen dominierend, die zum Teil über 100 Jahre alt sind. Die Gewässer sind unterschiedlich entwickelt. Mehrere Gewässer weisen ausgeprägte Röhrichte und Schwimmblattvegetation auf und einige Kanäle sind mit Torfmoosen zugewachsen. Neben Wald und Wasserflächen sind in Siedlungsnähe Feuchtbrachen, Feuchtweiden und einige Äcker zu finden. Wertbestimmend sind die hohe strukturelle Vielfalt der Gewässer, die durch Steil- und Flachufer, Inseln, Bäche, Kanäle, Flachgewässer und Röhrichte geprägt ist und die teils sehr alten, höhlenreichen Eichen- und Buchenbestände sowie das vielfältige, von Nässe geprägte Grünland. Aus der Lage ergibt sich zudem eine vernetzende, puffernde Bedeutung im Biotopverbund.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Entwicklung der reich strukturierten Niederung mit Bruchwäldern, vielfältigen Grünlandflächen und Kleingewässern; dem Schutz und der Entwicklung standortgerechter Erlenbruch- und Birken-Eichenwälder und damit der Erhaltung und Pflege der im Rahmen des Netzes „Natura 2000“ ausgewiesenen Schutzgebiete zur Sicherung von Lebensräumen für Brutvögel und als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für Zugvögel sowie der Erhaltung der Baumbestände, die das Landschaftsbild prägen.

L08 Bockler Berg

Fläche: 74,2 Hektar

Schutzgegenstand
Das L08 Bockler Berg ist ein großflächiges Waldgebiet bestehend aus Kiefernwald und Lärchenwald sowie altholzreichem Birken-Eichenmischwald im Süden des Landschaftsschutzgebietes und angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die altholzreichen Wälder bieten insbesondere Lebensraum für Höhlenbrüter.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines zusammenhängenden, naturnahen Waldbestandes sowie der Erhaltung des prägenden Charakters des Gebietes im Hinblick auf das Landschaftsbild und der Funktion als Erholungsraum.

L09 Dilborner Kirchenwald

Fläche: 235,5 Hektar

Schutzgegenstand
Das L09 Dilborner Kirchenwald ist ein großräumiges Waldgebiet, insbesondere mit Eichenwäldern, Buchenmischwäldern und Nadelholzforsten, vorwiegend Kiefern. Im Bereich der Becker Heide befindet sich ein strukturell gut entwickelter, altholzreicher Birken-Eichenmischwald mit Strauch- und Krautschicht. Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes ist auch der Lehmkuhlgraben mit den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden Waldkomplexes mit hoher struktureller Vielfalt und ökologisch wertvoller Gliederung für Pflanzen und Tiere. Zudem sind die naturnahen, standortgerechten Waldformen sowie vereinzelte Binnendünenfelder und der gut entwickelte Waldsaum wertbestimmend. Aus der Lage zwischen dem LSG Schwalmniederung im Norden und den Schutzgebieten um den Elmpter Bach im Südwesten geht die wichtige Funktion als Vernetzungsbiotop hervor. Die Schutzausweisung dient darüber hinaus der nachhaltigen Sicherung des Umfeldes von Bodendenkmalen und archäologischen Fundplätzen.

L10 Kranenbachniederung

Fläche: 87,8 Hektar

Schutzgegenstand
Das Landschaftsschutzgebiet L10 wird gebildet durch eine Bachniederung mit renaturierten Abschnitten und bestehend aus meist nässegeprägten Grünlandflächen, Auenbereichen mit Erlen und Weiden, auf den etwas trockeneren Flächen mit Hecken, Baumreihen, Streuobstwiesen und Gebüschen, mehreren kleinen naturnahen Waldbeständen aus teils alten Buchen und Eichen sowie Bruchwaldrelikten.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Entwicklung einer reich gegliederten Bachniederung als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten, u. a. für den Biber; der Erhaltung des kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsbilds mit Hecken, Baumreihen, Streuobstwiesen und Gebüschen im Bereich der Bachaue sowie der Erhaltung kleinerer zum Teil altholzreicher Wälder. Durch seine Lage zwischen dem N06 Tantelbruch mit Dielsbruch, dem N09 Lotzemerbruch und als Teil des Komplexes der Schwalmniederung ergibt sich der besondere Wert als Vernetzungs- und Trittsteinbiotop, der zu erhalten und zu entwickeln ist.

L11 Elmpter Bachtal

Fläche: 110,2 Hektar

Schutzgegenstand
Das L11 Elmpter Bachtal ist ein Waldgebiet entlang des NSG Elmpter Bach, bestehend aus einem kleinflächigen Mosaik aus Gebüsch, Gehölzen und mageren Grünlandflächen sowie angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Neben Magerrasen sind in Bachnähe auch Frisch- und Feuchtwiesen sowie Erlenbruchwald zu finden. Inmitten der Fläche liegen auf feuchtem, sandig-kiesigem Boden, Kleingewässer und Fischteiche. Die ehemals stark gestörte Fläche der Tongrube bei Heyen bietet heute durch strukturreiche, bewachsene Hänge und wassergefüllte Gruben einen vielfältigen Lebensraum für Amphibien, Reptilien, Wasserinsekten und Brutvögel.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Entwicklung der Grünlandbereiche und Bruchwälder, der Vielfalt der kleinräumig wechselnden Lebensräume, der Erhalt und Entwicklung strukturreicher Sekundärlebensräume mit wertvollen Amphibien-Laichgewässern im Bereich der ehemaligen Abgrabung Heyen. Das Gebiet nimmt eine wichtige und erhaltenswerte Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet am Elmpter Bach ein.

L12 Grenzwald Elmpt

Fläche: 1.212,1 Hektar

Schutzgegenstand
Das Landschaftsschutzgebiet L12 Grenzwald Elmpt umfasst Flächen zwischen den Naturschutzgebieten N13 Lüsekamp und Boschbeek und N10 Elmpter Wald, den Übergangsbereich zum N08 Elmpter Schwalmbruch und des ehemaligen Militärflughafens Elmpt. Die Gebiete im Norden und Südosten sind großflächig mit Nadelgehölzen, meist mit Kiefern und Fichten, bestockt. Der Wald ist auf Feinsandböden häufig licht. An einigen Stellen sind Birken-Eichenbestände verschiedenen Alters vorhanden. Die Waldgebiete sind wichtige Verbundflächen zwischen den umliegenden NSG und dienen, auch über die Deutsch-Niederländische Grenze hinweg, als Wildtierkorridor. In den südöstlichen Teilen bilden sie außerdem Puffer- und Arrondierungsflächen für das N13 Lüsekamp Boschbeek und das N10 Elmpter Wald. Der Bereich des ehemaligen Flugplatzes mit seiner unmittelbaren Umgebung zeichnet sich durch eine Vielzahl von Trocken- und Magerrasenflächen sowie trockenen Heideflächen aus. Diese kommen sowohl auf natürlichen Dünen, als auch auf Wällen und Bunkern vor. Aus der ehemaligen baulichen Entwicklung, Nutzung und Pflege ergeben sich strukturell vielfältige, außerordentlich seltene, trockene Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten mit speziellen Ansprüchen an trocken-warme Sandstandorte.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient dem Schutz, der Erhaltung und Optimierung von besonders bodentrockenen Binnendünenarealen mit Sandheiden, offenen Grasflächen und Borstgrasrasen im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Elmpt; der Sicherung und Weiterentwicklung des arten- und strukturreichen Lebensraum-Komplexes, großflächiger Nadelholzbestände, naturnaher, standortgerechter Birken- und Eichen-Mischwälder, feuchter und trockener Heiden sowie Sandmagerrasen. Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind wichtige Puffer- und Entwicklungsbereiche für die angrenzenden Naturschutzgebiete N10 Elmpter Wald und N13 Lüsekamp und Boschbeek und Bestandteil des großflächigen Waldverbundes, die zu erhalten und weiterzuentwickeln sind. Darüber hinaus dient die Schutzausweisung der Erhaltung und Entwicklung der Erholungsfunktion als Teil des Naturparks Schwalm-Nette und der Nutzung von Teilflächen als Golfplatz sowie der Erhaltung militärhistorischer Relikte aufgrund des Artenschutzes, beispielsweise für Fledermäuse.

Innerhalb des L12 Grenzwald Elmpt sind Borstgrasrasen, offene Binnendünen, Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

L13 Lütterbach

Fläche: 16,4 Hektar

Schutzgegenstand
Das L13 Lütterbach besteht aus der Talaue des naturnah mäandrierenden Lütterbachs mit den umliegenden bewaldeten Hängen, weitestgehend naturnahen Au- und Bruchwaldstandorten, Grünlandflächen, Hochstaudenfluren, Teichen und Kleingewässern. Der damit verbundene Strukturreichtum bietet Rückzugsorte für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Das Landschaftsschutzgebiet dient als wichtiges Verbindungsglied und Trittsteinbiotop zum Biotopverbund Schwalm.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient dem Schutz und der Pflege des natürlich verlaufenden Baches und seiner vielfältigen Aue; der Sicherung der Funktion als Verbindungs- und Trittsteinbiotop sowie der Erhaltung und Entwicklung der hohen Lebensraumvielfalt von Kleingewässern und Hochstaudenfluren.

Innerhalb des L13 Lütterbach sind Auwälder als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

L14 Schwalmtal

Fläche: 1693,0 Hektar

Schutzgegenstand
Das L14 Schwalmtal ist ein sehr weitläufiges und vielfältiges Schutzgebiet zwischen Brüggen und Fischeln an der südlichen Kreisgrenze. Es erstreckt sich entlang der Schwalm auf einer Breite von bis zu drei Kilometern und ist Kernbereich des Deutsch-Niederländischen Naturparks „Maas-Schwalm-Nette“. Als eines der größten Stillgewässer der Region stellt der Hariksee einen wertvollen Lebensraum für Wasservögel und Amphibien dar. Entlang der Schwalm wechseln oft feuchte geprägte Wälder mit Grünland. Dabei sind Buchen-Eichenwälder und Erlen-Bruchwälder dominant. Viele verschieden große Waldflächen bilden ein weitestgehend kontinuierliches Band von Süd nach Nord und auch abseits der Schwalm befinden sich im Gebiet Waldflächen. Diese sind oft weniger von Nässe geprägt und bestehen aus naturnahen, teils sehr altholzreichen Buchen-Eichenwäldern, häufig auch Nadelmischwäldern. In mehreren Bereichen ist das Relief durch Abgrabungen geprägt, wodurch kleinräumig wechselnde Standortbedingungen entstanden, die einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten besondere Standortvoraussetzungen bieten; beispielsweise Steilhänge östlich des Hariksees zur angrenzenden Ackerplatte, naturnahe Stillgewässer in Abgrabungen und kulturhistorisch bedeutsame Flachskuhlen. Die Grünlandbereiche in Schwalmnähe sind oft nässegeprägt. Diese werden vorwiegend als Dauer- und Mähweiden genutzt. Besonders im Oberlauf der Schwalm kommen an den Übergängen zum Wald Seggenrieder, Schilfröhrichte und Pfeifengras-Feuchtheiden vor. Das Landschaftsbild einer von Menschen besiedelten Flussaue der Schwalm ist von kulturhistorischen Wert, ebenso wie der Hudebuchenwald in Waldniel-Fischeln als Zeugnis einer ehemaligen Waldweide.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Entwicklung des weitläufigen, strukturell äußerst vielfältigen, Landschaftsraums entlang der Schwalm mit oft feucht bis nass geprägten Grünland- und Waldbereichen; der Erhaltung und Entwicklung naturnaher und standortgerechter Birken-Eichenwälder, Buchen-Mischwälder und Bruchwälder; der Erhaltung und Pflege des für Wasservögel und Amphibien wichtigen Hariksee und der Erhaltung des Wertes des Sees als Erholungsraum für den Menschen. Darüber hinaus dient die Schutzausweisung der Erhaltung und Weiterentwicklung von Abgrabungsbereichen und Flachskuhlen als wichtige, vielfältige, Lebensräume für Amphibien und andere wassergebundene Tier- und Pflanzenarten sowie der Erhaltung der kulturhistorisch und ökologisch bedeutsamen Grünlandbereiche, die mit der umgebenden, teils lichten, Gehölzbepflanzung im Bereich des Baches das Landschaftsbild maßgeblich prägen.

L15 Meinweg

Fläche: 475,9 Hektar

Schutzgegenstand
Das L15 Meinweg ist ein geschlossener Waldkomplex mit kleinflächig wechselnder Bestockung und angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. In dem Waldkomplex stocken überwiegend Kiefernforste, in die kleinere und teilweise auch naturnahe Birkenbestände sowie Stiel-und Traubeneichenbestände eingestreut sind. Das Schutzgebiet wird westlich als Nationalpark De Meinweg der Niederlande weitergeführt. Aufgrund seiner Lage kommt dem L15 Meinweg eine besondere Bedeutung als Puffer für das Naturschutzgebiet N14 Ritzroder Dünen sowie als Verbindungselement im Verbund der Schwalm-Niederung, dem Elmpter Wald sowie dem Nationalpark De Meinweg der Niederlande zu. Ein Abschnitt der Landwehr in Varbrook mit seinen teils sehr alten Laubholzbeständen ist sowohl als ein kulturhistorisches Objekt von besonderer Bedeutung als auch als Rückzugs- und Brutstätte für Höhlenbrüter.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Entwicklung des geschlossenen Waldkomplexes als Puffer und Verbindungselement des N14 Ritzroder Dünen und des Nationalparks De Meinweg; der Erhaltung des kleinräumigen Biotopmosaiks zur Sicherung der Lebensraumvielfalt und der dort vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzengesellschaften sowie dem Schutz der kulturhistorisch bedeutsamen Landwehr mit strukturreichen Altholzbeständen. Darüber hinaus dient die Schutzausweisung der Erhaltung der Vielgestaltigkeit, der visuellen Erscheinung der Landschaft und ihrer Bedeutung als Erholungsraum.

3.5 Naturdenkmäler (ND) § 28 BNatSchG

(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

<table>
<tr><th colspan="2">Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturdenkmäler (ND)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Allgemeines[7]
Die Unterschutzstellung eines ND verfolgt im Wesentlichen ein absolutes Veränderungsverbot und ein unbeeinträchtigtes Erscheinungsbild. Zum Schutz vor Zerstörung, Beschädigung oder nachteiliger Veränderung eines ND ist es erforderlich, auch den Wurzelbereich einzubeziehen (Umgebungsschutz). Bestandteil des Naturdenkmals ist daher die Bodenfläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche) zuzüglich eines 2 Meter breiten Grundstückstreifens außerhalb der Baumkrone.
Die Gebots- und Verbotsfestsetzungen entsprechen vollinhaltlich der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 05.10.2018 zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Kreis Viersen (Amtsblatt Kreis Viersen 2018, Seite 883). Insbesondere ist auch im Geltungsbereich der Landschaftspläne, der sich „nur“ auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts erstreckt, eine Pflege- und Unterhaltungspflicht „im Rahmen des Zumutbaren“ bestimmt. Neben den einschlägigen Verboten sind Pflege-, Duldungs- und Anzeigepflichten unter Berücksichtigung der hohen Schutzwürdigkeit von Naturdenkmälern zulässig und sinnvoll.</td></tr>
<tr><td>Schutzgegenstand, Schutzinhalt und Veränderungsverbot
Die Naturdenkmäler (objekt- oder flächenhaft) sind in der Festsetzungskarte festgesetzt. Bei Einzelbäumen ist die Kronentraufe zuzüglich eines 2 Meter breiten der Traufe vorgelagerten, rundum verlaufenden Geländestreifens Bestandteil des Naturdenkmals.

Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieser Naturdenkmäler führen können, sind untersagt. Zu ihrem Schutz und Erhalt gelten insbesondere die nachfolgenden Gebots- und Verbotsfestsetzungen.</td><td>Die Festsetzungen erfolgen auf der Grundlage von § 28 BNatSchG unter Berücksichtigung der hohen Schutzwürdigkeit, die im absoluten Veränderungsverbot des Absatzes 2 dieser Bestimmung zum Ausdruck kommt.</td></tr>
</table>

[7] Quellen: BfN – Bundesamt für Naturschutz; Kommentar BNatSchG Frenz/Müggenborg (Hrsg.)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturdenkmäler	
I Gebote	**Erläuterungen**
1. Unterhaltungsmaßnahmen allgemein Die Unterhaltungsmaßnahmen sind nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen und fachlichen Anforderungen durchzuführen. Dabei sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Unterhaltungspflichtigen vorrangig zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.	Die Erläuterungen für die Naturschutzgebiete gelten entsprechend für Naturdenkmäler, insbesondere für deren Bodenfläche.
2. Leitungsunterhaltung Unterhaltungsmaßnahmen an ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten, sind im Benehmen mit der uNB durchzuführen.	Die Herstellung des Benehmens begründet eine Anzeigepflicht des Unterhaltungspflichtigen gegenüber der uNB.
3. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Die uNB äußert sich gegenüber dem Träger der Unterhaltung innerhalb von 6 Wochen, nachdem ihr die Maßnahme(n) angezeigt wurde(n). Gibt die uNB innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ab, so gilt das Benehmen mit ihr als hergestellt.	Die Erläuterung zur Schutzkategorie LSG gilt entsprechend. Die Festsetzung trägt der hohen Schutzwürdigkeit Rechnung, die insbesondere im absoluten Veränderungsverbot des § 28 Abs. 2 BNatSchG zum Ausdruck kommt.
4. Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ./.	Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.
5. Jagdausübung ./.	Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.
6. Ersatzpflanzungen ./.	Eine Festsetzung entfällt selbsterklärend.
7. Anleinpflicht für Hunde ./.	Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.
8. Erhaltungs- und Duldungsgebot Die untere Naturschutzbehörde stellt den dauerhaften und die nachhaltige Sicherung der ND durch geeignete Schutz-, Pflege-, Entwicklungsmaßnahmen sicher. Die/der Nutzungsberechtigte oder die Eigentümerin oder der Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen sich Naturdenkmäler befinden, haben auf diesem Grundstück alle Handlungen zu dulden und zu ermöglichen, die zur Erhaltung und Sicherung des Naturdenkmals notwendig sind, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.	Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage der in § 65 BNatSchG und § 73 LNatSchG NRW geregelten Duldungspflicht bzw. Betretungs- und Untersuchungsrechte. Über die Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen entscheidet im Einzelfall die uNB. Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung des ND sind z. B.: ▪ Schnittmaßnahmen in der Krone, ▪ Kronensicherungen, ▪ Stamm- und Aststabilisierungen, ▪ Behandlung von Rinden- und Holzschäden, ▪ Maßnahmen zur Verbesserung des Baumumfeldes durch Entsiegelung, Bodenlockerung oder Düngung.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturdenkmäler	
I Gebote	**Erläuterungen**
	Die Duldungspflicht entspricht inhaltlich § 2 Abs. 5 der o. a. sog. „Innenbereichsverordnung“ vom 05.10.2018.
9. Anzeigepflicht Die/der Nutzungsberechtigte oder die Eigentümerin oder der Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen sich Naturdenkmäler befinden, haben der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen unverzüglich anzuzeigen a) offensichtliche Beschädigungen und nachteilige Veränderungen des ND, z. B. Pilzfruchtkörper oder tote, abgebrochene, herunterhängende Äste, b) einen Eigentumswechsel.	Die Festsetzung entspricht inhaltlich § 2 Abs. 6 und 7 der o. a. sog. „Innenbereichsverordnung“ vom 05.10.2018.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturdenkmäler		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	**ergänzende Ausführungen und Hinweise**
1. Bau-, Änderungs-, Nutzungsänderungsverbot Es ist verboten, auf der Fläche des Naturdenkmals bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen, insbesondere dort z. B. Schilder, Bänke oder Zäune zu errichten, anzubringen oder aufzustellen.		Die Festsetzung entspricht inhaltlich § 2 Abs. 2 Buchst. b) der o. a. sog. „Innenbereichsverordnung“ vom 05.10.2018.
2. Nutzungsänderungsverbot für Flächen ./.		Eine Festsetzung entfällt selbsterklärend.
3. Grünlandumbruch-/Umwandlungsverbot ./.		Eine Festsetzung entfällt selbsterklärend.
4. Flächenbefahrungsverbot ./.		Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten besteht kein besonderer Regelungsbedarf.
5. Bodenveränderungsverbot Es ist verboten, auf der Fläche des Naturdenkmals Straßen, Wege oder Stell-/Parkplätze herzustellen oder zu verändern oder die geschützte Fläche zu verdichten, zu befestigen, zu verfestigen, zu versiegeln oder in anderer Weise zu verändern. Befestigen, Verfestigen oder Verdichten erfolgt u.a. durch ständiges		Die Festsetzung entspricht inhaltlich § 2 Abs. 2 Buchst. d) der o. a. sog. „Innenbereichsverordnung“ vom 05.10.2018.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturdenkmäler		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	**ergänzende Ausführungen und Hinweise**
Befahren und den Einsatz von Wegebaumaterialien, auch von wassergebundenen Wegedecken.		
6. Oberflächenveränderungsverbot Es ist verboten, auf der Fläche des Naturdenkmals Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bodenabtrag oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen.		Die Festsetzung entspricht inhaltlich § 2 Abs. 2 Buchst. e) der o. a. sog. „Innenbereichsverordnung“ vom 05.10.2018.
7. Leitungsverlegungsverbot Es ist verboten, auf der Fläche des Naturdenkmals ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Leitungen der Informations- und Kommunikationstechnologie zu verlegen oder zu ändern.		Die Festsetzung entspricht inhaltlich § 2 Abs. 2 Buchst. f) der o. a., sog. „Innenbereichsverordnung“ vom 05.10.2018.
8. Beschädigungs- und Entnahmeverbot Es ist verboten, Naturdenkmale in ihrem Bestand zu gefährden oder ihr Erscheinungsbild zu beeinträchtigen, insbesondere durch das Beschädigen oder Abtrennen von Baumteilen, wozu auch ihre Wurzeln gehören.		Die Festsetzung entspricht inhaltlich § 2 Abs. 2 Buchst. a) der o. a., sog. „Innenbereichsverordnung“ vom 05.10.2018.
9. Einbringungsverbot für Bäume, Sträucher, Pflanzen und Tiere ./.		Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf in Bezug auf das Erscheinungsbild flächenhafter ND.
10. Holzeinschlagverbot in der Brutzeit ./.		Eine Festsetzung entfällt selbsterklärend.
11. Veränderungsverbot für den Grundwasser-flurabstand und Verbot von Drainagen u.a. Es ist verboten, auf der Fläche des Naturdenkmals den Grundwasserflurabstand oder den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen auf der Fläche des Naturdenkmals zu verlegen oder zu ändern.		Die Festsetzung entspricht inhaltlich § 2 Abs. 2 Buchst. h) der o. a., sog. „Innenbereichsverordnung“ vom 05.10.2018.
12. Einbringungsverbot für Stoffe und Gegenstände, Werbebanner Es ist verboten, auf der Fläche des Naturdenkmals a) solche Mittel, Stoffe oder Gegenstände aufzubringen, einzubringen, einzusetzen, zu lagern oder		Die Festsetzung entspricht inhaltlich § 2 Abs. 2 Buchst. g) der o. a., sog. „Innenbereichsverordnung“ vom 05.10.2018.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturdenkmäler		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	**ergänzende Ausführungen und Hinweise**
anzubringen, die die Entwicklung oder die visuelle Erscheinung des Naturdenkmales beeinträchtigen; hierzu gehört auch das Streuen von Salzen, b) im Abstand von weniger als 20 Metern zum Naturdenkmal Silagemieten anzulegen oder Düngemittel zu lagern oder einzusetzen; in hängigem Gelände ist hangaufwärts des Naturdenkmals ein Mindestabstand von 50 Metern zum Naturdenkmal einzuhalten. Als Düngemittel gelten u.a. auch Klärschlamm und Gülle.		Die Festsetzung entspricht inhaltlich § 2 Abs. 2 Buchst. j) der o. a., sog. „Innenbereichsverordnung“ vom 05.10.2018.
13. Verbote für Oberflächengewässer ./.		Eine Festsetzung entfällt selbsterklärend.
14. Neuanlageverbot für Wildäsungsflächen ./.		Eine Festsetzung entfällt selbsterklärend.
15. Wildfütterungs- und Kirrungsverbot ./.		Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.
16. Verkaufsbuden, Zelt- und Wohnwagenverbot Es ist verboten, auf der Fläche des Naturdenkmals Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.		Die Festsetzung entspricht inhaltlich § 2 Abs. 2 Buchst. c) der o. a. sog. „Innenbereichsverordnung“ vom 05.10.2018.
17. Verbot für Sport- und Freizeitaktivitäten auf/in Gewässern ./.		Eine Festsetzung entfällt selbsterklärend.
18. Feuerverbot Es ist verboten, im Abstand von weniger als 20 Metern zum Naturdenkmal Feuer zu entzünden und/oder zu betreiben, Feuerwerkskörper zu entzünden.		Die Festsetzung entspricht inhaltlich § 2 Abs. 2 Buchst. i) der o. a. sog. „Innenbereichsverordnung“ vom 05.10.2018.
19. Verbot für Flugobjekte und Modellboot ./.		Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.
20. Veranstaltungsverbot ./.		Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.

Mit dem Landschaftsplan sollen sieben Naturdenkmäler als Schutzobjekte festgesetzt werden. Bisher sind 15 Naturdenkmäler im Gebiet des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ ausgewiesen. Im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans wurden die Naturdenkmäler vor Ort erneut begutachtet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass zwei Winterlinden abgängig sind und auch die Kastanienallee in Waldniel nicht mehr als Naturdenkmal eingestuft werden kann. Drei weitere Naturdenkmale wurden ebenfalls als nicht mehr naturdenkmalwürdig eingestuft. Das Naturdenkmal der drei Linden in Schwalmtal Heidend ist durch Sturmschäden im Frühjahr 2018 zerstört worden. Das Naturdenkmal im Wald von Waldniel, südlich von Fischeln, ist als Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes L14 Schwalmtal geschützt.

Mit den sieben Naturdenkmälern stehen fünf Einzelbäume und jeweils zwei Einzelbäume bei den Naturdenkmälern ND02 und ND04 unter Schutz.

Schutzgegenstand
Schutzgegenstand sind die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Einzelbäume. Zum Bestandteil des Naturdenkmals gehört auch die Bodenoberfläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche) zuzüglich eines 2 m breiten Grundstücksstreifens außerhalb der Baumkrone.

Bezeichnung	Schutzgegenstand	Botanischer Name	Deutscher Name	Gemeinde	Gemarkung	Standort
ND01	Einzelbaum	Quercus robur	Stieleiche	Brüggen	Bracht	Auf einer Grünlandfläche nördlich der Kreuzung B 221 / Brüggener Str.
ND02	2 Bäume	Fagus sylvatica	Rotbuche	Brüggen	Bracht	Vor dem Wohnhaus Stevensend 6 im Ortsteil Bracht
ND03	Einzelbaum	Castanea sativa	Esskastanie	Niederkrüchten	Niederkrüchten	Südlich des Ortsteiles Niederkrüchten am Haus Erkelenzer Str.69 an der L 126.
ND04	2 Bäume	Fagus sylvatica	Rotbuche	Niederkrüchten	Elmpt	Am westlichen Wegrand der II. Bahn, ca. 200 m nördlich der Wegekreuzung Alte Zollstraße/II. Bahn im Elmpter Wald.
ND05	Einzelbaum	Tilia cordata	Winterlinde	Schwalmtal	Amern	Auf einer Grünfläche vor dem Hof Schellerbaum 16 an der Straße "Gendohr".
ND06	Einzelbaum	Tilia cordata	Winterlinde	Schwalmtal	Amern	Am Wegekreuz am Buschweg westlich der Ortschaft Linde.
ND07	Einzelbaum	Quercus robur	Stieleiche	Schwalmtal	Waldniel	100 m südlich des Gebäudes Ungerather Str. 327 (Vennbachhof), hinter einem Wegekreuz am Rand einer Weide an der Ungerather Straße.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung von Einzelschöpfungen der Natur als Landschaftselemente von besonderer Schönheit und der Erhaltung der Landschaftselemente als landeskundliche Zeugnisse.

Naturdenkmale

ND 01 Naturdenkmale

Schutzgebiete

Naturschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete

Sonstiges

Grenze des Landschaftsplanes

Gemeindegrenzen

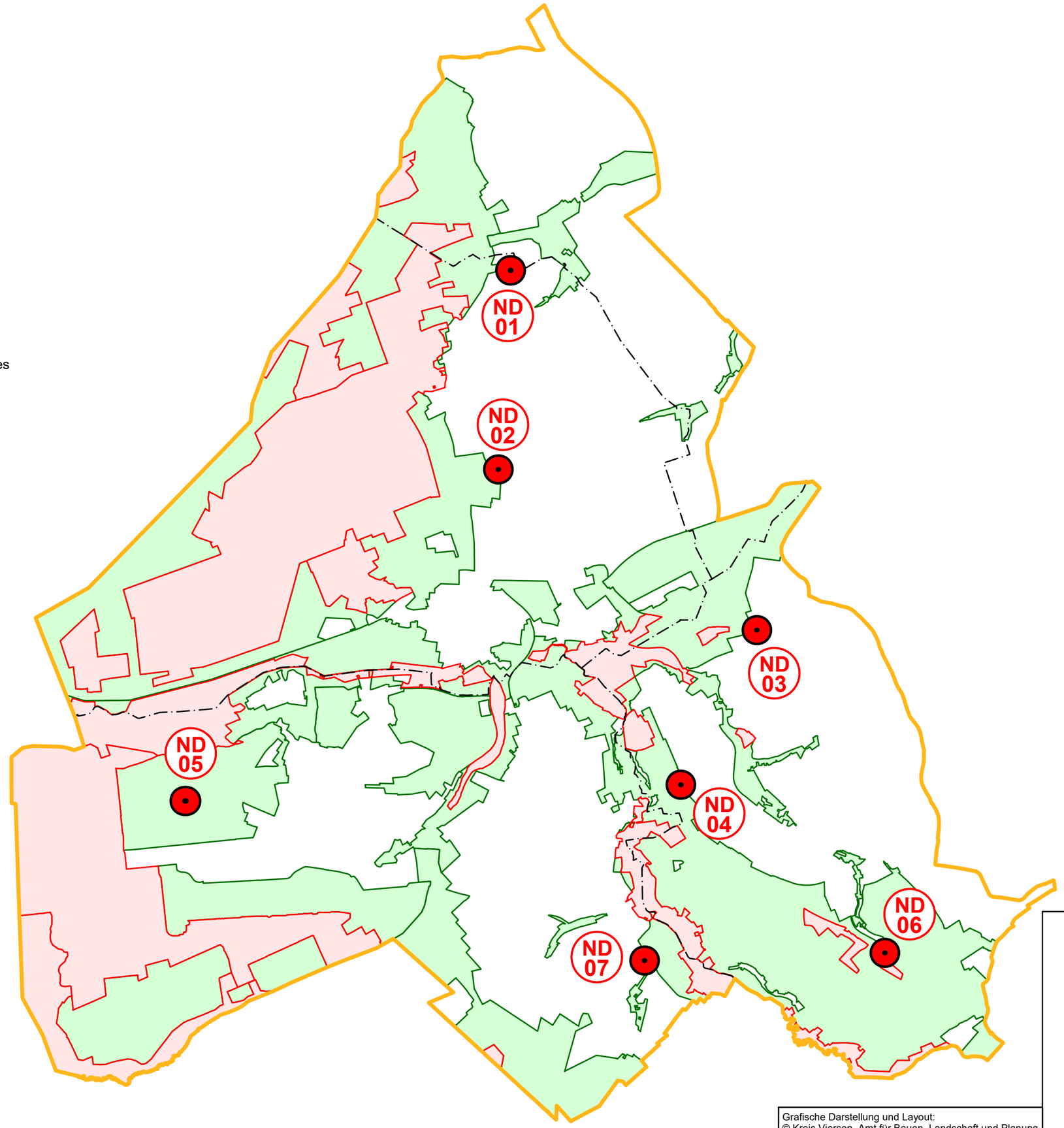

0 1 2 3 km

KREIS VIERSEN
Der Landrat
Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Landschaftsplan Grenzwald / Schwalm

Übersichtskarte Naturdenkmale

Stand: Juni 2019

Grafische Darstellung und Layout:
© Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung

3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gemäß § 29 BNatSchG

1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist
- *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,*
- *zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,*
- *zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder*
- *wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.*

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der geschützten Landschaftsbestandteile (GLB)	
Allgemeines[8] GLB dienen grundsätzlich keinem Individualschutz, sondern einem **typisierten Schutz** des jeweils in Rede stehenden Landschaftsbestandteils. Ein „Hineinwachsen“ in die Schutzkategorie, abhängig von den Einzelkriterien (z. B. Stammumfang), ist also vorstellbar. Objekte können auch dann unter Schutz gestellt werden, wenn erst in Zukunft ein Beitrag zur Funktionalität des Naturhaushaltes zu erwarten ist (vorsorgliche Unterschutzstellung). Den GLB wird eine den NSG ähnliche Effektivität bei der Erhaltung vorhandener Strukturen zugeschrieben und eine mit den LSG vergleichbare Wirksamkeit in Bezug auf den Biotopverbund anerkannt. Deshalb ist ein Katalog an **Verboten** zum Schutz vor Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung ebenso gerechtfertigt wie auch Handlungspflichten, wie beispielsweise das Ersatzpflanzungsgebot, um die Funktionalität des Naturhaushaltes im Falle einer Bestandsminderung weiterhin zu gewährleisten. Dabei ist eine **Ersatzpflanzung** angemessen und zumutbar, wenn sie (zumindest nach einer gewissen Entwicklungszeit) die Funktion der geminderten Bestände erfüllen kann und dabei den Betroffenen nicht über ein vertretbares Maß hinaus belastet. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit darf die Unterschutzstellungserklärung allerdings keinen Automatismus vorsehen, dass eine Bestandsminderung stets eine Ersatzpflanzungspflicht auslöst. Vielmehr muss eine **einzelfallbezogene Abwägungsentscheidung** vorgesehen werden, bei der die Interessen der Allgemeinheit an einem unbeeinträchtigten Fortbestand des Landschaftsbestandteils mit den Interessen des Betroffenen ins Verhältnis gesetzt werden müssen. Eingriffe in GLB sind erlaubt, sofern sie als **Pflegemaßnahmen** zum Erhalt des Charakters des Objekts notwendig sind.	
Schutzgegenstand, Schutzinhalt und Veränderungsverbot Die geschützten Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich dieses Landschaftsplans sind infolge ihrer **Typisierung** geschützt, womit eine Darstellung in der Festsetzungskarte naturgemäß entfällt. Bei Bäumen ist die Kronentraufe zuzüglich eines 2 Meter breiten der Traufe vorgelagerten, rundum verlaufenden Geländestreifens Bestandteil des GLB. Ihre Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind untersagt. Zu ihrem Schutz und Erhalt gelten insbesondere die nachfolgenden Gebots- und Verbotsfestsetzungen.	Die Festsetzungen erfolgen auf der Grundlage von § 29 BNatSchG unter Berücksichtigung der hohen Schutzwürdigkeit, die im absoluten Veränderungsverbot des Absatzes 2 dieser Bestimmung zum Ausdruck kommt.

[8] Quellen: BfN – Bundesamt für Naturschutz; Kommentar BNatSchG Frenz/Müggenborg (Hrsg.)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der geschützten Landschaftsbestandteile (GLB)	
I Gebote	**Erläuterungen**
1. Unterhaltungsmaßnahmen allgemein Die Unterhaltungsmaßnahmen sind nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen und fachlichen Anforderungen durchzuführen. Dabei sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Unterhaltungspflichtigen vorrangig zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.	Die Erläuterungen für die Naturschutzgebiete gelten entsprechend für GLB, insbesondere deren Bodenfläche.
2. Leitungsunterhaltung Unterhaltungsmaßnahmen an ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten, sind im Benehmen mit der uNB durchzuführen.	Die Herstellung des Benehmens begründet eine Anzeigepflicht des Unterhaltungspflichtigen gegenüber der uNB.
3. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Die uNB äußert sich gegenüber dem Träger der Unterhaltung innerhalb von 6 Wochen, nachdem ihr die Maßnahme(n) angezeigt wurde(n). Gibt die uNB innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ab, so gilt das Benehmen mit ihr als hergestellt.	Die Erläuterungen zu den Schutzkategorie LSG und ND gelten entsprechend. Die Festsetzung trägt der hohen Schutzwürdigkeit Rechnung, die insbesondere im absoluten Veränderungsverbot des § 29 Abs. 2 BNatSchG zum Ausdruck kommt.
4. Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft Die GLB sind entsprechend ihrer Nutzungsart zu bewirtschaften.	Über das Bewirtschaftungsgebot hinausgehend besteht kein besonderer Regelungsbedarf.
5. Jagdausübung ./.	Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf
6. Ersatzpflanzungen <u>Im Rahmen des Zumutbaren</u> hat die/der Nutzungsberechtigte oder die Eigentümerin/der Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen sich GLB befinden, für alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder natürlich abgegangenen oder auf andere Weise zerstörten Gehölze Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder Ersatzgeldzahlungen zu leisten. Pflanzqualität und Standort der Ersatzpflanzung bestimmen sich im Übrigen nach naturschutzfachlichen Kriterien, über die die untere Naturschutzbehörde unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten entscheidet. Dies gilt entsprechend für die Festsetzung eines Ersatzgeldes.	Die Festsetzung erfolgt für den Fall einer „Bestandsminderung“ des GLB auf der Grundlage von § 29 Abs.2 Satz 2 BNatSchG. Eine Ersatzpflanzung ist Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums nach Artikel 14 Abs. 2 Grundgesetz. Sie darf den Betroffenen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit jedoch nicht über ein vertretbares Maß hinaus belasten. Über die Ersatzpflanzung ist im Einzelfall nach Abwägung der Interessen der Allgemeinheit mit den Interessen des Betroffenen zu entscheiden.
7. Anleinpflicht für Hunde ./.	Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.
8. Erhaltungs- und Bewirtschaftungsgebot	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der geschützten Landschaftsbestandteile (GLB)	
I Gebote	**Erläuterungen**
Die GLB sind entsprechend ihrer Nutzungsart zu bewirtschaften. Die/der Nutzungsberechtigte oder die Eigentümerin/der Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen sich ein GLB befindet, hat bei Überalterung von Gehölzen im Rahmen des Zumutbaren eine Wiederaufforstung oder Ersatzpflanzung in der Weise vorzunehmen, dass die fortgeführt werden kann. Obstbaumhochstämme sind durch Erhaltungs- und Verjüngungsschnitte zu pflegen.	Die Erläuterungen zum Ersatzpflanzungsgebot gelten entsprechend.
9. Anzeigepflicht ./.	Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der geschützten Landschaftsbestandteile		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	**ergänzende Ausführungen und Hinweise**
1. Bau-, Änderungs-, Nutzungsänderungsverbot Es ist verboten, auf der Fläche des GLB bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen, insbesondere dort z. B. Schilder, Bänke oder Zäune zu errichten, anzubringen oder aufzustellen.	**Unberührtheitsklausel** Zulässig sind d) die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft, e) das Aufstellen und Anbringen von solchen Schildern, die gesetzlich oder aufgrund von Gesetzen vorgeschrieben sind, f) die Errichtung freistehender, offener Ansitzleitern und g) an Waldrändern die Errichtung von Jagkanzeln.	
2. Nutzungsänderungsverbot für Flächen Es ist verboten, auf der Fläche des GLB die Bodennutzung anders als in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang durchzuführen.		
3. Grünlandumwandlungsverbot Es ist verboten, im Bereich von Biotopkomplexen Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.		

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der geschützten Landschaftsbestandteile		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	**ergänzende Ausführungen und Hinweise**
Bei Obstgärten (Bongerte) ist es verboten, die Grasnarbe umzubrechen oder auf andere Weise zu zerstören.		
4. Flächenbefahrungsverbot Es ist verboten, Flächen, auf denen sich GLB befinden, zu befahren, auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge, Anhänger und Geräte darauf abzustellen, zu warten oder zu reinigen. Das Verbot gilt insbesondere auch für Aktivitäten wie Geocaching, Cyclocross, Segway-Touren, Mountainbiking, Elektroscooter u. ä.	**Unberührtheitsklausel** Zulässig sind c) das zeitweilige Führen und Abstellen von Fahrzeugen von/auf unbefestigten Flächen ▪ für Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden sowie des LANUV[9] im Rahmen ihrer dienstlichen und/oder auftragsgemäßen Tätigkeiten, ▪ zu Zwecken der Land- und Forstwirtschaft, ▪ zur Bergung von Wild, zur Errichtung, Instandhaltung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen. d) das Befahren solcher Flächen ▪ zur Jagdausübung und zum Jagdschutz, ▪ zur Fischerei und zum Fischereischutz, ▪ zum Schutz vor Bisam und Nutria, ▪ zur Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten	Die Festsetzungen entsprechen denjenigen für die Schutzkategorie LSG. Zu dem berechtigten Personenkreis gehören die Naturschutzwacht (Beauftragte für den Außendienst), das Fachpersonal der Biologischen Station Krickenbecker Seen (BSKS) und im Einzelfall von der uNB für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Beauftragte (Auftragnehmer). Jagdliche Einrichtungen sind Ansitzeinrichtungen (Jagdkanzeln, Ansitzleitern, Erdsitze), Wildäsungsflächen, Fütterungen und Kirrungen. Angemessene Maßnahmen gegen Bisam und Nutria sind aus Gründen der „Gefahrenabwehr“ für Naturschutz, Wildschutz und Gesundheit des Menschen erforderlich.
5. Bodenveränderungsverbot Es ist verboten, auf der Fläche des GLB Straßen oder Wege zu errichten oder zu verändern, oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern.		
6. Oberflächenveränderungsverbot Es ist verboten, auf der Fläche des GLB Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen.		

[9] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der geschützten Landschaftsbestandteile		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	**ergänzende Ausführungen und Hinweise**
7. Leitungsverlegungsverbot Es ist verboten, ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder vorhandene Leitungen zu verändern. Das Verbot gilt insbesondere auch für Anlagen der Telekommunikation.	**Unberührtheitsklausel** Zulässig ist die Verlegung von innerbetrieblichen, oberirdischen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus während der Vegetationsperiode dienen.	Die Unberührtheitsklausel entspricht der für die Schutzkategorie LSG.
8. Beschädigungs- und Entnahmeverbot für Bäume, Sträucher und wildwachsende Pflanzen Es ist verboten, auf der GLB-Fläche a) Bäume und Sträucher, b) sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon, wozu auch ihre Wurzeln gehören, abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden.	**Unberührtheitsklausel** Zulässig sind Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen [nur Nr. 8 b)] und von Wald.	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit sind gesetzlich in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW geregelt, erfüllen keinen Verbotstatbestand, unterliegen aber der Anzeigepflicht.
9. Einbringungsverbot für Bäume, Sträucher, Pflanzen und Tiere Es ist verboten, auf der GLB-Fläche außerhalb der Nutzung des GLB, Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.		
10. Holzeinschlagverbot in der Brutzeit Es ist verboten, auf der Fläche des GLB in der Brutzeit vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres im Bereich von ausgeprägten Waldinnen- und Waldaußenmänteln sowie Waldtraufen Holzeinschlag, Pflegehiebe oder sonstige Pflegemaßnahmen vorzunehmen.		Unter Waldmantel ist ein innerer oder äußerer Waldrand mit Krautsaum und/oder Strauchschicht zu verstehen; unter Waldtraufe der äußere, meist bis zum Boden dicht beastete, geschlossene Bestandsrand.
11. Veränderungsverbot für den Grundwasser flurabstand und Verbot von Drainagen u. a. Es ist verboten, auf der Fläche des GLB den Grundwasserflurabstand zu verändern und Drainagen zu verlegen oder vorhandene Drainagen zu verändern. Verboten sind auch Beregnungsbrunnen und Trinkwassergewinnungsanlagen.		
12. Einbringungsverbot für Stoffe und Gegenstände, Plakate und Werbebanner Es ist verboten, auf der Fläche des GLB	**Unberührtheitsklausel**	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der geschützten Landschaftsbestandteile		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	**ergänzende Ausführungen und Hinweise**
a) den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden; b) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; c) Plakatierungen vorzunehmen oder Werbe-banner anzubringen; d) bzw. im Abstand von unter 20 Metern zum GLB Silagemieten anzulegen oder Düngemittel zu lagern; e) in hängigem Gelände im Abstand von unter 50 Metern hangaufwärts des GLB Düngemittel zu lagern oder Silagemieten anzulegen. f)	Zulässig sind die kurzzeitige Zwischenlagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, das Aufbringen von Dünger auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die kurzzeitige Ablagerung von Schnittgut und Aushub, die bei der Gewässerunterhaltung anfallen, an Uferrändern zum Zwecke des Abtrocknens und der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.	Als Düngemittel gelten u. a. auch Klärschlamm und Gülle.
13. Verbote für Oberflächengewässer Es ist verboten, auf der Fläche des GLB Gewässer oder Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern oder deren Ufer zu verändern.		
14. Neuanlageverbot für Wildäsungsflächen		Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.
15. Wildfütterungs- und Kirrungsverbot		Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.
16. Verkaufsbuden, Zelt- und Wohnwagenverbot Es ist verboten, auf der Fläche des GLB Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.		
17. Verbot für Sport- und Freizeitaktivitäten auf/in Gewässern Es ist verboten, als GLB geschützte Kleingewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder die darauf gebildete Eisfläche zu betreten oder zu befahren.		

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der geschützten Landschaftsbestandteile		
II Verbote	**III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen**	**ergänzende Ausführungen und Hinweise**
18. Lager-, Feuer- und Grillverbot Es ist verboten, auf der Fläche des GLB zu lagern oder zu zelten oder in einem Abstand von unter 20 Metern zum GLB Feuer zu machen, Feuerwerkskörper zu zünden oder Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben.		
19. Verbot für Modellboote Es ist verboten, auf als GLB geschützten Kleingewässern Modellboote zu betreiben.		
20. Veranstaltungsverbot Es ist verboten, auf der Fläche des GLB Sport-, Touristik- oder Eventveranstaltungen durchzuführen.		

Schutzgegenstand
Als Schutzgegenstände für geschützte Landschaftsbestandteile werden die folgenden fünf Kategorien formuliert:

Schutzgegenstand	**Erläuterung**
Feldhecken und Feldgehölze	Feldhecken sind lineare Strukturelemente, die überwiegend mit standortgerechten strauch- oder baumartigen Laubgehölzen bewachsen sind. Feldhecken weisen eine Mindestlänge von 10 Metern und eine Mindestbreite von 5 Metern, einschließlich Saumstreifen auf. Feldgehölze sind überwiegend mit standortgerechten strauch- oder baumartigen Laubgehölzen bewachsene Flächen mit einer Größe von mindestens 50 qm und bis maximal 2.000 qm.
Kopfbäume	Ursprünglich wurden schnellwachsende Baumarten wie Weiden, aber auch Eschen, Erlen, Buchen und Eichen zur Holzgewinnung für vielfältige Nutzungen gepflanzt und regelmäßig geschnitten. Die etwa alle 5 bis 7 Jahre geschnittenen Bäume bildeten eine typische Wuchsform heraus, die als „Kopfbaum“ bezeichnet wird. Dabei wurden die Kopfbäume etwa in zwei Meter Höhe geschnitten, damit die Weidetiere die Blätter nicht abfressen konnten. Aufgrund der Bedeutung von Kopfbäumen als Trittsteinbiotope und Vernetzungselemente sowie als prägende Elemente der Kulturlandschaft am Niederrhein ist die regelmäßige Pflege der Bäume, nach Aufgabe der wirtschaftlichen Nutzung, erforderlich. Die Bäume bilden durch Astbruch und Faulstellen häufig Höhlungen aus, die insbesondere für den Steinkauz und Fledermäuse als Teillebensraum von Bedeutung sind.
Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen	Einzelbäume sind ab einem Stammumfang von 100 cm geschützt. Mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume sind geschützt, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 80 cm aufweist. Baumgruppen sind geschützt, wenn mindestens fünf Bäume so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren und mit einem jeweiligen Stammumfang von mindestens 80 cm.

Schutzgegenstand	Erläuterung
	Baumreihen sind geschützt, wenn mindestens fünf Bäume in linearer Anordnung stehen und mit einem jeweiligen Stammumfang von mindestens 80 cm. Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Bäume innerhalb von Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes sowie Bäume in Baumschulen und Gärtnereien sind nicht als geschützte Landschaftsbestandteile geschützt. Anmerkung: Alleen sind nach § 41 LNatSchG NRW und entsprechend § 29 Abs. 3 BNatSchG gesetzlich geschützt.
Obstbaumwiesen und Obstbaumweiden	Streuobstwiesen und –weiden sind zusammenhängende Anpflanzungen von überwiegend hochstämmigen Obstbäumen, in der Regel mit Grünland im Unterwuchs. Die Mindestgröße einer Obstbaumwiese und Obstbaumweide beträgt 0,15 Hektar mit einem Baumbestand von mindestens 10 Bäumen.
Biotopkomplexe	Die Biotopkomplexe werden in der nachfolgenden Tabelle einzeln aufgelistet und flurstücksgenau in der Festsetzungskarte dargestellt.

Der Schutz erstreckt sich jeweils auf den gesamten Bestand geschützter Landschaftsbestandteile aller fünf Kategorien im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Grenzwald / Schwalm“. Bei Bäumen ist die Kronentraufe zuzüglich einem 2 Meter breiten, der Traufe vorgelagerten, rundumverlaufendem Geländestreifen Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteils.

Schutzzweck
Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 BNatSchG
– zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
– zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und
– wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Darüber hinaus sind die geschützten Landschaftsbestandteile Trittsteinbiotope mit Bedeutung für den Biotopverbund. Durch die Festsetzung der Biotopkomplexe sollen auch Relikte kulturhistorischer Nutzungen, wie den Stockbuchen, erhalten werden.

Die Schutzgegenstände der Kategorien Feldhecken und Feldgehölze, Kopfbäume, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen sowie Obstbaumwiesen und Obstbaumweiden werden durch die Erläuterungen näher beschrieben und textlich festgesetzt. Für die Biotopkomplexe erfolgt die zeichnerische Darstellung flurstücksgenau in der Festsetzungskarte.

Bei erforderlichen **Ersatz- oder Nachpflanzungen von Einzelbäumen, Baumreihen und Baumgruppen** sind ausschließlich bodenständige Laubbäume gebietsheimischer Herkunft in der folgenden Qualität zu verwenden: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Kronenansatz mind. 1,80 m, Stammumfang mind. 12-14 cm (in 1 m Höhe über dem Boden), mit gerader Stammverlängerung und regelmäßig aufgebauter Krone. Bei erforderlichen **Ersatz- oder Nachpflanzungen von Obstbäumen** sind geeignete Sorten in folgender Qualität zu verwenden: Hochstämme, 2 x verpflanzt, Kronenansatz mind. 1,80 m (in 1 m Höhe über dem Boden) sowie Krone mit gerader Stammverlängerung und mind. 3 Seitenästen. Bei der Pflanzung mehrerer Obstbäume sollte der Pflanzabstand je nach Wuchsstärke 10 bis 12 m betragen. Bei der Sortenauswahl sind geeignete regionale Sorten zu verwenden.

Biotopverbundflächen, die nicht Bestandteil von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten sind, werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt (GLB01, GLB02, GLB03, GLB06, GLB12, GLB13). Darüber hinaus wurden erhaltenswerte Waldbestände innerhalb der durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft oder im unmittelbaren Umfeld von Siedlungsflächen festgesetzt (GLB04, GLB05, GLB07, GLB09, GLB10, GLB11). Das GLB08 stellt einen Trittstein von Grünlandflächen und Gehölzbeständen für den Biotopverbund in der intensiv genutzten Agrarlandschaft zwischen Lüttelbracht im Westen und Kindt im Osten dar.

Biotopkomplexe					
Bezeichnung	**Schutzgegenstand**	**Größe in ha**	**Gemeinde**	**Gemarkung**	**Erläuterung**
GLB01	Laubgehölze am Schwanenhaus	1,95	Nettetal	Kaldenkirchen, Leuth	VB-D-4603-012 Biotopverbund besonderer Bedeutung
GLB02	Laubgehölze Breyeller Peschen	11,84	Nettetal	Breyell, Kaldenkirchen	Teilfläche des VB-D-4603-023 Laubgehölze Breyeller Peschen und am Nordwestrand von Lobberich, Biotopverbund besonderer Bedeutung
GLB03	Laubgehölze am Nordwestrand von Lobberich	0,87	Nettetal	Breyell	Teilfläche des VB-D-4603-023 Laubgehölze Breyeller Peschen und am Nordwestrand von Lobberich, Biotopverbund besonderer Bedeutung
GLB04	Laubgehölze Steene Peschen	1,31	Brüggen	Bracht	Roteichenbestand
GLB05	Laubgehölze Rotzheide	3,52	Brüggen	Bracht	Roteichen, Eichen, Buchen, einzelne Stockbuchen
GLB06	Waldfläche ‚Zwischen der engen und der krummen Straße‘	4,59	Brüggen	Bracht	Teilflächen des VB-D-4703-011 Waldflächen am Rand der Happelterer Heide, Biotopverbund besonderer Bedeutung
GLB07	Laubgehölze beim Wasserwerk Lüttelbracht	2,70	Brüggen	Brüggen	Laubgehölze verschiedener Altersstufen: Hainbuchen, Buchen, Ahorn, Eichen
GLB08	Biotopkomplex am Modellflugplatz	1,87	Brüggen	Brüggen	Biotopkomplex aus Grünland, Baum- und Strauchgehölzen
GLB09	Feldgehölz am Happelter Hof	0,55	Brüggen	Bracht	Feldgehölz aus Kiefern und Eichen
GLB10	Laubgehölz auf den Steinen	1,51	Brüggen	Brüggen	Laubgehölze, Roteichen, starker Brombeerbewuchs im Unterholz
GLB11	Laubgehölze Im Grong bei Elmpt	15,22	Niederkrüchten	Elmpt	Laubgehölze
GLB12	Gehölz Am Bleicherweg Hostert	4,78	Schwalmtal	Waldniel	Teilfläche des VB-D-4703-017 Waldbereich östlich von Waldniel, Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung, Laubgehölze, Ahorn, Buchen, Roteichen, Kastanien, Buchenunterpflanzung, Stockbuchen
GLB13	Gehölz in Varbrook	0,58	Niederkrüchten	Niederkrüchten	Teilfläche des VB-D-4803-003 Silvertbach und Landwehr bei Varbrook, Biotopverbund besonderer Bedeutung, Gehölzbestand

Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile Biotopkomplexe

Schutzgebiete

Naturschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete

Sonstiges

Grenze des Landschaftsplanes

Gemeindegrenzen

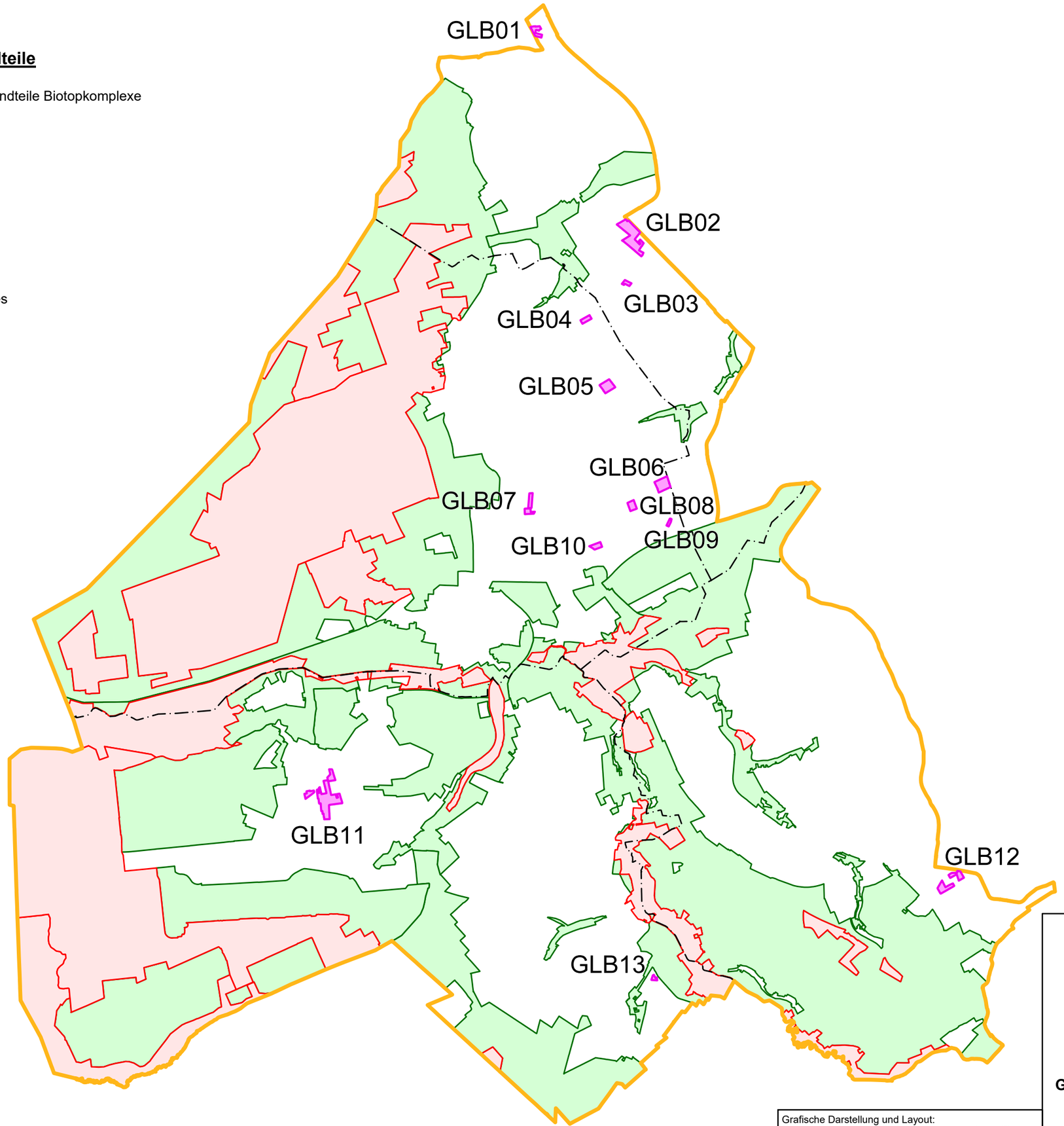

0 1 2 3 km

KREIS VIERSEN
Der Landrat
Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Landschaftsplan Grenzwald / Schwalm

Übersichtskarte Geschützte Landschaftsbestandteile Biotopkomplexe

Stand: Juni 2019

Grafische Darstellung und Layout:
© Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung

4 Forstliche Festsetzungen in NSG und GLB gemäß § 12 LNatSchG NRW

Gemäß § 12 LNatSchG NRW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Forstliche Festsetzung 1 (FF01) Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten

Bei der Wiederaufforstung sind standortgerechte Baumarten unter Berücksichtigung der potentiell natürlichen Vegetation oder des Schutzzweckes des jeweiligen Naturschutzgebietes oder geschützten Landschaftsbestandteiles zu verwenden.
Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Auswirkungen auf den Waldbestand können auch anteilig standortgerechte gebietsfremde Arten eingesetzt werden. Dabei sind je Hektar Wiederaufforstungsfläche 30 % nicht zu überschreiten.

Die forstliche Festsetzung FF01 wurde in Anlehnung an den Kopferlass zur Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald von 2007 formuliert.

Im Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ wird die Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten für alle Waldflächen in 14 Naturschutzgebieten und 13 geschützten Landschaftsbestandteilen textlich festgesetzt und in der Legende der Festsetzungskarte vermerkt.

Forstliche Festsetzung 2 (FF02) Vermeidung des Kahlschlags

In naturschutzfachlich besonders wertvollen Waldbeständen des Plangebietes sind Kahlhiebe nicht zugelassen, da dies zur Erreichung der Schutzzwecke der Naturschutzgebiete erforderlich ist. Kahlhiebe im Sinne dieser forstlichen Festsetzung sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers.

Diese besonders wertvollen Waldflächen liegen innerhalb von Naturschutzgebieten und sind überwiegend Bestandteil von FFH-Gebieten. Die Flächen werden in der Festsetzungskarte parzellenscharf dargestellt.

Grundlage für die Ermittlung der Flächen, für die diese forstliche Festsetzung gelten soll, bilden die im Geltungsbereich des Landschaftsplans vorkommenden Wald-Lebensraumtypen entsprechend dem Anhang I der FFH-Richtlinie:

9110 Hainsimsen-Buchenwald
9160 Stieleichen-Hainbuchenwald
9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
91D0 Moorwälder
91E0* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder
NAC0 Sumpf-, Moor- und Bruchwälder

Ausnahme: Nach forstbehördlicher Kalamitätsfeststellung, kann auf Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde Kreis Viersen eine Ausnahme von der forstlichen Festsetzung FF02 erteilt werden.

Innerhalb dieser Lebensraumtypen wurden Flächen mit dem durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) kartierten Biotoptyp der „Gebüsche und Strauchgruppen mit überwiegend heimischen Straucharten“ (BB11) nicht berücksichtigt, da eine forstliche Nutzung dieser Flächen nicht in Betracht kommen wird.

Schwerpunkte des Vorkommens dieser Wald-Lebensraumtypen im Plangebiet stellen die bewaldeten Bereiche entlang der Fließgewässer Schwalm und Kranenbach dar und befinden sich innerhalb der Naturschutzgebiete N08 Elmpter Schwalmbruch, N07 Dilborner Benden und Elmpter Bach, N06 Tantelbruch und Dielsbruch sowie N11 Raderveekes und Lüttelforster Bruch. Diese Naturschutzgebiete sind fast vollständig Bestandteile der FFH-Gebiete Elmpter Schwalmbruch (DE-4702-301), Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue (DE-4703-301) sowie Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch (DE-4803-301).

In den Naturschutzgebieten N03 Brachter Wald und Heidemoore sowie N13 Lüsekamp und Boschbeek wurden ebenfalls größere Flächen als Wald-Lebensraumtypen durch das LANUV NRW kartiert, die größtenteils Bestandteile der FFH-Gebiete Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht (DE-4702-302) sowie Lüsekamp und Boschbeek (DE-4802-301) sind. Kleinere Flächen der wertvollen Waldbestände liegen in den Naturschutzgebieten N01 Hühnerkamp, N05 Pferdeweiher, N09 Lotzemerbruch, N10 Elmpter Wald, N12 Ungerather Wäldchen sowie in dem Naturschutzgebiet N14 Ritzroder Dünen, das zum FFH-Gebiet Meinweg mit Ritzroder Dünen (DE-4802-302) gehört.

Die forstliche Festsetzung FF02 wird insgesamt für ca. 300 ha Waldflächen innerhalb von Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten festgesetzt. Das entspricht etwa sieben Prozent der Naturschutzgebietsflächen im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ und weniger als fünf Prozent aller Waldflächen innerhalb des Geltungsbereichs.

Die forstlichen Festsetzungen erfolgen in einvernehmlicher Abstimmung mit dem zuständigen Regionalforstamt Niederrhein.

Forstliche Festsetzung des Kahlschlagsverbots

Vermeidung des Kahlschlags (FF02)

Schutzgebiete

FFH-Gebiete

Naturschutzgebiete

Sonstiges

Grenze des Landschaftsplanes

Gemeindegrenzen

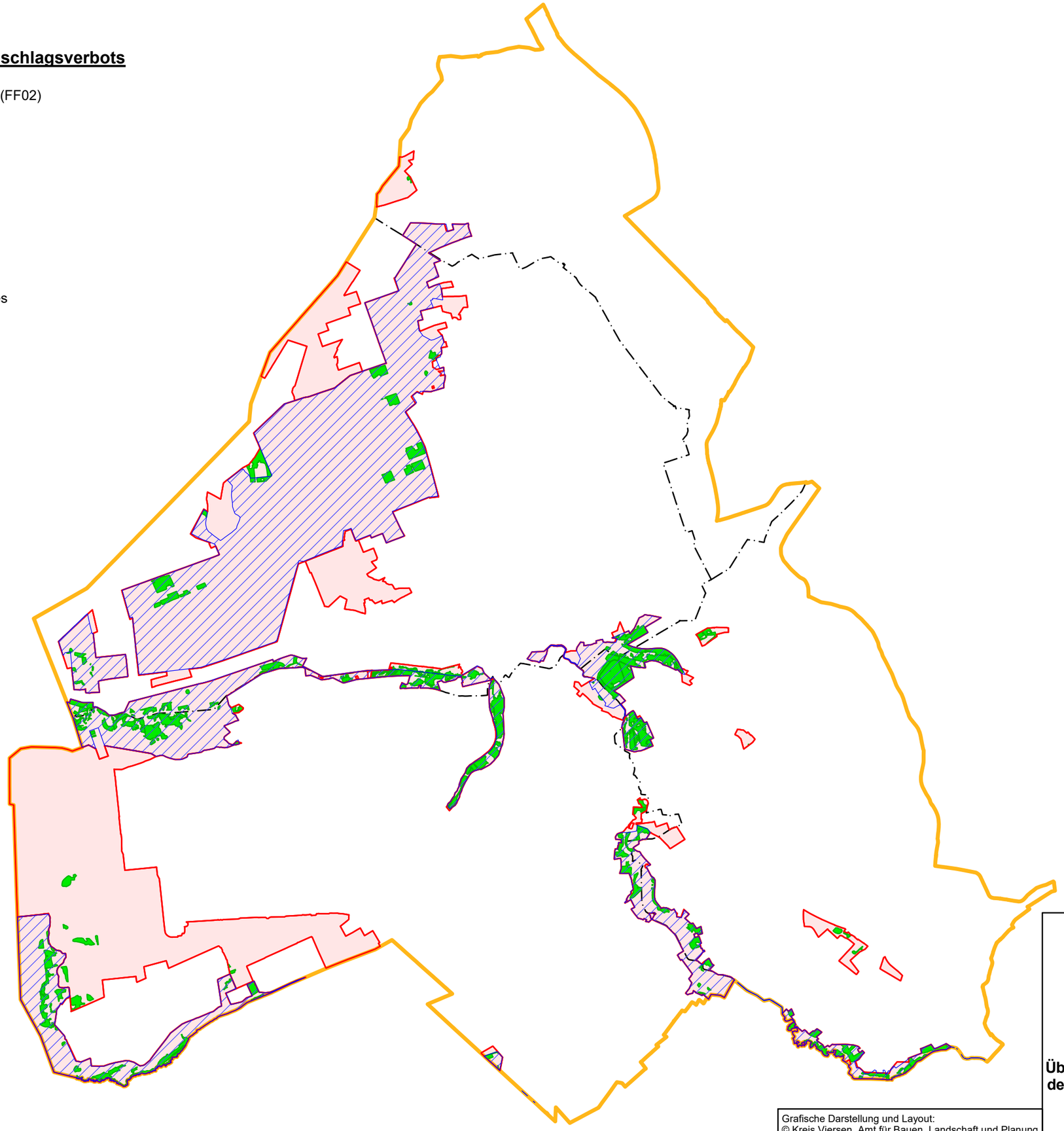

0 1 2 3 km

KREIS VIERSEN
Der Landrat
Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Landschaftsplan Grenzwald / Schwalm

Übersichtskarte Forstliche Festsetzung des Kahlschlagverbots in Naturschutz- und FFH-Gebieten

Stand: Juni 2019

Grafische Darstellung und Layout:
© Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW

(1) Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach § 20 Absatz 2 und den §§ 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 42 gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 10 kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität festsetzen.

(2) Unter die Maßnahmen nach Absatz 1 fallen insbesondere die
1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), in der am 24. Juni 2009 geltenden Fassung, erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

(3) Die Festsetzungen nach Absatz 2 werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, ist es auch zulässig, Festsetzungen nach Absatz 2 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

Zur Erreichung der Schutzzwecke der Schutzgebiete und –objekte und zur Umsetzung der Entwicklungsziele ist die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen notwendig. Diese Maßnahmen werden im Landschaftsplan festgelegt. Von der Möglichkeit des § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, wird im Landschaftsplan „Grenzwald/ Schwalm“ erstmalig im Kreis Viersen Gebrauch gemacht. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele, der Schutzzwecke der Schutzgebiete sowie der vorhandenen Naturausstattung und Landnutzung werden 46 Maßnahmenräume abgegrenzt.

Die zur Umsetzung der Entwicklungsziele und zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Maßnahmen werden für den jeweiligen Maßnahmenraum formuliert. Die Maßnahmen werden nicht parzellenscharf festgelegt, um eine größere Flexibilität bei der Umsetzung der Maßnahmen im Einvernehmen mit den Landnutzern bzw. Eigentümern zu ermöglichen.

Maßnahmen werden nur dann flächenscharf festgesetzt, wenn dies zur Pflege und Entwicklung bereits vorhandener wertvoller Biotope (z. B. Heiden, Röhrichte, Moore) erforderlich ist bzw. die Maßnahmen bereits regelmäßig durchgeführt werden. Diese „ortsgebundenen Maßnahmen“ werden den jeweiligen Maßnahmenräumen zugeordnet.

Grundsätzlich werden alle Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Kreis Viersen auf der Basis der Freiwilligkeit und im Einvernehmen oder auf vertraglicher Grundlage mit den Landnutzern bzw. Eigentümern umgesetzt.

Bei der Umsetzung sind vorrangig Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sowie entsprechender Stiftungen des Naturschutzes in Anspruch zu nehmen. Maßnahmen zur Extensivierung von Acker oder Grünland, zur Pflege kulturhistorischer Flächen oder gesetzlich geschützter Biotope (Heiden) sowie Streuobstwiesen und Feldhecken sollen vorrangig im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramm (Vertragsnaturschutz) ausgeführt bzw. gefördert werden. Geeignete Maßnahmen können auch zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen für Eingriffe in Natur und Landschaft herangezogen werden.

MR-Nr.	**Maßnahmenraum (MR)**	**MR in ha**	**EZ-Nr.**	**Entwicklungsziel (EZ)**	**Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG**	**Ortsgebundene Maßnahmen**
MR01	Hühnerkamp	32,5	EZ02	Erhaltung und Optimierung von naturnahen Lebensräumen	Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume, hier Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren; M03 Reduzierung des Bestockungsgrades von Waldflächen bis maximal 0,3; M07 Entwicklung und Pflege von extensiven Äckern
MR02	Königsbach	148,8	EZ05	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Erhalt und Pflege von Grünlandflächen; Anlage, Pflege oder Anpflanzung landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölzen, Baumreihen, Baumgruppen auch mit Bedeutung für den Biotopverbund; Maßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie	keine
MR03	Schlucht	104,7	EZ02	Erhaltung und Optimierung von naturnahen Lebensräumen	Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume, hier Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden sowie Kleingewässer	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren
MR04	Abgrabungskomplex Weißer Stein	109,7	EZ09	Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen	Wiederherstellung gemäß dem Rekultivierungsplan mit dem Rekultivierungsziel Aufforstung und Offenlandbiotope	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren; M03 Reduzierung des Bestockungsgrades von Waldflächen bis maximal 0,3; M05 Pflege von Kleingewässern
MR05	Brüggen u. Nettetal	1931,6	EZ08	Anreicherung	Anlage, Pflege oder Anpflanzung landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölzen, Baumreihen, Baumgruppen auch mit Bedeutung für den Biotopverbund	M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüschen; M10 Pflege von Streuobstwiesen
MR06	Mühlenbach	36,8	EZ05	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Erhalt und Pflege von Grünlandflächen; Anlage, Pflege oder Anpflanzung landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölzen, Baumreihen, Baumgruppen auch mit Bedeutung für den Biotopverbund; Maßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie	keine

MR-Nr.	Maßnahmenraum (MR)	MR in ha	EZ-Nr.	Entwicklungsziel (EZ)	Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG	Ortsgebundene Maßnahmen
MR07	Brachter Wald und Heidemoore	1631,0	EZ02	Erhaltung und Optimierung von naturnahen Lebensräumen	Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume, hier Trockenrasen, Borstgrasrasen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden sowie Kleingewässer und Heidemoore	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren; M02 Entwicklung und Wiederherstellung von Sandmagerrasen und Heiden; M03 Reduzierung des Bestockungsgrades von Waldflächen bis maximal 0,3; M05 Pflege von Kleingewässern
MR08	Brüggen u. Nettetal	596,7	EZ07	Anreicherung für Feldvögelschwerpunkt-vorkommen	Offenhaltung der Landschaft; Biodiversitätsmaßnahmen im Ackerland wie z. B. Anlage und Pflege von artenreichen Feldrainen, Saumstreifen, Ackerbrachen etc.	M06 Pflege von Grünland; M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüschen
MR09	Grenzwald Brüggen	1502,4	EZ05	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume, hier Heiden und Kleingewässer; Erhalt der Waldflächen; Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren; M05 Pflege von Kleingewässern; M06 Pflege von Grünland
MR10	Munitionsdepot	79,5	EZ09	Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen	Wiederherstellung gemäß dem Rekultivierungsplan mit dem Rekultivierungsziel Aufforstung und Offenlandbiotope	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren; M03 Reduzierung des Bestockungsgrades von Waldflächen bis maximal 0,3
MR11	Genholter Heideweg	124,3	EZ09	Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen	Wiederherstellung gemäß dem Rekultivierungsplan mit dem Rekultivierungsziel Aufforstung für Teilflächen; Teilflächen bereits abgeschlossene Abgrabung und Rekultivierung	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren; M05 Pflege von Kleingewässern
MR12	Holter Heide	85,8	EZ02	Erhaltung und Optimierung von naturnahen Lebensräumen	Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume, hier Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden sowie Kleingewässer	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren; M03 Reduzierung des Bestockungsgrades von Waldflächen bis maximal 0,3; M05 Pflege von Kleingewässern
MR13	Happelter Heide	502,5	EZ05	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Anlage, Pflege oder Anpflanzung landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölzen, Baumreihen, Baumgruppen auch mit Bedeutung für den Biotopverbund; Pflege naturnaher Lebensräume, hier Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden sowie Bruch- und Sumpfwälder;	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren

MR-Nr.	Maßnahmenraum (MR)	MR in ha	EZ-Nr.	Entwicklungsziel (EZ)	Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG	Ortsgebundene Maßnahmen
					Maßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie	
MR14	Woltersheide	51,6	EZ05	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Erhalt der Waldflächen	keine
MR15	Genroher Graben	50,2	EZ05	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Erhalt und Pflege der Grünlandflächen und der Waldflächen; Anlage, Pflege oder Anpflanzung landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölzen, Baumreihen, Baumgruppen auch mit Bedeutung für den Biotopverbund	M08 Pflege von Hochstaudenfluren; M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüschen
MR16	Pferdeweiher	9,1	EZ02	Erhaltung und Optimierung von naturnahen Lebensräumen	Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume, hier Seggenried und Pfeifengras-Feuchtheide sowie Kleingewässer	keine
MR17	Tantelbruch mit Dielsbruch	174,9	EZ01	Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern	Erhalt und Pflege der Bruch- und Auwaldflächen, der Röhrichte und der seggen- und binsenreichen Nasswiesen sowie der Grünlandflächen; Maßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie	M04 Pflege von Röhrichten und Seggenrieden; M06 Pflege von Grünland
MR18	Schwalmniederung	365,9	EZ05	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Erhalt und Pflege der Grünlandflächen; Erhalt der Waldflächen; Maßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie; Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung	M06 Pflege von Grünland; M10 Pflege von Streuobstwiesen
MR19	Dilborner Benden und Elmpter Bach	102	EZ01	Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern	Erhalt und Pflege der Bruch-, Sumpf- und Auwälder, seggen- und binsenreicher Nasswiesen, Röhrichte sowie der Kleingewässer; Maßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie	M04 Pflege von Röhrichten und Seggenrieden; M06 Pflege von Grünland
MR20	Venn	17,4	EZ09	Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen	Flächen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (RP Düsseldorf); Teilflächen bereits abgeschlossene Abgrabung und Rekultivierung	keine
MR21	Elmpter Schwalmbruch	295,5	EZ01	Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern	Erhalt und Pflege der Bruch-, Sumpf- und Auwälder, seggen- und binsenreicher	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren; M03 Reduzierung des Bestockungsgrades

MR-Nr.	Maßnahmenraum (MR)	MR in ha	EZ-Nr.	Entwicklungsziel (EZ)	Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG	Ortsgebundene Maßnahmen
					Nasswiesen, Röhrichte sowie der Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden; Maßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie	von Waldflächen bis maximal 0,3; M04 Pflege von Röhrichten und Seggenrieden; M05 Pflege von Kleingewässern; M06 Pflege von Grünland; M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüschen; M11 Pflege von Uferstreifen und Gräben
MR22	Bockler Berg	72,1	EZ05	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Anlage, Pflege oder Anpflanzung landschaftlicher Strukturen und Elementewie Streuobstwiesen, Flurgehölzen, Baumreihen, Baumgruppen auch mit Bedeutung für den Biotopverbund	keine
MR23	Dilborner Kirchenwald	236,2	EZ05	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Erhalt der Waldflächen; Anlage, Pflege oder Anpflanzung landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölzen, Baumreihen, Baumgruppen auch mit Bedeutung für den Biotopverbund	keine
MR24	Lotzemerbruch	5,8	EZ02	Erhaltung und Optimierung von naturnahen Lebensräumen	Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume, hier seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie Röhricht	keine
MR25	Schwalmtal	376,5	EZ07	Anreicherung für Feldvögelschwerpunkt-vorkommen	Offenhaltung der Landschaft; Biodiversitätsmaßnahmen im Ackerland wie z. B. Anlage und Pflege von artenreichen Feldrainen, Saumstreifen, Ackerbrachen etc.	keine
MR26	Kranenbachniederung	104,4	EZ05	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Erhalt und Pflege von Grünlandflächen; Maßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie; Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung	M06 Pflege von Grünland
MR27	Schwalmtal	1129,9	EZ08	Anreicherung	Anlage, Pflege oder Anpflanzung landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölzen, Baumreihen, Baumgruppen auch mit Bedeutung für den Biotopverbund	M06 Pflege von Grünland; M10 Pflege von Streuobstwiesen
MR28	Maasterrasse	25,8	EZ09	Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen	Wiederherstellung gemäß Rekultivierungsplan mit dem Rekultivierungsziel Aufforstung auf den Böschungen und Offenlandbiotope auf der Sohle	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren

MR-Nr.	Maßnahmenraum (MR)	MR in ha	EZ-Nr.	Entwicklungsziel (EZ)	Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG	Ortsgebundene Maßnahmen
MR29	Dam	16,6	EZ09	Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen	Wiederherstellung gemäß dem Rekultivierungsplan mit dem Rekultivierungsziel Aufforstung, Sukzessionswald, Offenland und Feuchtbereich	keine
MR30	Elmpter Bachtal	101,7	EZ05	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Erhalt und Pflege von Grünlandflächen; Maßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie	keine
MR31	Grenzwald Elmpt	879,2	EZ05	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Erhalt der Waldflächen; Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren; M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüschen
MR32	Niederkrüchten	1195,4	EZ08	Anreicherung	Anlage, Pflege oder Anpflanzung landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölzen, Baumreihen, Baumgruppen auch mit Bedeutung für den Biotopverbund	keine
MR33	Elmpter Wald	1047,6	EZ03	Entwicklung von Biotopverbundflächen	Entwicklung eines Korridors von Biotopverbundflächen zwischen dem Elmpter Schwalmbruch, Lüsekamp und Boschbeek sowie den Naturerbeflächen und dem ehemaligen Flugplatz Elmpt; Pflege naturnaher Lebensräume, hier Borstgrasrasen, Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden sowie offene Binnendünen und Kleingewässer	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren; M03 Reduzierung des Bestockungsgrades von Waldflächen bis maximal 0,3; M06 Pflege von Grünland; M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüschen; M10 Pflege von Streuobstwiesen; M11 Pflege von Uferstreifen und Gräben
MR34	Grenzwald Elmpt; Flächen des ehem. Flugplatzes Elmpt	252,3	EZ04	Erhaltung und Entwicklung von Magerstandorten	Pflege naturnaher Lebensräume, hier Borstgrasrasen, Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren
MR35	Raderveekes und Lüttelforster Bruch	219,8	EZ01	Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern	Erhalt und Pflege der Bruch-, Sumpf- und Auwälder, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Röhrichte sowie der Kleingewässer; Maßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren; M04 Pflege von Röhrichten und Seggenrieden M05 Pflege von Kleingewässern
MR36	Lütterbach	16,4	EZ05	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Erhalt der Waldflächen; Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung	M08 Pflege von Hochstaudenfluren

MR-Nr.	Maßnahmenraum (MR)	MR in ha	EZ-Nr.	Entwicklungsziel (EZ)	Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG	Ortsgebundene Maßnahmen
MR37	Schwalmtal	1669,8	EZ05	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Anlage, Pflege oder Anpflanzung landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölzen, Baumreihen, Baumgruppen auch mit Bedeutung für den Biotopverbund	keine
MR38	Ungerather Wäldchen	34,3	EZ02	Erhaltung und Optimierung von naturnahen Lebensräumen	Erhalt und Pflege der Röhrichte und Kleingewässer (Flachskuhlen); Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft	M04 Pflege von Röhrichten und Seggenrieden; M06 Pflege von Grünland; M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüschen
MR39	Niederkrüchten	557,1	EZ07	Anreicherung für Feldvögelschwerpunkt-vorkommen	Offenhaltung der Landschaft; Biodiversitätsmaßnahmen im Ackerland wie z. B. Anlage und Pflege von artenreichen Feldrainen, Saumstreifen, Ackerbrachen etc.	keine
MR40	Meinweg	25,4	EZ09	Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen	Flächen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (RP Düsseldorf)	keine
MR41	Grenzwald Elmpt; Golfplatz	80,6	EZ04	Erhaltung und Erholung	Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume, hier der Sandheiden; Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren
MR42	Lüsekamp und Boschbeek	254,9	EZ02	Erhaltung und Optimierung von naturnahen Lebensräumen	Pflege und Entwicklung der Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Magerwiesen und -weiden, seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie Kleingewässer	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren; M02 Entwicklung und Wiederherstellung von Sandmagerrasen und Heiden; M03 Reduzierung des Bestockungsgrades von Waldflächen bis maximal 0,3; M04 Pflege von Röhrichten und Seggenrieden; M05 Pflege von Kleingewässern; M06 Pflege von Grünland M07 Entwicklung und Pflege von extensiven Äckern; M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüschen
MR43	Meinweg	450,5	EZ05	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Erhalt der Waldflächen	keine

MR-Nr.	Maßnahmenraum (MR)	MR in ha	EZ-Nr.	Entwicklungsziel (EZ)	Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG	Ortsgebundene Maßnahmen
MR44	Varbrook	45,9	EZ09	Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen	Wiederherstellung gemäß Rekultivierungsplan mit dem Rekultivierungsziel Naturschutz, Feldgehölzpflanzung, Feuchtbereiche	keine
MR45	Lüttelforst	13,6	EZ09	Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen	Wiederherstellung gemäß Rekultivierungsplan mit dem Rekultivierungsziel Aufforstung auf den Böschungen und Offenlandbiotope auf der Sohle	keine
MR46	Ritzroder Dünen	7,6	EZ02	Erhaltung und Optimierung von naturnahen Lebensräumen	Pflege und Entwicklung der Moore und Kleingewässer (Flachskuhlen)	keine

Die Abgrenzung der Maßnahmenräume sowie die Darstellung der ortsgebundenen Maßnahmen erfolgt in der Maßnahmenkarte im Maßstab 1 : 12.500.

Maßnahmenräume

Maßnahmenräume

Sonstiges

Grenze des Landschaftsplanes

Gemeindegrenzen

Entwicklungsziele

EZ01 Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern

EZ02 Erhaltung und Optimierung von naturnahen Lebensräumen

EZ03 Entwicklung von Biotopverbundflächen

EZ04 Erhaltung und Entwicklung von Magerstandorten

EZ05 Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft

EZ06 Erhaltung und Erholung

EZ07 Anreicherung für Feldvögelschwerpunktvorkommen

EZ08 Anreicherung

EZ09 Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen

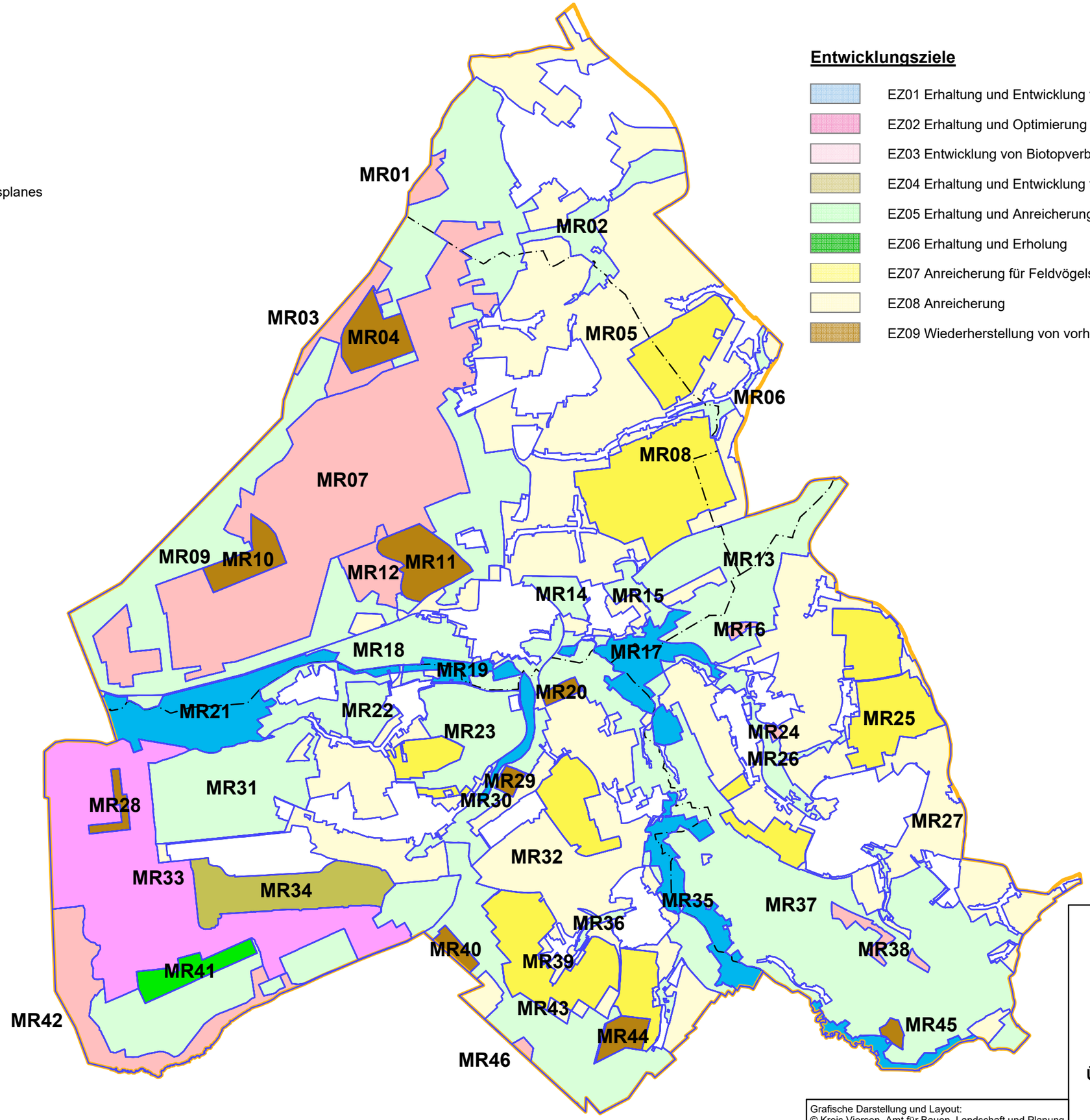

KREIS VIERSEN
Der Landrat
Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Landschaftsplan Grenzwald / Schwalm

Übersichtskarte Maßnahmenräume

Stand: Juni 2019

Grafische Darstellung und Layout:
© Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung

6 Nachrichtliche Darstellungen

Die FFH-Gebiete, die 300-Meter Pufferzone um FFH-Gebiete, das Vogelschutzgebiet, die gesetzlich geschützten Biotope, Alleen und Naturwaldzellen sind in der Karte Nachrichtliche Darstellungen des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ im Maßstab 1 : 12.500 darstellt.

6.1 FFH-Gebiete

Innerhalb des Plangebietes des Landschaftsplans befinden sich die folgenden sechs FFH-Gebiete, die als Naturschutzgebiete festgesetzt sind. Für FFH-Gebiete gibt es besondere Maßnahmenpläne (Bewirtschaftungspläne) gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG, die bei der Pflege- und Entwicklung der Gebiete zu beachten sind. Für FFH-Gebiete mit hohem Anteil an Waldlebensraumtypen werden „Sofortmaßnahmenkonzepte“ (SoMaKo) durch die zuständigen Regionalforstämter und in Abstimmung mit dem LANUV und der unteren Naturschutzbehörden erstellt. Wo keine Waldlebensräume in FFH-Gebieten dominieren, erarbeiten die unteren Naturschutzbehörden unter Mitwirkung der im Gebiet tätigen Biologischen Stationen „Maßnahmenkonzepte Offenland“ (MaKo), die ebenfalls mit dem LANUV abgestimmt werden (LANUV 2014: S. 132).

Kennung	FFH-Gebiet	Naturschutzgebiet	Internetseite mit weiteren Informationen
DE-4702-301	Elmpter Schwalmbruch (MaKo 2011))	N08 Elmpter Schwalmbruch	http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4702-301
DE-4702-302	Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht (SoMaKo 2009)	N03 Brachter Wald und Heidemoore	http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4702-302
DE-4703-301	Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue (SoMaKo 2007)	N06 Tantelbruch mit Dielsbruch N07 Dilborner Benden und Elmpter Bach	http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4703-301
DE-4802-301	Lüsekamp und Boschbeek (MaKo in Bearbeitung)	N14 Lüsekamp und Boschbeek	http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4802-301
DE-4802-302	Meinweg mit Ritzroder Dünen (SoMaKo 2005)	N15 Ritzroder Dünen	http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4802-302
DE-4803-301	Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch (SoMaKo 2004)	N12 Raderveekes und Lüttelforster Bruch	http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4803-301

Insgesamt sind somit ca. 2.585 Hektar Flächen als FFH-Gebiete innerhalb des Geltungsbereichs ausgewiesen und das entspricht etwa 15 %.

6.2 300-Meter Pufferzone um FFH-Gebiete

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz Kapitel 4.1.4.2 (Stand 06.06.2016) liegt in der Regel u. a. keine erhebliche Beeinträchtigung vor bei baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW außerhalb eines Natura 2000-Gebietes bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 300 Metern mit Ausnahme von Abgrabungen, die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt im Natura 2000-Gebiet haben können. Dies gilt dann nicht, wenn im konkreten Fall aus wissenschaftlicher Sicht vernünftige Zweifel an dieser Einschätzung bestehen (BVerwG, Urteil v. 17.01.2007, 9 A 20.05).

Entsprechend ist für Vorhaben auch außerhalb eines FFH-Gebiets bei Einhaltung des Mindestabstands von 300 Metern eine FFH-Vorprüfung erforderlich. Zur Kenntlichmachung erfolgte in der Karte „Nachrichtliche Darstellungen" daher eine entsprechende Umgrenzung der sechs FFH-Gebiete mit einem Abstand von 300 Metern.

6.3 Vogelschutzgebiet DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg

Grundlage für das Vogelschutzgebiet DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg bildet die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG. Die Richtlinie gilt für sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten leben, für ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Grenzwald / Schwalm“ gehören ca. 4.380 Hektar Fläche zum Vogelschutzgebiet DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg und entsprechen damit ca. 26 % des Plangebietes. Das Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg beinhaltet die folgenden Schutzgebiete innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“:

Nr. Schutzgebiet	Bezeichnung Schutzgebiet	Bestandteil des Vogelschutzgebietes
N01	Hühnerkamp	vollständig enthalten
N02	Schlucht	vollständig enthalten
N03	Brachter Wald und Heidemoore	vollständig enthalten
N04	Holter Heide	vollständig enthalten
N08	Elmpter Schwalmbruch	vollständig enthalten
N13	Lüsekamp und Boschbeek	vollständig enthalten
N06	Tantelbruch mit Dielsbruch	fast vollständig enthalten
N07	Dilborner Benden und Elmpter Bach	fast vollständig enthalten
N11	Raderveekes und Lüttelforster Bruch	fast vollständig enthalten
N14	Ritzroder Dünen	fast vollständig enthalten
N11	Elmpter Wald	westlicher Teilbereich
L03	Grenzwald Brüggen	überwiegende Flächen des LSG

Weitere Informationen zum Vogelschutzgebiet DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg sind unter der folgenden Internetadresse abrufbar:
http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4603-401

6.4 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 42 LNatSchG NRW (zu § 30 BNatSchG)

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die in § 30 Abs. 2 aufgelisteten Biotope dürfen nicht zerstört werden oder erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus legt § 42 Abs. 1 LNatSchG weitere gesetzlich geschützte Biotope fest. Gemäß § 42 Abs. 2 Satz 7 sind die gesetzlich geschützten Biotope nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen

Die gesetzlich geschützten Biotope nehmen innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ Flächen von insgesamt etwa 885 Hektar ein. Schwerpunktvorkommen liegen insbesondere im N03 Brachter Wald und Heidemoore, N08 Elmpter Schwalmbruch, N13 Lüsekamp und Boschbeek, N11 Raderveekes und Lüttelforster Bruch sowie im L12 Grenzwald Elmpt.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Fläche in Hektar
natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation	35
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche	75
offene Binnendünen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte	550
Bruch-, Sumpf- und Auenwälder	240
	900

Auf der Internetseite des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) sind Detailinformationen zu den einzelnen gesetzlich geschützten Biotopen verfügbar: http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw

6.5 Alleen gemäß § 41 LNatSchG NRW (zu § 29 Abs. 3 BNatSchG)

Gemäß § 41 LNatSchG NRW sind Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 LNatSchG NRW sind die geschützten Alleen nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen.

Kennung	Objektbezeichnung	Alleeform	Gemeinde
AL-VIE-0003	Winter-Lindenallee an der Roermonder Straße (K 9)	Einfache Allee - 2-reihig	Schwalmtal
AL-VIE-0006	Lindenallee an der Kaldenkirchener Straße	Einfache Allee - 2-reihig	Niederkrüchten
AL-VIE-0010	Gemischte Allee an der Venloer Straße (B 221)	Einfache Allee - 2-reihig	Niederkrüchten
AL-VIE-0014	Stiel-Eichenallee am Forsthaus Ritzrode	Einfache Allee - 2-reihig	Niederkrüchten
AL-VIE-0027	Stiel-Eichenallee an der Hochstraße (B 230)	Einfache Allee - 2-reihig	Niederkrüchten
AL-VIE-0031	Kastanienallee	Einfache Allee - 2-reihig	Schwalmtal
AL-VIE-0032	Haupt- und Nebenallee aus Stiel-Eichen und Linden an der L 371 südlich von "Am Nottbäumchen"	Doppelallee - 3-reihig (Haupt- und Nebenallee)	Schwalmtal
AL-VIE-0034	Lindenallee an der Schellerstraße (K 7)	Einfache Allee - 2-reihig	Schwalmtal
AL-VIE-0036	Lindenallee an der L 475 bei Birgen	Einfache Allee - 2-reihig	Schwalmtal

Kennung	Objektbezeichnung	Alleeform	Gemeinde
AL-VIE-0037	Spitz-Ahornallee am Amerner Weg (L 372)	Einfache Allee - 2-reihig	Schwalmtal
AL-VIE-0038	Lindenallee an der Kölner Landstraße (B 7)	Einfache Allee - 2-reihig	Nettetal
AL-VIE-0050	Stiel-Eichenallee an der Swalmener Straße (B 373)	Einfache Allee - 2-reihig	Brüggen
AL-VIE-0071	Lindenallee an der Damer Straße (L 372) westlich Mühlrather Hof	Einfache Allee - 2-reihig	Niederkrüchten
AL-VIE-0076	Lindenallee an der Damer Straße (L 372) bei St Anton	Einfache Allee - 2-reihig	Schwalmtal
AL-VIE-0077	Gemischte Allee am Amerner Weg (L 372)	Einfache Allee - 2-reihig	Schwalmtal
AL-VIE-9001	Winter-Lindenallee im Wald, nach Kreuzmönchdorf	Einfache Allee - 2-reihig	Nettetal
AL-VIE-9002	Eichen-/ Pappelalleen zum Hof Altenhof	Einfache Allee - 2-reihig	Nettetal
AL-VIE-9008	Stiel-Eichenallee an der Kreuzstraße (L 373)	Einfache Allee - 2-reihig	Brüggen
AL-VIE-9009	Buchenallee bei Happelter (L 373)	Einfache Allee - 2-reihig	Nettetal
AL-VIE-9010	Stiel-Eichenallee westlich von Boisheim (L 373)	Einfache Allee - 2-reihig	Nettetal
AL-VIE-9011	Haupt- und Nebenallee aus Winter-Lindenallee zwischen Amern und Waldniel (K 25)	Doppelallee - 3-reihig (Haupt- und Nebenallee)	Schwalmtal
AL-VIE-9016	Winter-Lindenallee an der Lobbericher Straße (L 371) im Bereich der Lüttelforster Mühle	Einfache Allee - 2-reihig	Schwalmtal

Auf der Internetseite des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) sind Detailinformationen zu den einzelnen Alleen verfügbar:
http://alleen.naturschutzinformationen-nrw.de/nav2/Karte.aspx

6.6 Naturwaldzellen gemäß § 49 Landesforstgesetz NRW (LFoG NRW)

Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Grenzwald / Schwalm befinden sich zwei Naturwaldzellen gemäß § 49 Landesforstgesetz NRW.

Brachter Wald Naturwaldzelle 63 (NWZ-063)	
Lage	Brüggen
Forstamt hoheitlich/betrieblich	Niederrhein
Wuchsbezirk	Schwalm-Nette-Platte
Bestand	Birkenwald mit Kiefer, spätblühender Traubenkirsche, Eiche und Eberesche
Geologie	Flugsand (Pleistozän / Holozän) und Terrassenablagerung (Hauptterrasse; Pleistozän)
Bodenart	Sand über kiesigem Sand, z. T. lehmigem Sand
Nährstoffhaushalt	nährstoffarm bis sehr nährstoffarm
Höhenlage	53 Meter ü. NN
Natürliche Waldgesellschaft	trockener Stieleichen-Birkenwald
Größe der Naturwaldzelle	7,7 ha
Alter (im Jahr 2005)	35- bis 40-jährig
Ausweisung	1990
https://www.wald-und-holz.nrw.de/wald-in-nrw/naturwaldzellen/brachter-wald/	

Schwalmtal Naturwaldzelle 48 (NWZ-048)	
Lage	Schwalmtal
Forstamt hoheitlich/betrieblich	Niederrhein
Wuchsbezirk	Schwalm-Nette-Platte
Bestand	Roterlenwald, im östlichen Teil (erhöhte Standorte) Stieleichen und Buchen, Fichten- und Roteichentrupps; im W Birke
Geologie	Niedermoortorf (Holozän) über Terrassenablagerung (Niederterrasse; Pleistozän)
Bodenart	Niedermoortorf über (kiesigem) Sand bis schwach lehmigem Sand
Nährstoffhaushalt	mäßig nährstoffhaltig
Höhenlage	56 Meter ü. NN
Natürliche Waldgesellschaft	Erlen-Bruchwald
Größe der Naturwaldzelle	7,8 ha
Alter (im Jahr 2005)	Roterle 53- bis 78-jährig, Fichte und Roteiche ca. 95-jährig, Birke 50-jährig
Ausweisung	1980
https://www.wald-und-holz.nrw.de/wald-in-nrw/naturwaldzellen/schwalmtal/	

7 Quellenverzeichnis

Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz“ von Böhm, Koch, Pache und Schlacke, S.383 ff und „Naturschutz- und Landschaftspflegerecht Nordrhein-Westfalen“ von Alexander Schink, S.348 ff

„Kopfbäume im Kreis Kleve”. In: KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL: https://www.kuladig.de/Objektansicht/SWB-245979 (Abgerufen: 13. März 2019)

Landwirtschaftskammer NRW: https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/naturschutz/biodiversitaet/streuobstwiese/index.htm (Zugriff: 06.06.2019)

LANUV 2014: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf, Recklinghausen

RdErl.v.6.12.2002 i.d.F. v. 1. September 2007: (KOPFERLASS) Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald

Wald und Holz NRW 2018: https://www.wald-und-holz.nrw.de/wald-in-nrw/naturwaldzellen/brachter-wald/ (Zugriff: 06.06.2018)

Wald und Holz NRW 2018: https://www.wald-und-holz.nrw.de/wald-in-nrw/naturwaldzellen/schwalmtal/ (Zugriff: 05.12.2018)

8 Abbildungsverzeichnis

- Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ S. 8

- Übersichtskarte Entwicklungsziele S. 14

- Übersichtskarte Biotopverbund S. 18

- Übersichtskarte Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete S. 22

- Übersichtskarte Naturschutzgebiete mit Erweiterungsflächen S. 31

- Übersichtskarte Landschaftsschutzgebiete mit Erweiterungsflächen S. 54

- Übersichtskarte Naturdenkmale ND01 – ND07 S. 80

- Übersichtskarte Geschützte Landschaftsbestandteile S. 90

- Übersichtskarte Forstliche Festsetzung des Kahlschlagsverbots in Naturschutz- und FFH-Gebieten S. 93

- Übersichtskarte Maßnahmenräume MR01-MR46 S. 102

KREIS VIERSEN

Herausgeber:

Kreis Viersen | Der Landrat
2019

Kreis Viersen
- Amt für Bauen, Landschaft und Planung -
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
www.kreis-viersen.de

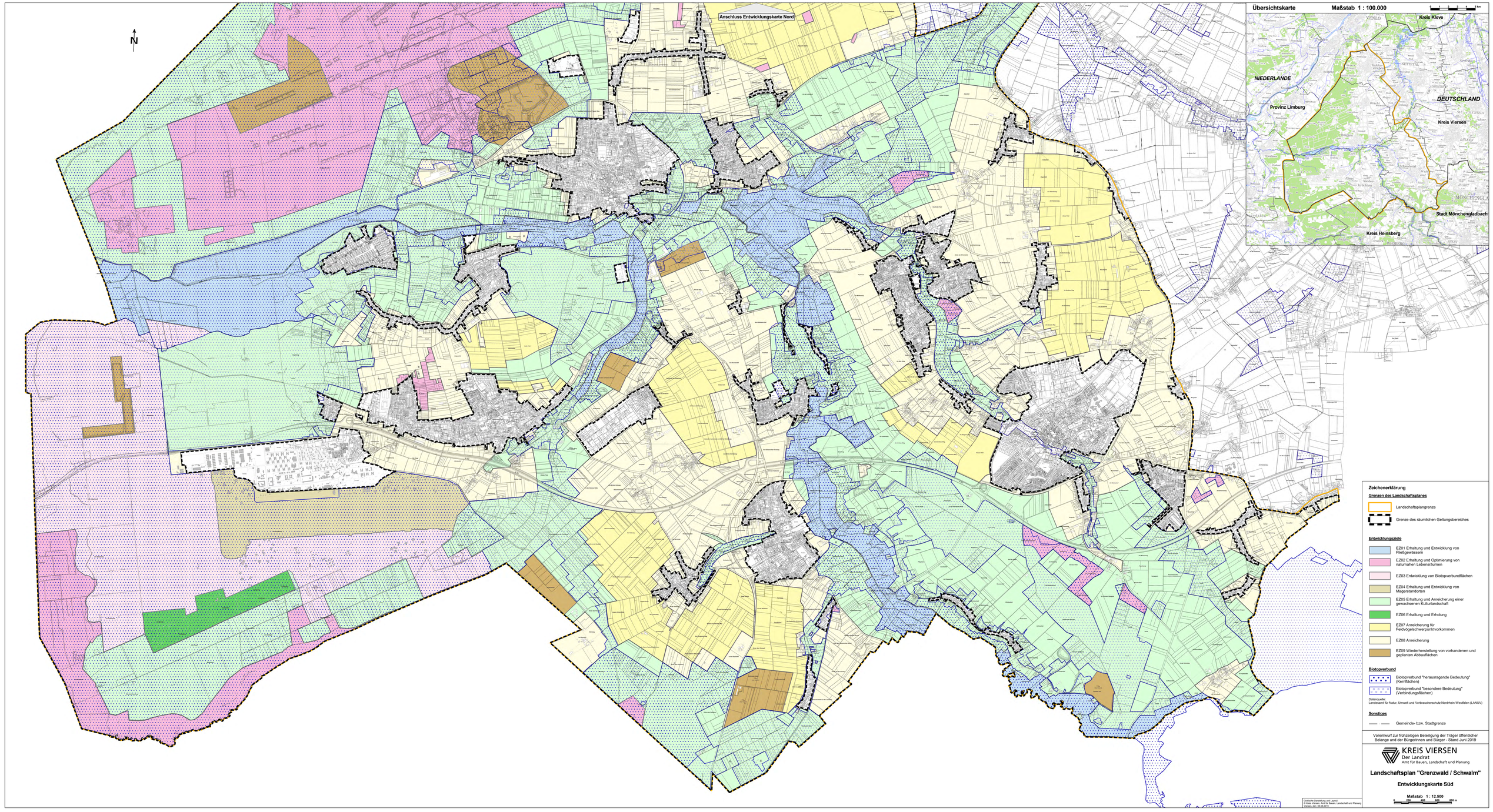
N
Anschluss Entwicklungskarte Nord
Übersichtskarte
Maßstab 1 : 100.000
0 1 2 3 4 km
Kreis Kleve
NIEDERLANDE
DEUTSCHLAND
Provinz Limburg
Kreis Viersen
Stadt Mönchengladbach
Kreis Heinsberg
Zeichenerklärung
Grenzen des Landschaftsplanes
Landschaftsplangrenze
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Entwicklungsziele
EZ01 Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern
EZ02 Erhaltung und Optimierung von naturnahen Lebensräumen
EZ03 Entwicklung von Biotopverbundflächen
EZ04 Erhaltung und Entwicklung von Magerstandorten
EZ05 Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft
EZ06 Erhaltung und Erholung
EZ07 Anreicherung für Feldvogelschwerpunktvorkommen
EZ08 Anreicherung
EZ09 Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen
Biotopverbund
Biotopverbund "herausragende Bedeutung" (Kernflächen)
Biotopverbund "besondere Bedeutung" (Verbindungsflächen)
Datenquelle:
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)
Sonstiges
Gemeinde- bzw. Stadtgrenze
Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerinnen und Bürger - Stand Juni 2019
KREIS VIERSEN
Der Landrat
Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Landschaftsplan "Grenzwald / Schwalm"
Entwicklungskarte Süd
Maßstab 1 : 12.500
0 200 400 625 800 m
Grafische Darstellung und Layout:
Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Viersen, den 06.06.2019

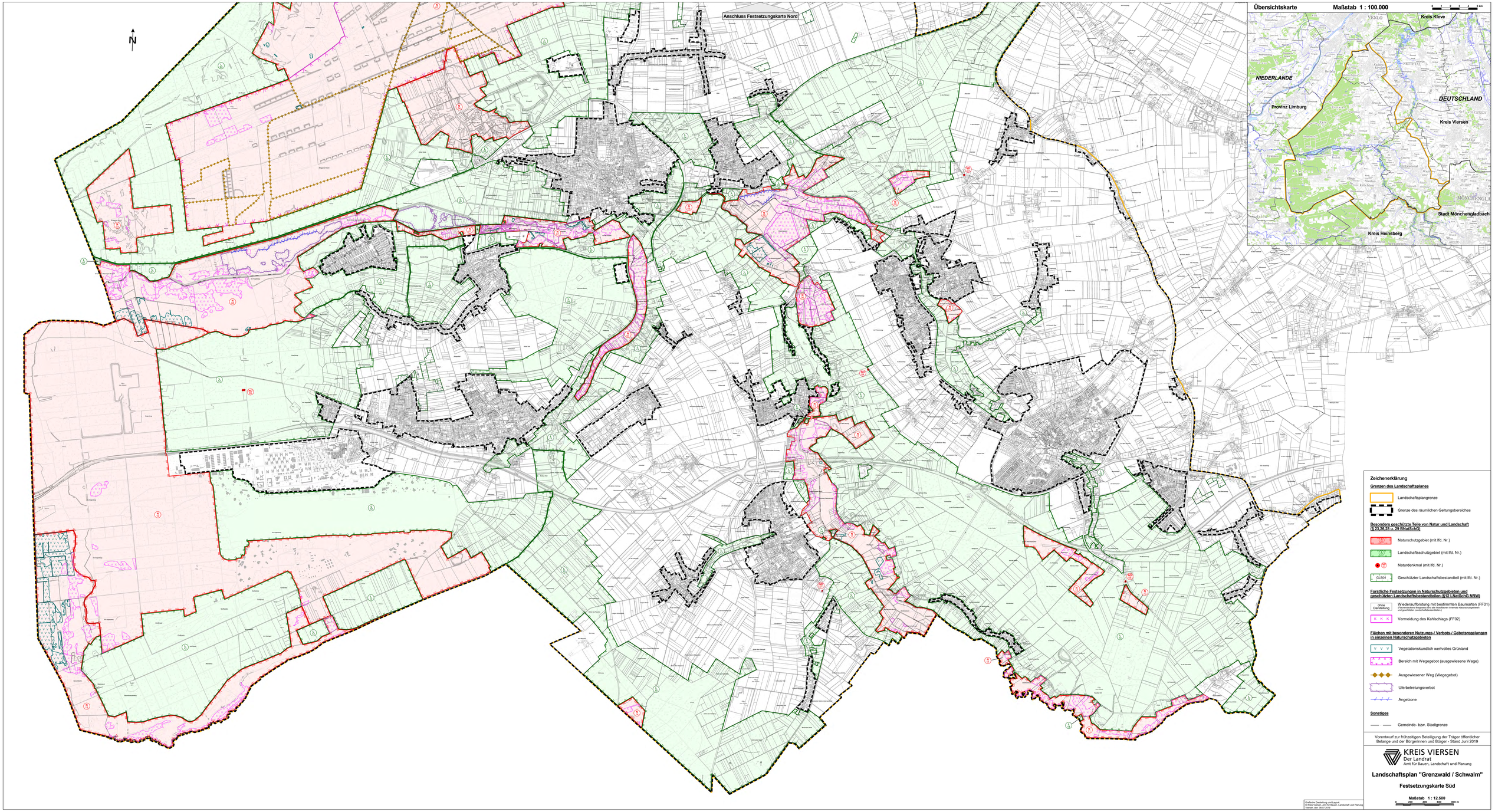

Anschluss Festsetzungskarte Nord
N
Übersichtskarte
Maßstab 1 : 100.000
0 1 2 3 4 5 km
Kreis Kleve
NIEDERLANDE
DEUTSCHLAND
Provinz Limburg
Kreis Viersen
Stadt Mönchengladbach
Kreis Heinsberg
Zeichenerklärung
Grenzen des Landschaftsplanes
Landschaftsplangrenze
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 23,26,28 u. 29 BNatSchG)
Naturschutzgebiet (mit lfd. Nr.)
Landschaftsschutzgebiet (mit lfd. Nr.)
Naturdenkmal (mit lfd. Nr.)
GLB01
Geschützter Landschaftsbestandteil (mit lfd. Nr.)
Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§12 LNatSchG NRW)
ohne Darstellung
Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten (FF01)
(Fachmaßnahme, Vorgabe, Bild und Ziel der Maßnahme innerhalb Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen.)
K K K
Vermeidung des Kahlschlags (FF02)
Flächen mit besonderen Nutzungs-/ Verbots-/ Gebotsregelungen in einzelnen Naturschutzgebieten
V V V
Vegetationskundlich wertvolles Grünland
Bereich mit Wegegebot (ausgewiesene Wege)
Ausgewiesener Weg (Wegegebot)
Uferbetretungsverbot
Angelzone
Sonstiges
Gemeinde- bzw. Stadtgrenze
Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerinnen und Bürger - Stand Juni 2019
KREIS VIERSEN
Der Landrat
Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Landschaftsplan "Grenzwald / Schwalm"
Festsetzungskarte Süd
Maßstab 1 : 12.500
0 200 400 600 800 m
Grafische Darstellung und Layout
© Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Viersen, den 08.07.2019

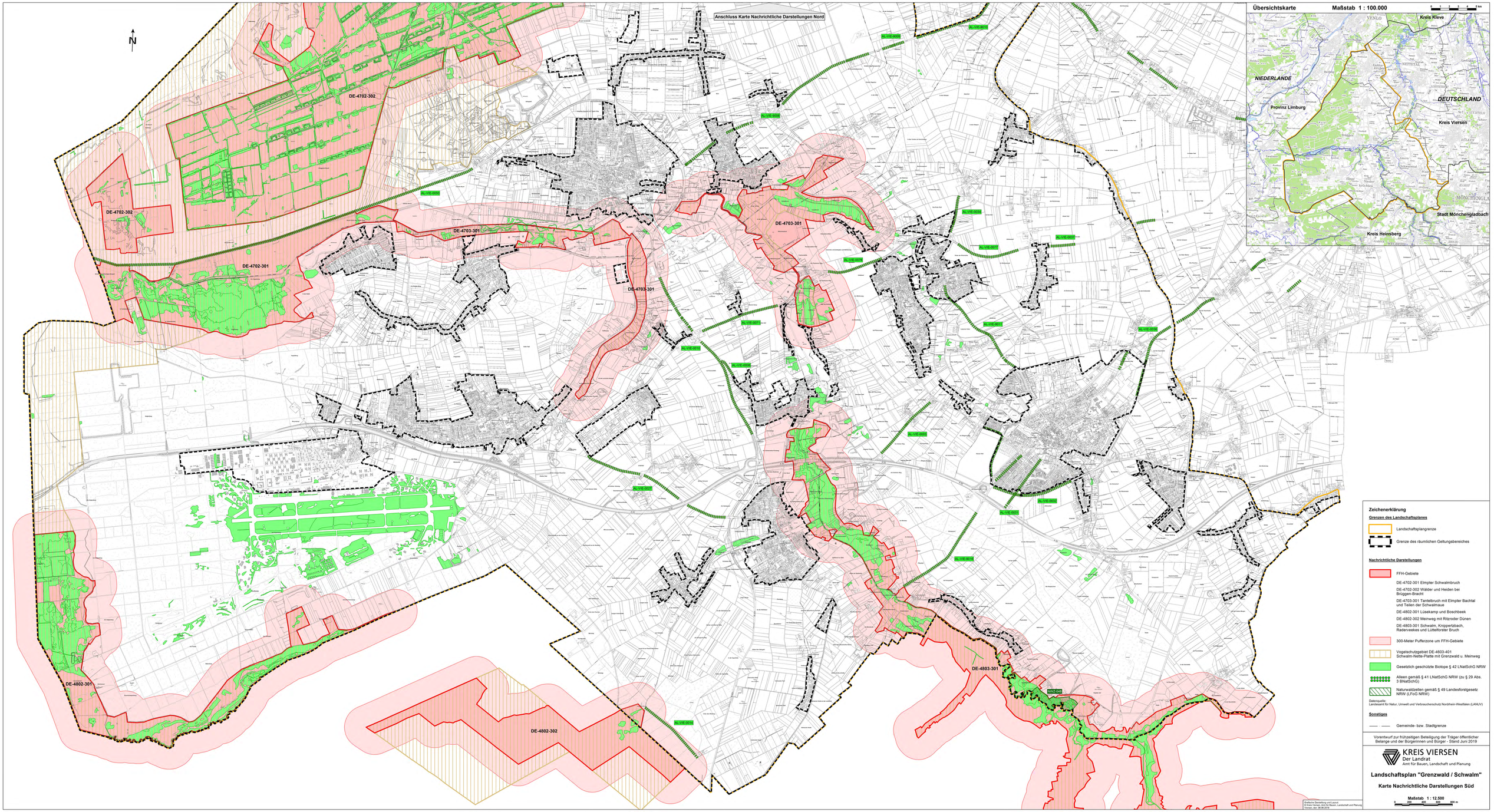

Übersichtskarte
Maßstab 1 : 100.000
0 1 2 3 4 5 km
Kreis Kleve
NIEDERLANDE
DEUTSCHLAND
Provinz Limburg
Kreis Viersen
Stadt Mönchengladbach
Kreis Heinsberg
Anschluss Karte Nachrichtliche Darstellungen Nord
N
DE-4702-302
DE-4702-301
DE-4703-301
DE-4703-301
DE-4802-301
DE-4802-302
DE-4803-301
AL-VIE-0005
AL-VIE-0006
AL-VIE-0007
AL-VIE-0008
AL-VIE-0009
AL-VIE-0010
AL-VIE-0011
AL-VIE-0012
AL-VIE-0013
AL-VIE-0014
AL-VIE-0015
AL-VIE-0016
AL-VIE-0017
AL-VIE-0018
AL-VIE-0019
AL-VIE-0020
AL-VIE-0021
AL-VIE-0022
AL-VIE-0023
AL-VIE-0024
AL-VIE-0025
AL-VIE-0026
AL-VIE-0027
AL-VIE-0028
AL-VIE-0029
AL-VIE-0030
AL-VIE-0031
AL-VIE-0032
AL-VIE-0033
AL-VIE-0034
AL-VIE-0035
AL-VIE-0036
AL-VIE-0037
AL-VIE-0038
NWZ-045
Zeichenerklärung
Grenzen des Landschaftsplanes
Landschaftsplangrenze
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Nachrichtliche Darstellungen
FFH-Gebiete
DE-4702-301 Elmpter Schwalmbruch
DE-4702-302 Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht
DE-4703-301 Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue
DE-4802-301 Lüsekamp und Boschbeek
DE-4802-302 Meinweg mit Ritzroder Dünen
DE-4803-301 Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch
300-Meter Pufferzone um FFH-Gebiete
Vogelschutzgebiet DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg
Gesetzlich geschützte Biotope § 42 LNatSchG NRW
Alleen gemäß § 41 LNatSchG NRW (zu § 29 Abs. 3 BNatSchG)
Naturwaldzellen gemäß § 49 Landesforstgesetz NRW (LFoG NRW)
Datenquelle:
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)
Sonstiges
Gemeinde- bzw. Stadtgrenze
Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerinnen und Bürger - Stand Juni 2019
KREIS VIERSEN
Der Landrat
Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Landschaftsplan "Grenzwald / Schwalm"
Karte Nachrichtliche Darstellungen Süd
Maßstab 1 : 12.500
0 200 400 600 800 m
Grafische Darstellung und Layout
© Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Viersen, den 04.06.2019

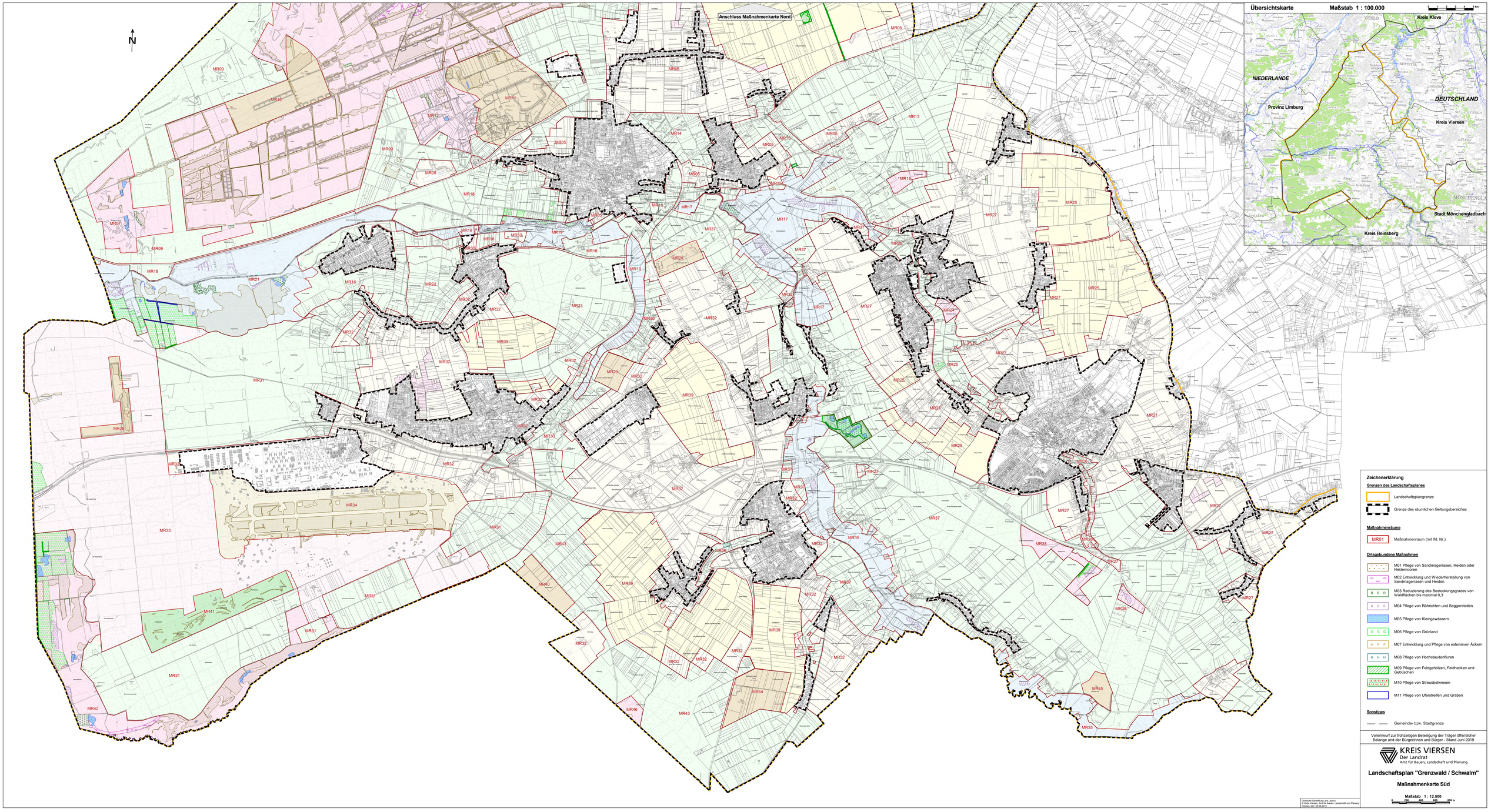
Anschluss Maßnahmenkarte Nord
Übersichtskarte
Maßstab 1 : 100.000
Kreis Kleve
NIEDERLANDE
DEUTSCHLAND
Provinz Limburg
Kreis Viersen
Stadt Mönchengladbach
Kreis Heinsberg
Zeichenerklärung
Grenzen des Landschaftsplanes
Landschaftsplangrenze
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Maßnahmenräume
MR01 Maßnahmenraum (mit lfd. Nr.)
Ortsgebundene Maßnahmen
M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren
M02 Entwicklung und Wiederherstellung von Sandmagerrasen und Heiden
M03 Reduzierung des Bestockungsgrades von Waldflächen bis maximal 0.3
M04 Pflege von Röhrichten und Seggenrieden
M05 Pflege von Kleingewässern
M06 Pflege von Grünland
M07 Entwicklung und Pflege von extensiven Äckern
M08 Pflege von Hochstaudenfluren
M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüschen
M10 Pflege von Streuobstwiesen
M11 Pflege von Uferstreifen und Gräben
Sonstiges
Gemeinde- bzw. Stadtgrenze
Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerinnen und Bürger - Stand Juni 2019
KREIS VIERSEN
Der Landrat
Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Landschaftsplan "Grenzwald / Schwalm"
Maßnahmenkarte Süd
Maßstab 1 : 12.500
0 200 400 600 800 m
Grafische Darstellung und Layout
Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Viersen, den 06.06.2019

KREIS VIERSEN

Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Vorentwurf Landschaftsplan Grenzwald / Schwalm
Frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 15, 16 LNatSchG NRW

Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses der Gemeinde Niederkrüchten am 26. September 2019

Ulrike Thomas, Stefan Röttges, Reinhard Bräutigam (Amt 60/2)

Gliederung

1. Stand des Landschaftsplan - Verfahrens
2. Entwicklungsziele und geschützte Teile von Natur und Landschaft
3. Textliche Darstellungen und Festsetzungen
4. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
5. Beteiligungsmöglichkeit und weiteres Verfahren

1. Stand des Landschaftsplanverfahrens und Gründe für die Fortschreibung

- Alter der Pläne
- Zusammenführung verschiedener Änderungsfassungen
- Harmonisierung der Gebote und Verbote
- Sicherung von schutzwürdigen Bereichen und Biotopverbundstrukturen
- Vorgaben des Regionalplans
- Zuschnitt der Landschaftsplangebiete von 9 auf 3

Drei Landschaftspläne für den Kreis Viersen

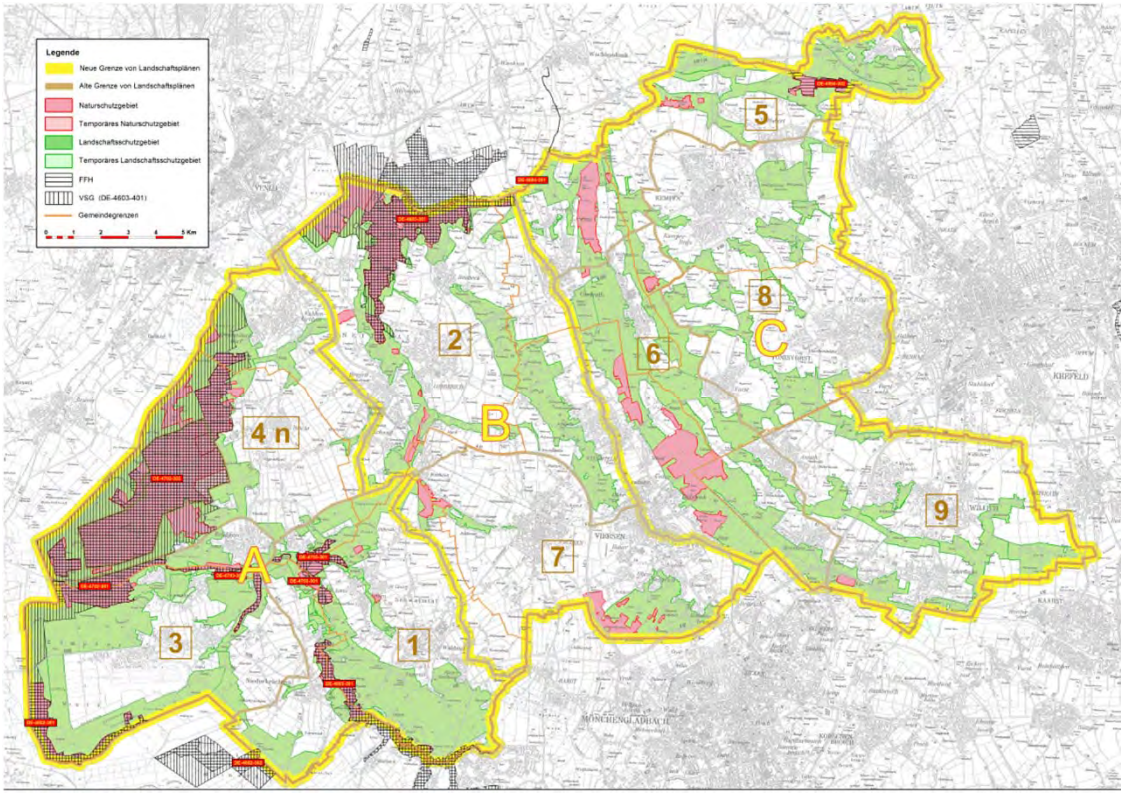

A "Grenzwald / Schwalm„
(Brüggen, Niederkrüchten, Schwalmtal)

B "Süchtelner Höhen / Nette"
(Nettetal, Viersen)

C "Niers / Willicher und Kempener Lehmplatten"
(Grefrath, Viersen, Kempen, Willich, Tönisvorst)

Landschaftsplan „Grenzwald / Schwalm“

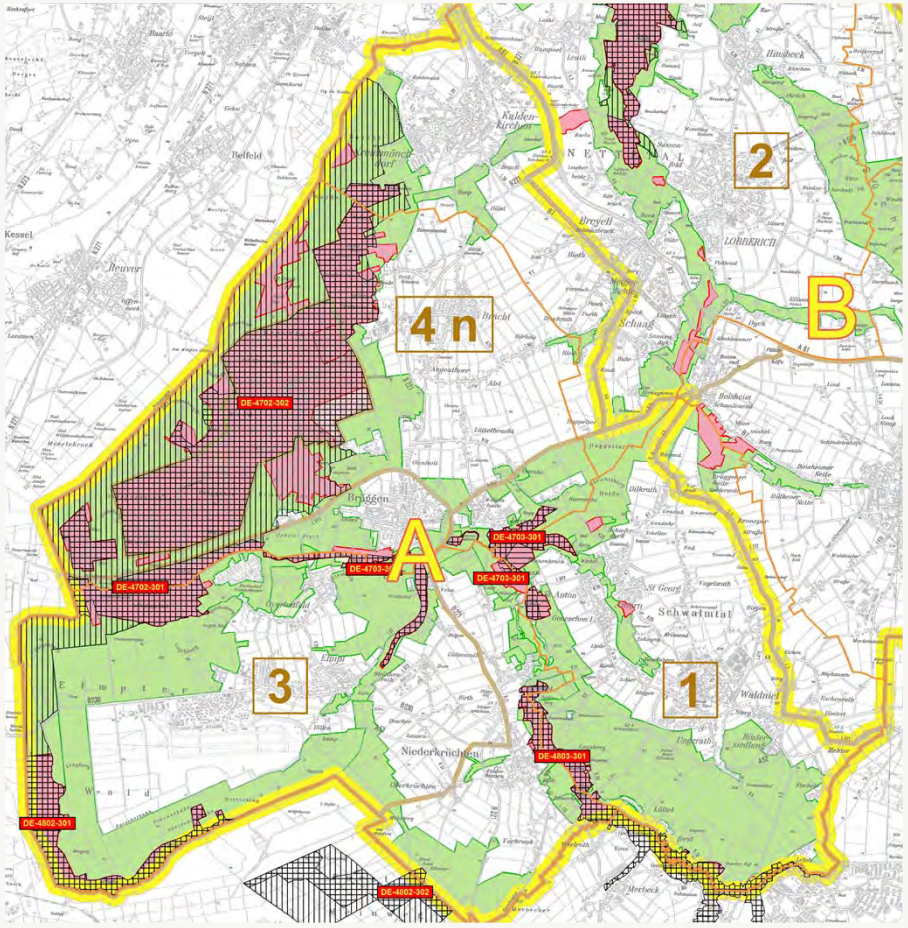

Stand des Landschaftsplan - Verfahrens

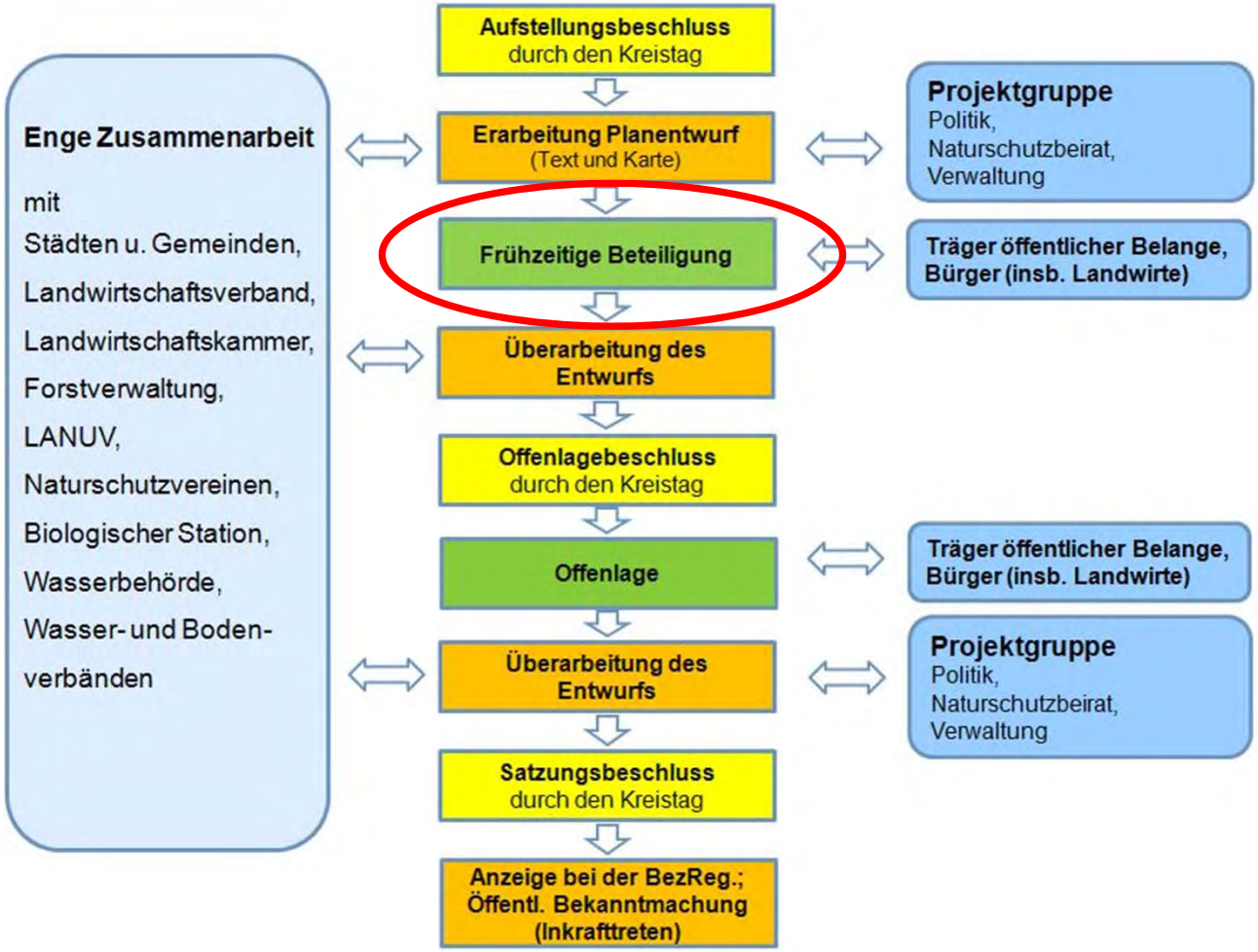

Inhalt des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“

Kapitel 1: Einleitung

Kapitel 2: **Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund**

Kapitel 3: **Geschützte Teile von Natur und Landschaft**
Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile

Kapitel 4: **Forstliche Festsetzungen**

Kapitel 5: **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen**

Kapitel 6: **Nachrichtliche Darstellungen**

Kapitel 7: Quellenverzeichnis

Kapitel 8: Abbildungsverzeichnis

Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung

Textteil und 4 Karten mit je zwei Teilkarten (Karten Nord und Süd)

im Maßstab 1 : 12.500:

- Entwicklungskarte Nord, Entwicklungskarte Süd
- Festsetzungskarte Nord, Festsetzungskarte Süd
- Maßnahmenkarte Nord, Maßnahmenkarte Süd
- Karte Nachrichtliche Darstellungen Nord, Karte Nachrichtliche Darstellungen Süd

Die Unterlagen (Text und vier Karten) sind unter folgendem Link verfügbar:

https://www.kreis-viersen.de/landschaftsplan

2. Entwicklungsziele und geschützte Teile von Natur und Landschaft

Regionalplan als Landschaftsrahmenplan

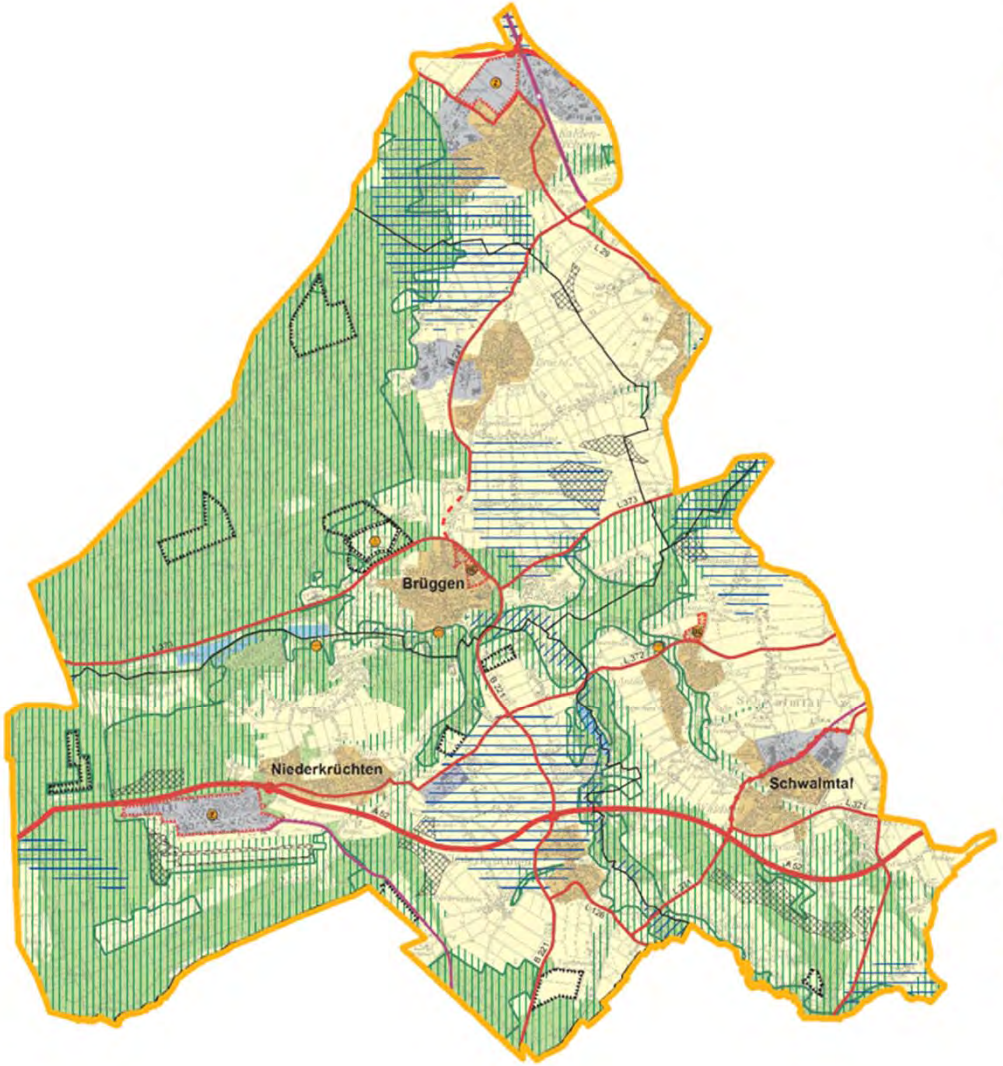

1. Siedlungsraum

a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:

c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:

2. Freiraum

a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

b) Waldbereiche

c) Oberflächengewässer

d) Freiraumfunktionen

da) Schutz der Natur

db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

dc) Regionale Grünzüge

dd) Grundwasser- und Gewässerschutz

de) Überschwemmungsbereiche

Nachrichtliche Darstellungen

- **FFH-Gebiete**
  (Elmpter Schwalmbruch; Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht; Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue; Lüsekamp und Boschbeek; Meinweg mit Ritzroder Dünen; Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch)
- **300-Meter Pufferzone um FFH-Gebiete**
- **Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg**
- **Gesetzlich geschützte Biotope** gemäß § 42 LNatSchG NRW
- **Alleen** gemäß § 41 LNatSchG NRW
- **Naturwaldzellen** gemäß § 48 Landesforstgesetz

Biotopverbund

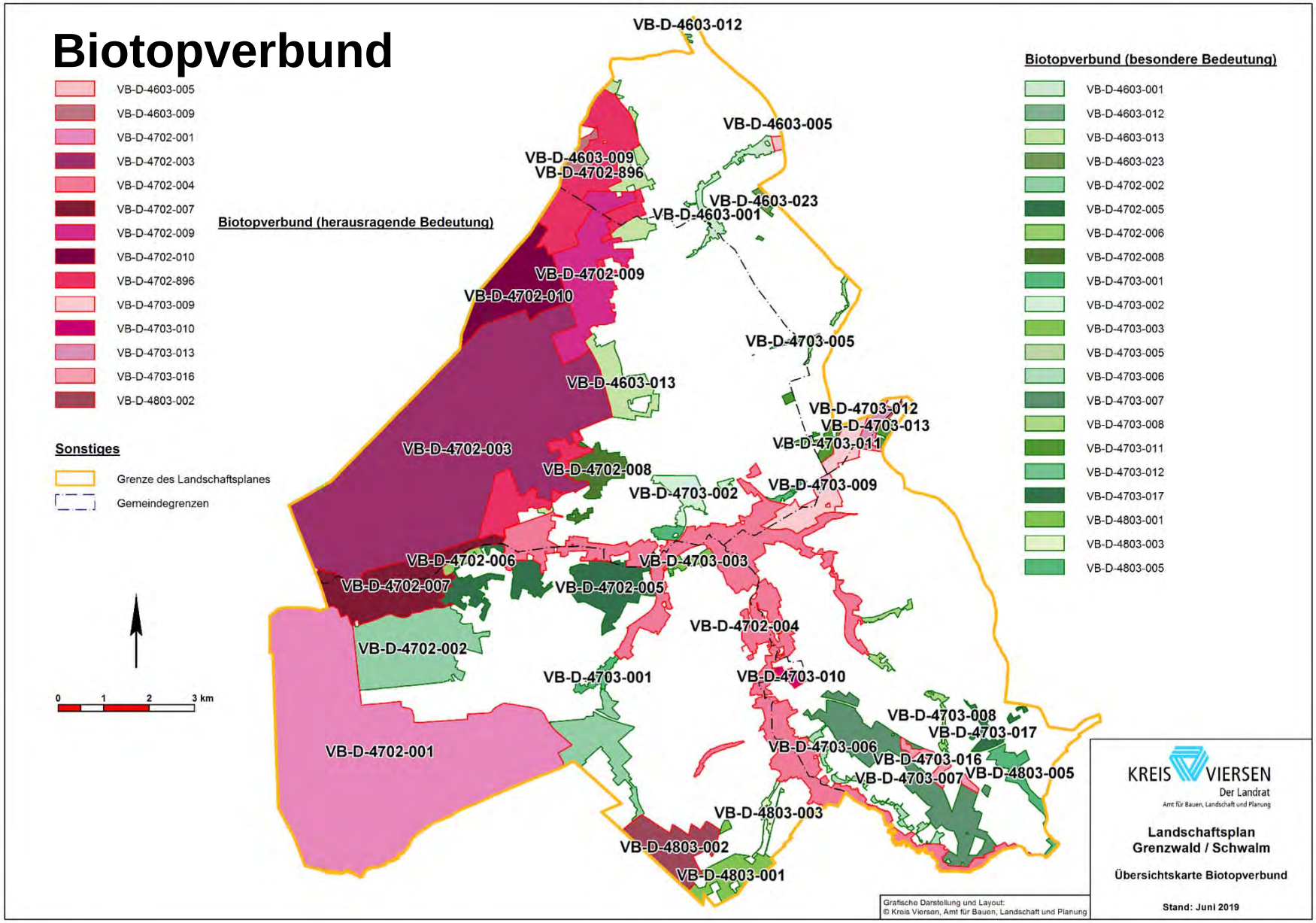

Entwicklungszielkarte

- EZ01 Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern
- EZ02 Erhaltung und Optimierung von naturnahen Lebensräumen
- EZ03 Entwicklung von Biotopverbundflächen
- EZ04 Erhaltung und Entwicklung von Magerstandorten
- EZ05 Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft
- EZ06 Erhaltung und Erholung
- EZ07 Anreicherung für Feldvögelschwerpunktvorkommen
- EZ08 Anreicherung
- EZ09 Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen

Sonstiges

- Grenze des Landschaftsplanes
- Gemeindegrenzen

0 1 2 3 km

Grafische Darstellung und Layout:
© Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung

KREIS VIERSEN
Der Landrat
Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Landschaftsplan Grenzwald / Schwalm

Übersichtskarte Entwicklungsziele

Stand: Juni 2019

Derzeitige Schutzgebiete

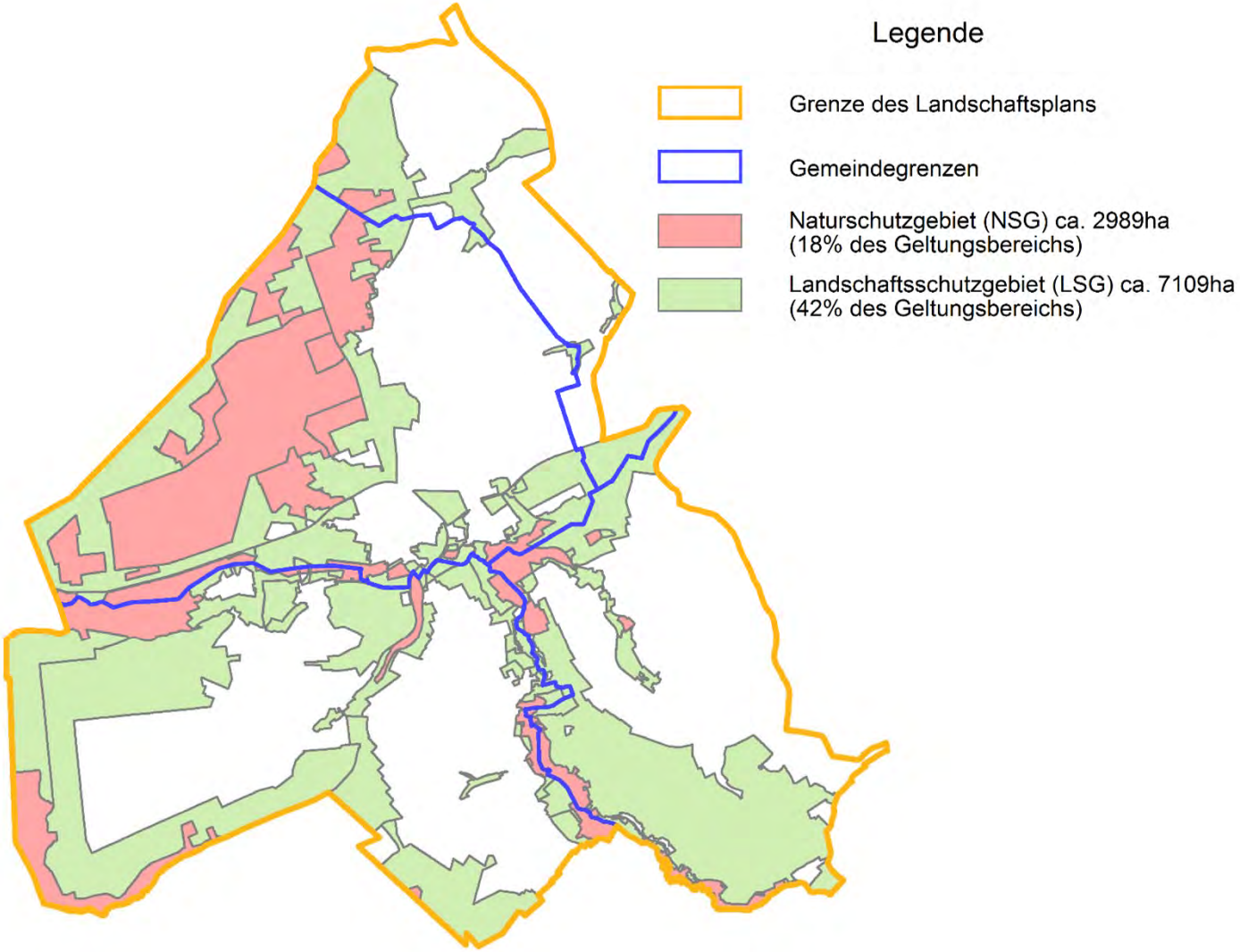

Aktualisierte Schutzgebietskarte

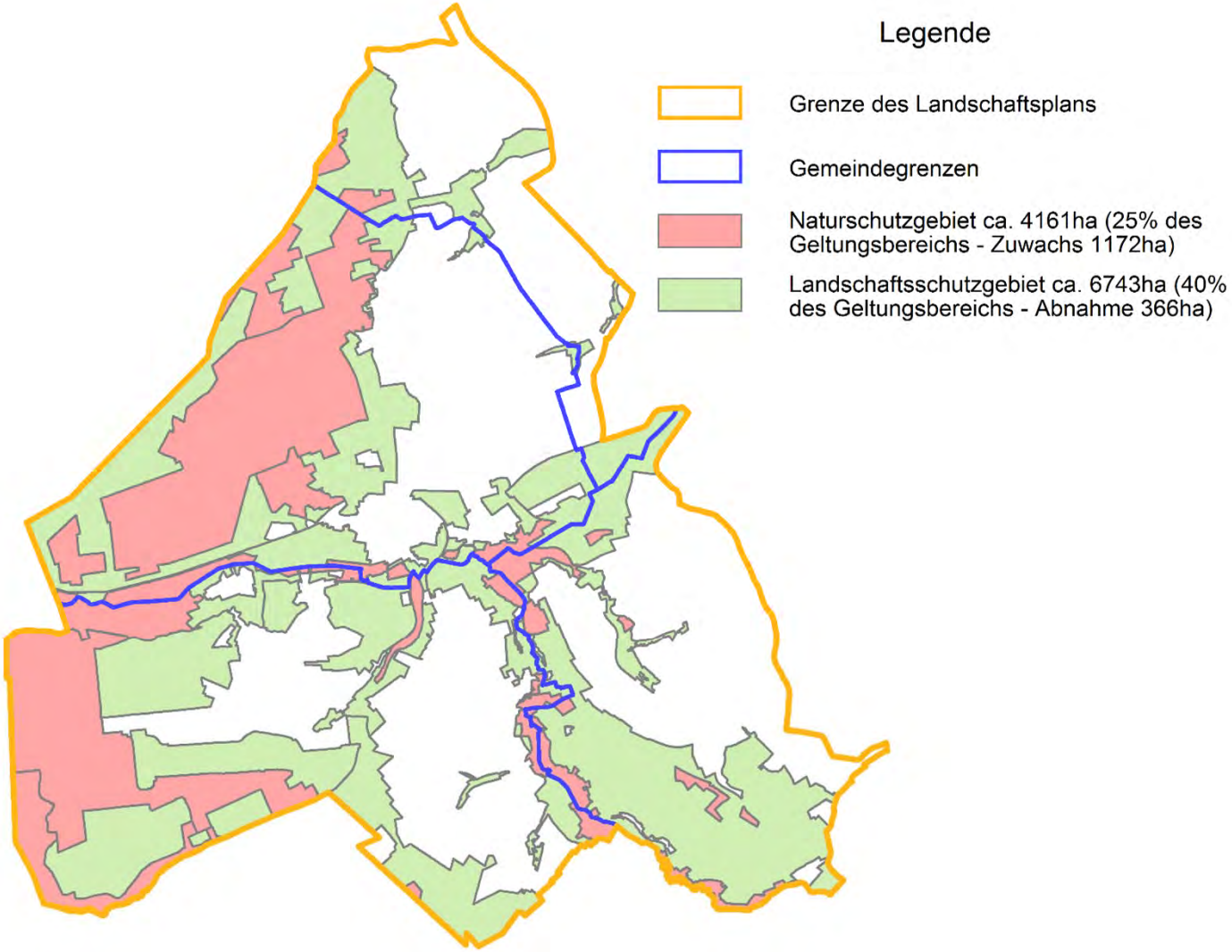

Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

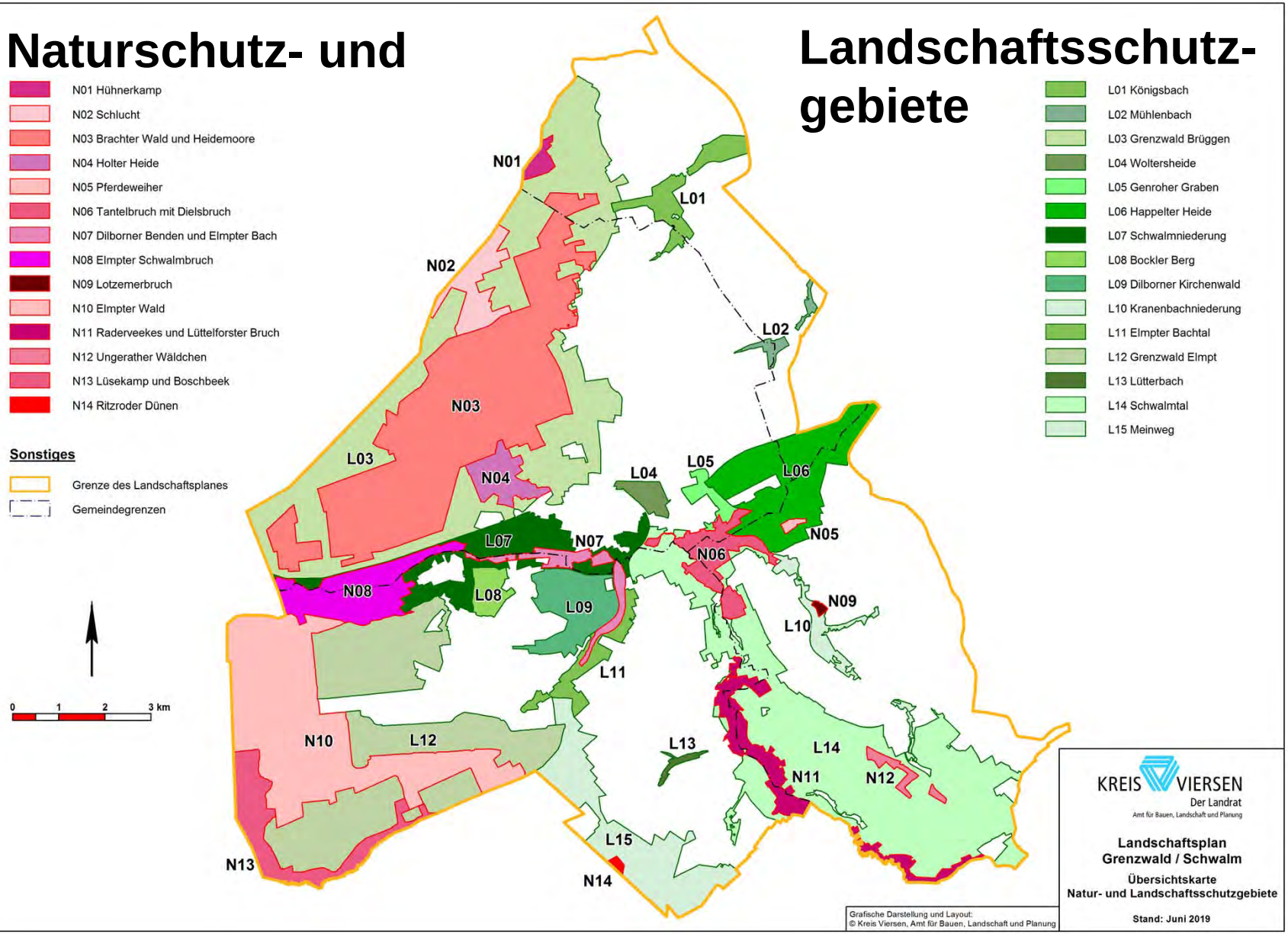

Naturschutzgebiete und Erweiterungsflächen

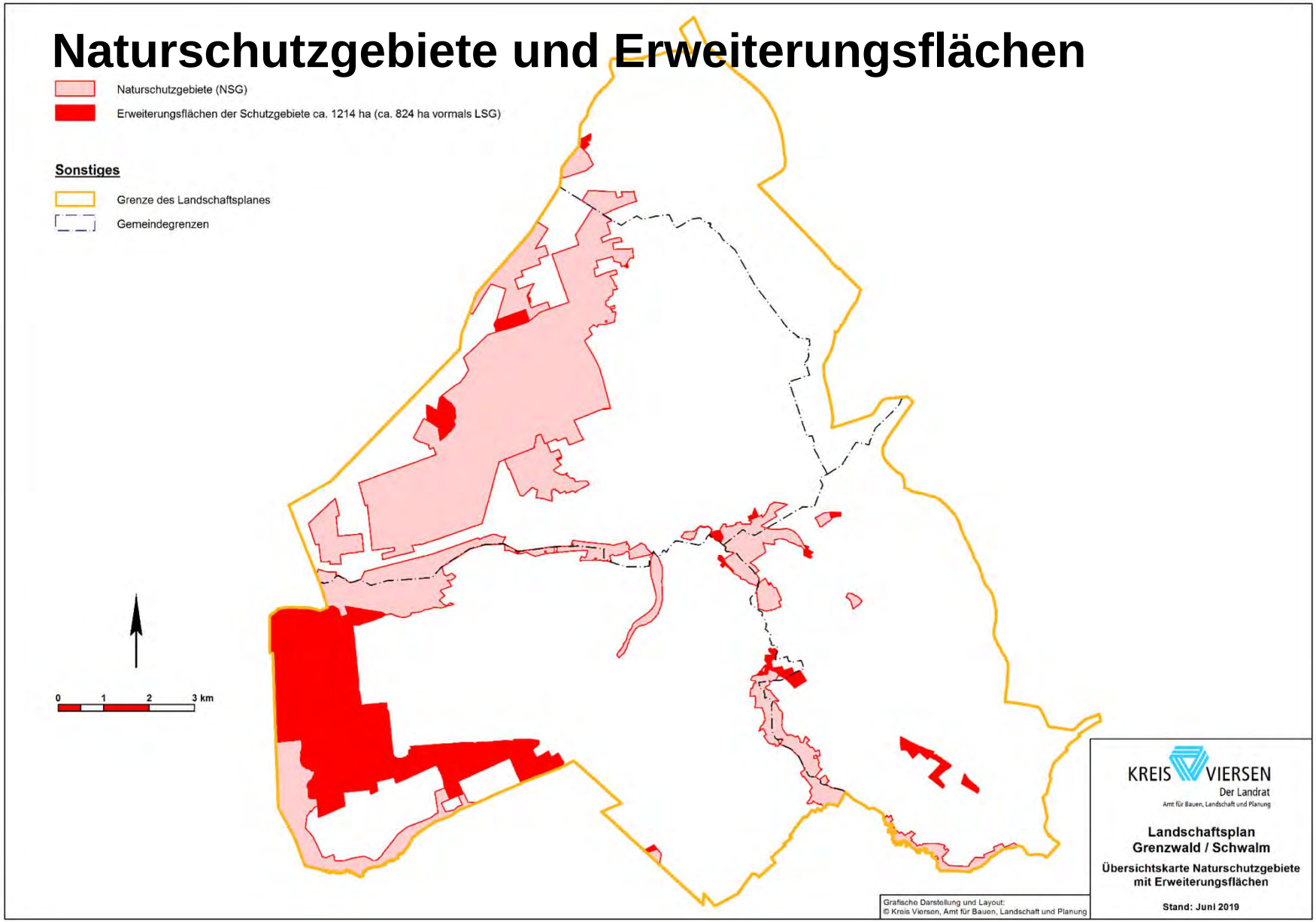

Beispiel: Naturschutzgebiet N10 Elmpter Wald

Fläche: 1.037,5 Hektar

Schutzgegenstand

Das N10 Elmpter Wald ist ein weitgehend geschlossenes, großes Waldgebiet mit vorherrschenden Kiefern- und Kiefernmischbeständen im Bereich der deutsch-niederländischen Grenze. In die Waldflächen eingestreut sind kleinere Heideflächen und Stillgewässer, im Westen umfasst das Gebiet in geringem Umfang auch landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen. Zum östlichen Bereich des Naturschutzgebiets gehören die südlichen Flächen des ehemaligen Flugplatzes Elmpt mit einem hohen Anteil gesetzlich geschützter Biotope trockener Standorte. Die schutzwürdigen Sandböden beherbergen Biotopentwicklungspotenzial für nährstoffarme Extremstandorte, Teilflächen mit geologischer Archivfunktion.

Beispiel: Naturschutzgebiet N10 Elmpter Wald

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung naturnaher Waldflächen und der langfristigen Umwandlung von Nadelholzbeständen in naturnahe Laubwald- bzw. Mischwaldstrukturen sowie der Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundflächen aus Offenlandbiotopen und lichten Waldbeständen (Trittsteinbiotope) zwischen dem ehemaligen Flughafen Elmpt, dem Lüsekamp und Boschbeek sowie dem Elmpter Schwalmbruch. Weitere Schutzzwecke sind die Erhaltung und Optimierung dieses Waldkomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel wie Ziegenmelker, Heidelerche und Schwarzspecht, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Landschaftsschutzgebiete und Erweiterungsflächen

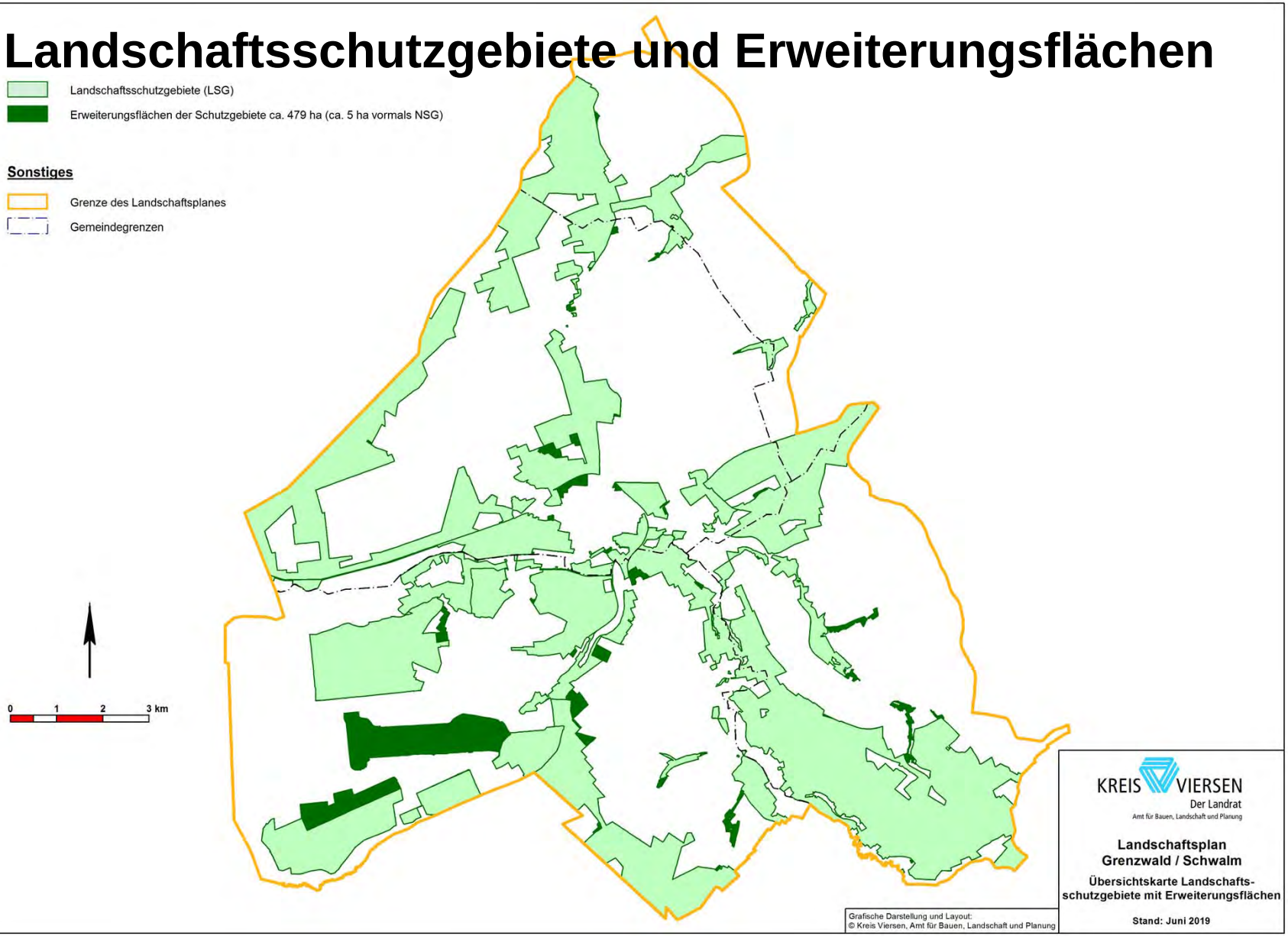

Beispiel: Landschaftsschutzgebiet L12 Grenzwald Elmpt

Fläche: 1.212,1 Hektar

Schutzgegenstand

Das L12 Grenzwald Elmpt umfasst Flächen zwischen N13 Lüsekamp und Boschbeek und N10 Elmpter Wald, den Übergangsbereich zum N08 Elmpter Schwalmbruch und des ehemaligen Militärflughafens Elmpt. Die Gebiete im Norden und Südosten sind großflächig mit Nadelgehölzen, meist mit Kiefern und Fichten, bestockt. Der Wald ist auf Feinsandböden häufig licht. An einigen Stellen sind Birken-Eichenbestände verschiedenen Alters vorhanden. Die Waldgebiete sind wichtige Verbundflächen zwischen den umliegenden NSG und dienen, auch über die Deutsch-Niederländische Grenze hinweg, als Wildtierkorridor. In den südöstlichen Teilen bilden sie außerdem Puffer- und Arrondierungsflächen für das N13 Lüsekamp Boschbeek und das N10 Elmpter Wald. Der Bereich des ehemaligen Flugplatzes mit seiner unmittelbaren Umgebung zeichnet sich durch eine Vielzahl von Trocken- und Magerrasenflächen sowie trockenen Heideflächen aus. Diese kommen sowohl auf natürlichen Dünen, als auch auf Wällen und Bunkern vor. Aus der ehemaligen baulichen Entwicklung, Nutzung und Pflege ergeben sich strukturell vielfältige, außerordentlich seltene, trockene Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten mit speziellen Ansprüchen an trocken-warme Sandstandorte.

Beispiel: Landschaftsschutzgebiet L12 Grenzwald Elmpt

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient dem Schutz, der Erhaltung und Optimierung von besonders bodentrockenen Binnendünenarealen mit Sandheiden, offenen Grasflächen und Borstgrasrasen im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Elmpt; der Sicherung und Weiterentwicklung des arten- und strukturreichen Lebensraum-Komplexes, großflächiger Nadelholzbestände, naturnaher, standortgerechter Birken- und Eichen-Mischwälder, feuchter und trockener Heiden sowie Sandmagerrasen. Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind wichtige Puffer- und Entwicklungsbereiche für die angrenzenden Naturschutzgebiete N10 Elmpter Wald und N13 Lüsekamp und Boschbeek und Bestandteil des großflächigen Waldverbundes, die zu erhalten und weiterzuentwickeln sind. Darüber hinaus dient die Schutzausweisung der Erhaltung und Entwicklung der Erholungsfunktion als Teil des Naturparks Schwalm-Nette und der Nutzung von Teilflächen als Golfplatz sowie der Erhaltung militärhistorischer Relikte aufgrund des Artenschutzes, beispielsweise für Fledermäuse.

Naturdenkmale

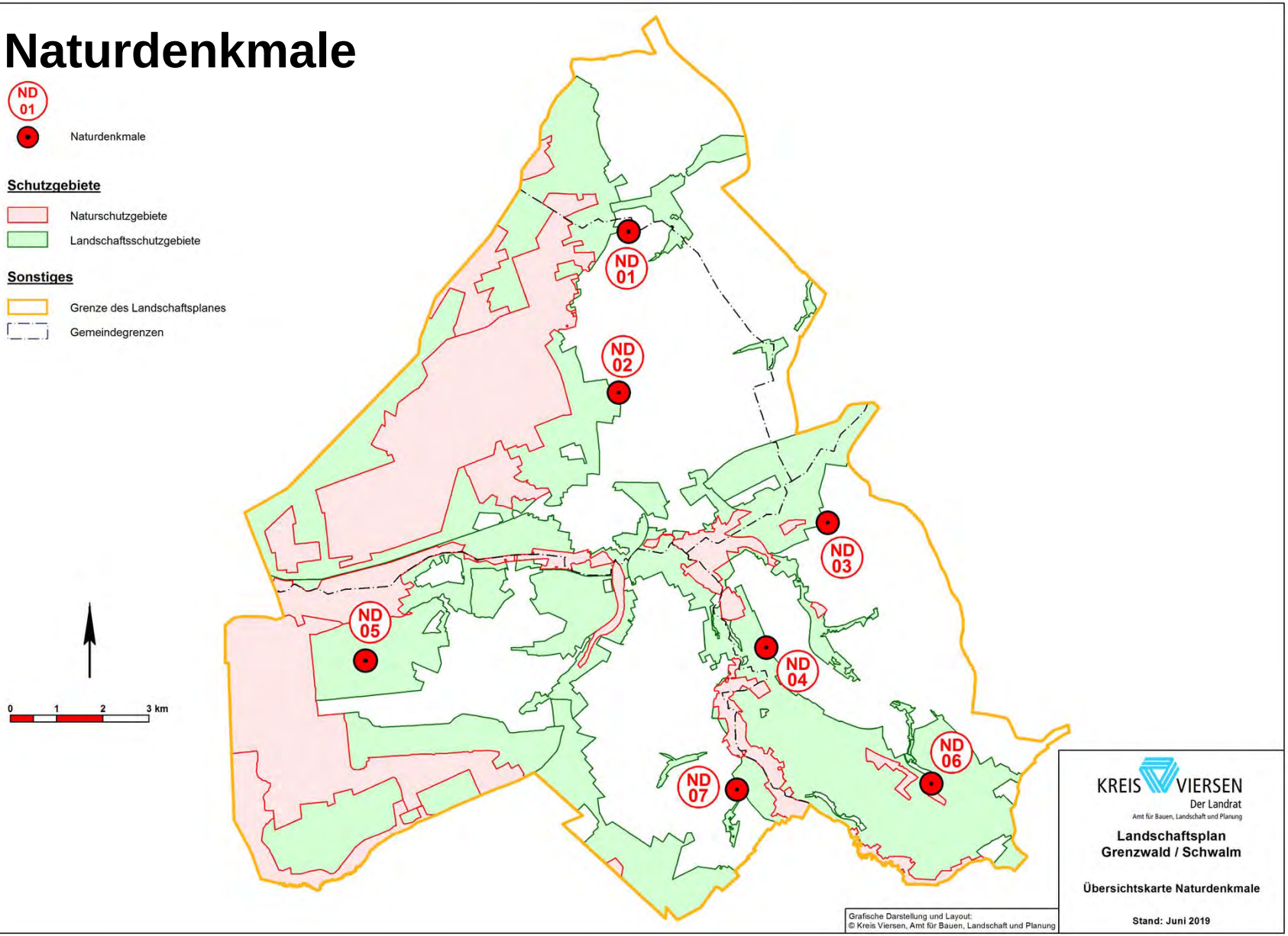

Beispiel: Naturdenkmal ND07

Schutzgegenstand
Schutzgegenstand sind sieben Einzelbäume. Zum Bestandteil des ND‘s gehört auch die Bodenoberfläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche) zuzüglich eines 2 m breiten Grundstücks-streifens außerhalb der Baumkrone.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung von Einzelschöpfungen der Natur als Landschaftselemente von besonderer Schönheit und der Erhaltung der Landschaftselemente als landeskundliche Zeugnisse.

Esskastanie (Niederkrüchten)

Geschützte Landschaftsbestandteile § 29 BNatSchG

- Feldhecken und Feldgehölze
- Kopfbäume
- Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen
- Obstbaumwiesen und Obstbaumweiden
- Biotopkomplexe

Der Schutz erstreckt sich jeweils auf den gesamten Bestand geschützter Landschaftsbestandteile aller fünf Kategorien im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Grenzwald / Schwalm“.
Bei Bäumen ist die Kronentraufe zuzüglich einem 2 Meter breiten, der Traufe vorgelagerten, rundumverlaufendem Geländestreifen Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteils.

Die Schutzgegenstände der fünf Kategorien werden durch Erläuterungen näher beschrieben und textlich festgesetzt.
Für die Biotopkomplexe erfolgt die zeichnerische Darstellung flurstücksgenau in der Festsetzungskarte.

Beispiel Biotopkomplex als Geschützter Landschaftsbestandteil - GLB

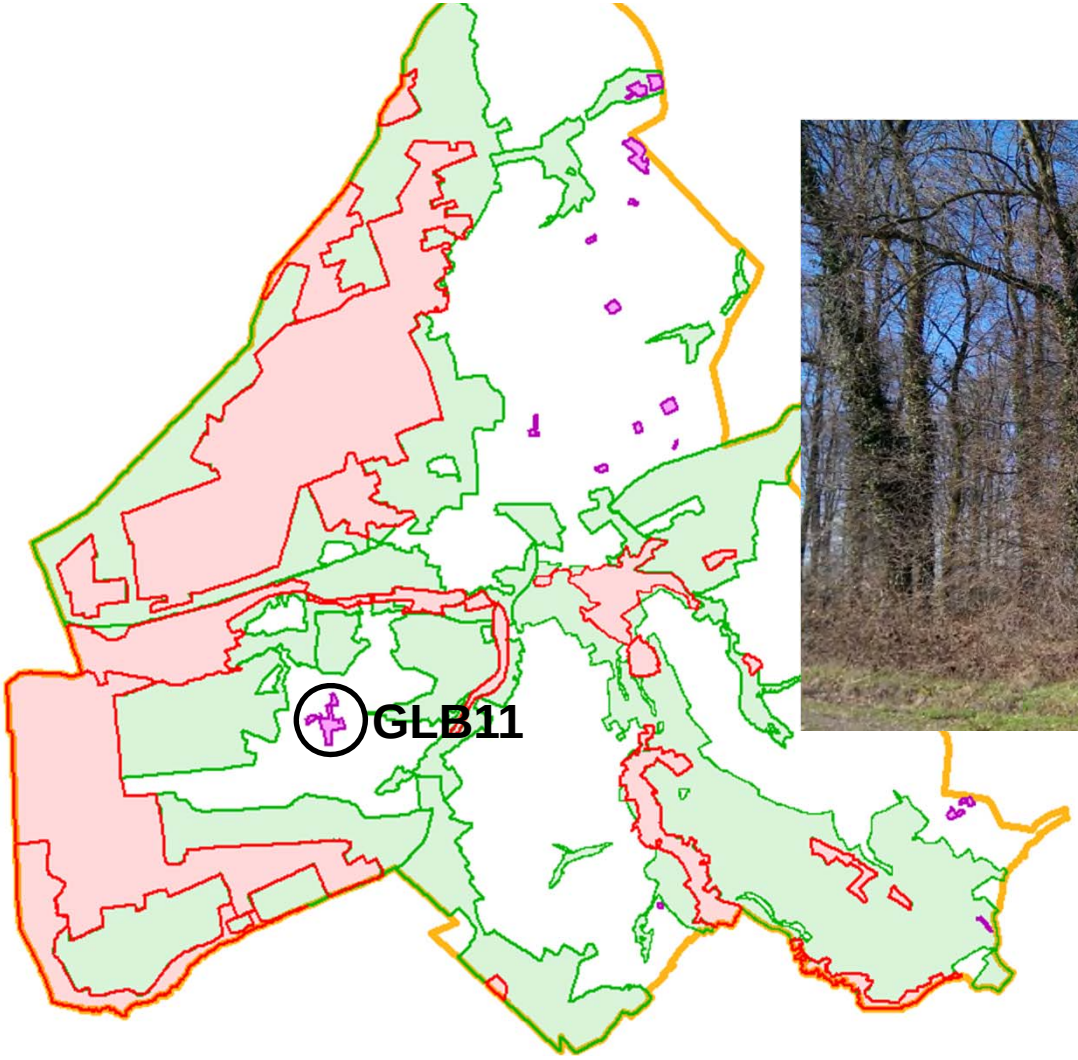

Laubgehölze Im Grong bei Elmpt
15,22 Hektar Fläche;

3. Textliche Darstellungen und Festsetzungen des LP Grenzwald/Schwalm - Vorentwurf

- Einheitlich (für NSG, LSG, ND und GLB); bei Bedarf gebietsspezifisch
- Gerichtsfest (geeignet, erforderlich und angemessen)
- Praxistauglich (Unberührtheitsklauseln und Ausnahmen)
- Lesbar (verständlich, nachvollziehbar, ggf. erläutert)
- „Blaupause“ für die weiteren Landschaftspläne („Süchtelner Höhen/Nette und „Niers/Willicher und Kempener Lehmplatte“)

Vorentwurf - textliche Darstellungen und Festsetzungen des LP Grenzwald/Schwalm

Voranstellungen:

- Kurzbeschreibungen geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile
- Übersichtskarte 14 NSG und 15 LSG
- Bestandsschutzklausel (Rechtsposition vor Inkrafttreten)
- Gefahrenabwehr (> § 23 LNatSchG NRW)
- Verkehrssicherung (> § 23 LNatSchG NRW)
- Gesetzesverweis Ordnungswidrigkeiten

Übersicht Gebote nach Schutzkategorien (Kurzform)				
	Naturschutzgebiete	**Landschaftsschutzgebiete**	**Naturdenkmäler**	**Geschützte Landschaftsbestandteile**
1. Unterhaltungsmaßnahmen allgemein	Es gelten Eingriffsregelung und Funktionssicherung.	✓	✓	✓
2. Leitungsunterhaltung	Benehmensherstellung mit Anzeigepflicht.	✓	✓	✓
3. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung	Abstimmungserfordernis	Benehmensherstellung	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung
4. „Gute fachliche Praxis" der Land-, Forst und Fischereiwirtschaft	✓	✓	✓	✓
5. Ordnungsgemäße Jagdausübung nach BJG, LJG NRW und Runderlass „Ausübung der Jagd in NSG"	✓	✓	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung
6. Ersatzpflanzungen	soweit zumutbar und verhältnismäßig	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	Festsetzung gemäß Ermächtigung in § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG
7. Anleinpflicht für Hunde	✓	01. März bis 31. Juli; analog Verbot in „Brutzeit" nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 LNatSchG NRW in europäischen VSG.	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung
8. Erhaltung ND	-	-	✓	-
9. Anzeigepflicht ND	-	-	✓	-

Übersicht Verbote nach Schutzkategorien (Kurzform)

	Naturschutzgebiete	**Landschaftsschutzgebiete**	**Naturdenkmäler**	**Geschützte Landschaftsbestandteile**
1. Bau-, Änderungs-, Nutzungs-änderungsverbot	Verbot mit Unberührtheitsklausel	Verbot mit Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	✓	✓
2. Nutzungsänderungsverbot für Flächen	✓	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung
3. Grünlandumbruch- und Umwandlungsverbot	Verbot mit Unberührtheitsklausel	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	Verbot für Biotopkomplexe
4. Flächenbetretungs- und Befahrungsverbot	Verbot mit Unberührtheitsklausel	Befahrungsverbot mit Unberührtheitsklausel	keine generelle Festsetzung	Befahrungsverbot mit Unberührtheitsklausel
5. Bodenveränderungsverbot	✓	✓	✓	✓
6. Oberflächenveränderungsverbot	✓	✓	✓	✓
7. Leitungsverlegungsverbot	✓	Verbot mit Ausnahme	✓	Verbot
8. Beschädigungs- und Entnahmeverbot für Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen, Pilze	Verbot mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme	Verbot mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme	✓	Verbot mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme
9. Einbringungsverbot für Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Tiere	✓	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	✓
10. Holzeinschlagverbot vom 1. März bis 31. Juli (Brutzeit)	✓	Verbot nur für Waldrandbereich	keine generelle Festsetzung	Verbot nur für Waldrandbereich
11. Veränderungsverbot für den Grundwasserflurabstand und Verbot von Drainagen u. a.	✓	✓	✓	✓

Übersicht Verbote nach Schutzkategorien (Kurzform)				
	Naturschutzgebiete	**Landschaftsschutzgebiete**	**Naturdenkmäler**	**Geschützte Landschaftsbestandteile**
12. Einbringungsverbot für Stoffe und Gegenstände, Plakate und Werbebanner	Verbot mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme	Verbot mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme	✓	Verbot mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme
13. Verbote für Oberflächengewässer	✓	✓	keine generelle Festsetzung	✓
14. Neuanlageverbot für Wildäsungsflächen	✓	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung
15. Fütterungs- und Kirrungsverbot	Verbot mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung
16. Verkaufsbuden, Zelt- und Wohnwagenverbot	Verbot mit Unberührtheitsklausel	Verbot mit Unberührtheits-klausel und Ausnahme	✓	✓
17. Verbot für Sport- und Freizeitaktivitäten auf/in Gewässern	✓	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung
18. Lager-, Feuer- und Grillverbot	✓	Verbot mit Unberührtheits-klausel und Ausnahme	✓	✓
19. Verbot für Flugobjekte, Modellboote u. a.	Verbot mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme	Verbot mit Unberührtheits-klausel und Ausnahme	keine generelle Festsetzung	Verbot mit Unberührtheits-klausel und Ausnahme
20. Veranstaltungsverbot	✓	Verbot mit Ausnahme	keine generelle Festsetzung	✓

Gebietsspezifische Gebote und Verbote (Kurzform)		
	Naturschutzgebiete	**Landschaftsschutzgebiete**
Gebote		
10. Wegegebot	**Gilt nur für den in der Festsetzungskarte abgegrenzten Bereich des vormaligen Munitionsdepots!** N03 Brachter Wald und Heidemoore	-
Verbote		
21. Uferbetretungsverbot mit Unberührtheitsklausel	**Gilt nur für die in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Ufer!** N06 Tantelbruch (Borner See) N08 Elmpter Schwalmbruch (Abgrabung Bohnen) (Unberührtheitsklausel Anglerzone)	L07 Schwalmniederung (Dahmenseen) (Unberührtheitsklausel Fischerei)
22. Düngeverbot auf Waldflächen mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme	N05 Pferdeweiher N09 Dielsbruch N12 Raderveekes und Lüttelforster Bruch	-
23. Düngeverbot auf Schutzgebietsflächen mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme	N01 Hühnerkamp N02 Schlucht N03 Brachter Wald und Heidemoore N06Tantelbruch N07 Dilborner Benden N08 Elmpter Schwalmbruch N11 Elmpter Wald N14 Lüsekamp und Boschbeek N15Ritzroder Dünen	-
24. Bewirtschaftungsverbote für vegetationskundlich wertvolles Grünland mit „Ausnahme Nachsaat“	**Gilt nur für die in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Grünlandflächen!** N06 Tantelbruch N07 Dilborner Benden und Elmpter Bach N08 Elmpter Schwalmbruch N12 Raderveekes und Lüttelforster Bruch N14 Lüsekamp und Boschbeek	-

Gebietsspezifische Gebote und Verbote (Kurzform)		
Verbote		
	Naturschutzgebiete	**Landschaftsschutzgebiete**
25. Grünlandumwandlungsverbot	-	L01 Königsbach L02 Mühlenbach L05 Genroher Graben L07 Schwalmniederung L10 Kranenbachniederung L13 Lütterbach L14 Schwalmtal
26. Fütterungsverbot an/in Gewässern	-	L01 Königsbach L02 Mühlenbach L05 Genroher Graben L06 Happelter Heide L07 Schwalmniederung L10 Kranenbachniederung L11 Elmpter Bachtal L13 Lütterbach L14 Schwalmtal
27. Neuanlageverbot für Wildäcker	-	L03 Grenzwald Brüggen L12 Grenzwald Elmpt

Forstliche Festsetzungen in NSG und GLB gemäß § 12 LNatSchG NRW

Forstliche Festsetzung 1 (FF01) Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten

Bei der Wiederaufforstung sind standortgerechte Baumarten unter Berücksichtigung der potentiell natürlichen Vegetation oder des Schutzzweckes des jeweiligen Naturschutzgebietes oder geschützten Landschaftsbestandteiles zu verwenden.
Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Auswirkungen auf den Waldbestand können auch anteilig standortgerechte gebietsfremde Arten eingesetzt werden. Dabei sind je Hektar Wiederaufforstungsfläche 30 % nicht zu überschreiten.

Die forstliche Festsetzung FF01 wurde in Anlehnung an den Kopferlass zur Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald von 2007 formuliert.

Im Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ wird die Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten für alle Waldflächen in 14 NSG und 13 GLB textlich festgesetzt und in der Legende der Festsetzungskarte vermerkt.

Forstliche Festsetzung 2 (FF02) Vermeidung des Kahlschlags

In naturschutzfachlich besonders wertvollen Waldbeständen des Plangebietes sind Kahlhiebe nicht zugelassen, da dies zur Erreichung der Schutzzwecke der Naturschutzgebiete erforderlich ist. Kahlhiebe im Sinne dieser forstlichen Festsetzung sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers.

Diese besonders wertvollen Waldflächen liegen innerhalb von Naturschutzgebieten und sind überwiegend Bestandteil von FFH-Gebieten.

Forstliche Festsetzung 2 (FF02) Vermeidung des Kahlschlags

Grundlage für die Ermittlung der Flächen, für die diese forstliche Festsetzung gelten soll, bilden die im Geltungsbereich des Landschaftsplans vorkommenden Wald-Lebensraumtypen entsprechend dem Anhang I der FFH-Richtlinie:

9110	Hainsimsen-Buchenwald
9160	Stieleichen-Hainbuchenwald
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
91D0	Moorwälder
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder
NAC0	Sumpf-, Moor- und Bruchwälder

Ausnahme: Nach forstbehördlicher Kalamitätsfeststellung, kann auf Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde Kreis Viersen eine Ausnahme von der forstlichen Festsetzung FF02 erteilt werden.

Die Flächen werden in der Festsetzungskarte parzellenscharf dargestellt.

Die forstlichen Festsetzungen erfolgen in einvernehmlicher Abstimmung mit dem zuständigen Regionalforstamt Niederrhein.

Beispiel Forstliche Festsetzung FF02
FFH-LRT 9190 bodensaure Eichenwälder

Forstliche Festsetzung FF02

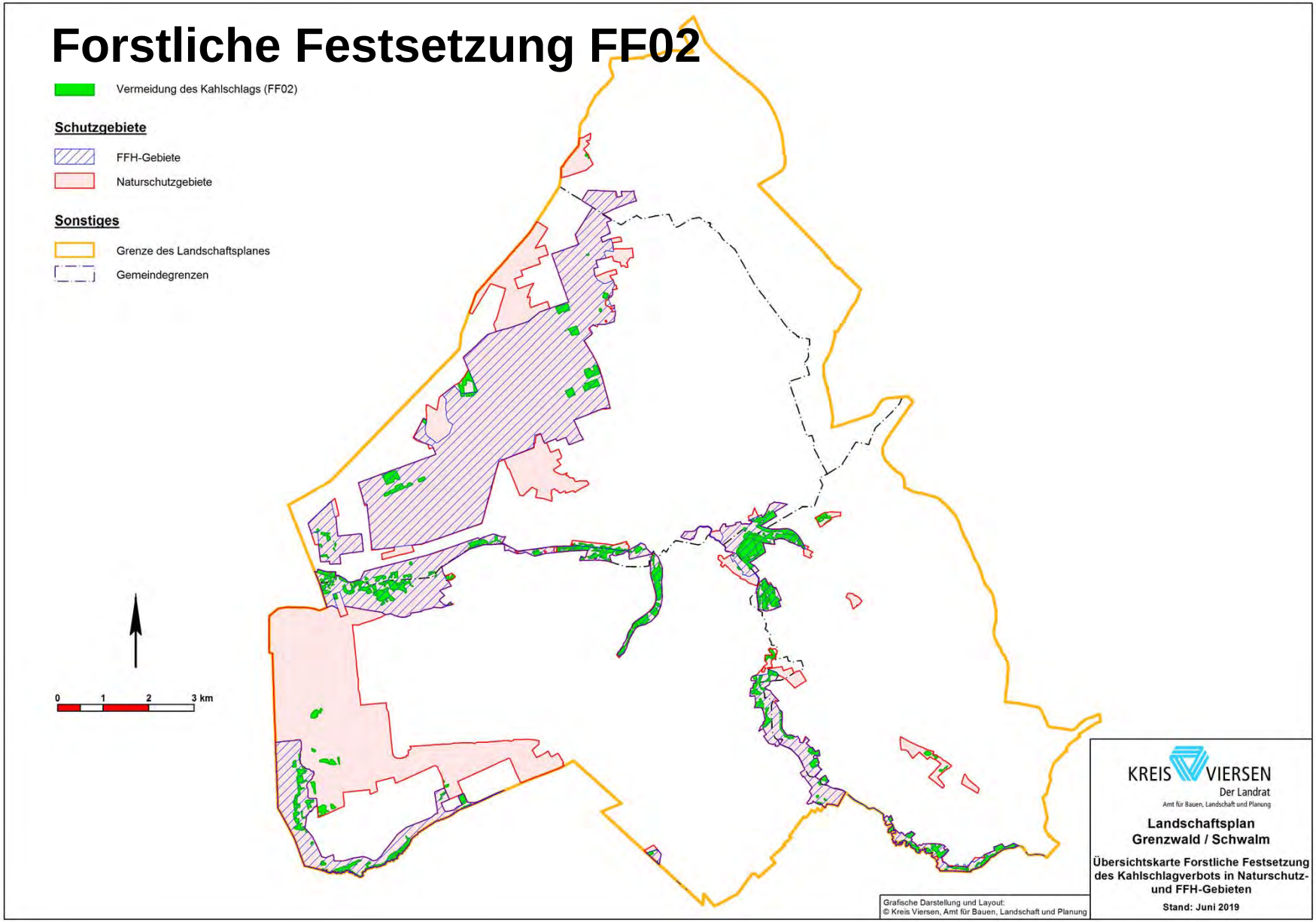

4. Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW

Der Landschaftsplan hat die **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen** festzusetzen,

die **zur Erreichung des Schutzzwecks** der nach § 20 Absatz 2 und den §§ 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft

und

zur Erhaltung der nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 42 gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind.

Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW

Grundsätzlich werden alle Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Kreis Viersen

auf der Basis der **Freiwilligkeit** und

im **Einvernehmen** oder

auf **vertraglicher Grundlage** mit den Landnutzern bzw. Eigentümern umgesetzt.

Maßnahmenräume

Die zur Umsetzung der Entwicklungsziele und zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Maßnahmen werden für den jeweiligen Maßnahmenraum formuliert.

Die Maßnahmen werden nicht parzellenscharf festgelegt, um eine größere Flexibilität bei der Umsetzung der Maßnahmen im Einvernehmen mit den Landnutzern bzw. Eigentümern zu ermöglichen.

46 Maßnahmenräume

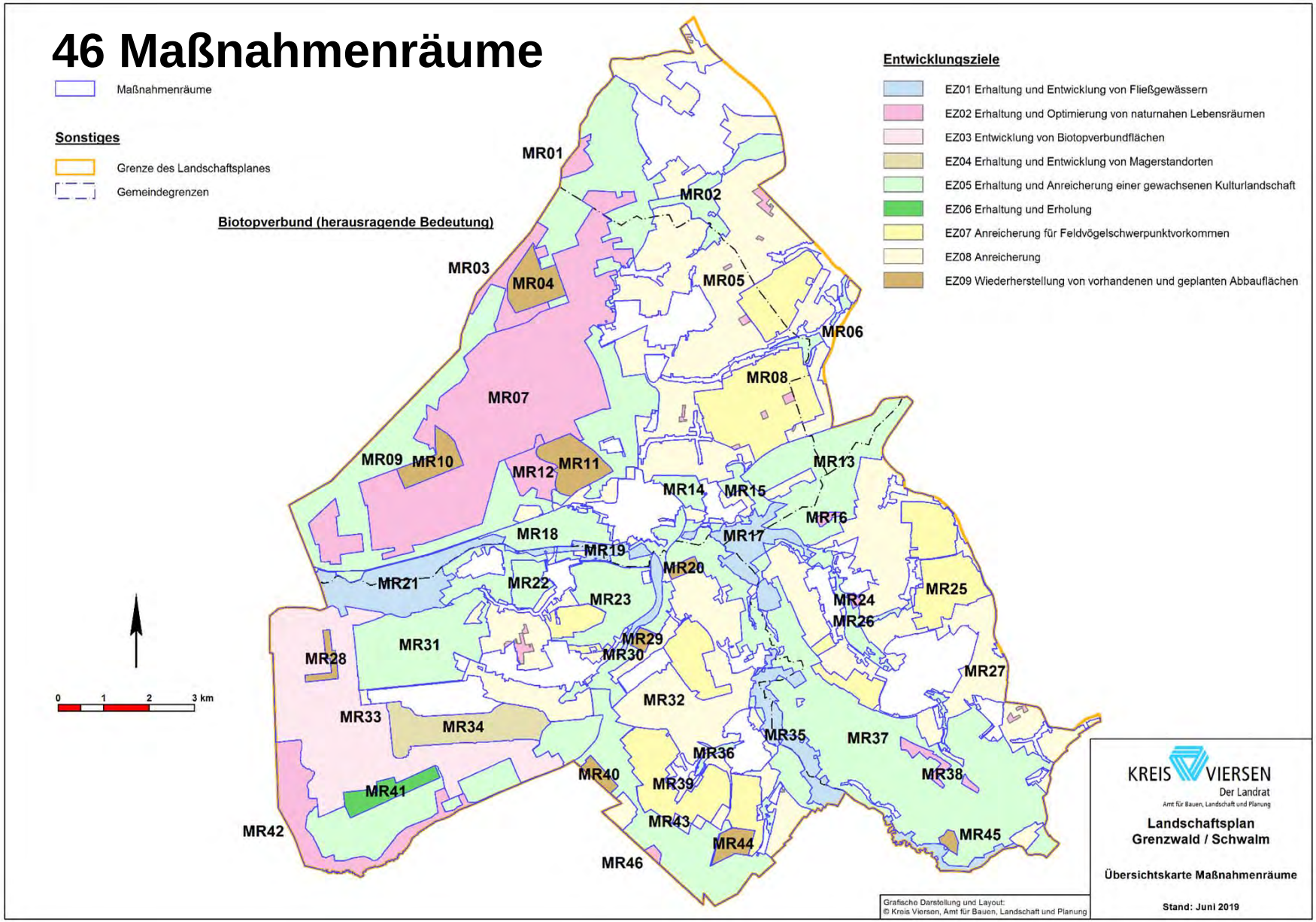

Ortsgebundene Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Maßnahmen werden nur dann flächenscharf festgesetzt,

- wenn dies zur Pflege und Entwicklung bereits vorhandener wertvoller Biotope (z. B. Heiden, Röhrichte, Moore) erforderlich ist bzw.
- die Maßnahmen bereits regelmäßig durchgeführt werden.

Diese „ortsgebundenen Maßnahmen“ werden den jeweiligen Maßnahmenräumen zugeordnet.

Ortsgebundene Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren

M02 Entwicklung und Wiederherstellung von Sandmagerrasen und Heiden

M03 Reduzierung des Bestockungsgrades von Waldflächen bis max. 0,3

M04 Pflege von Röhrichten und Seggenrieden

M05 Pflege von Kleingewässern

M06 Pflege von Grünland

M07 Entwicklung und Pflege von extensiven Äckern

M08 Pflege von Hochstaudenfluren

M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüschen

M10 Pflege von Streuobstwiesen

M11 Pflege von Uferstreifen und Gräben

Beispiel Maßnahmenraum 41 Grenzwald Elmpt, Golfplatz Ortsgebundene Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

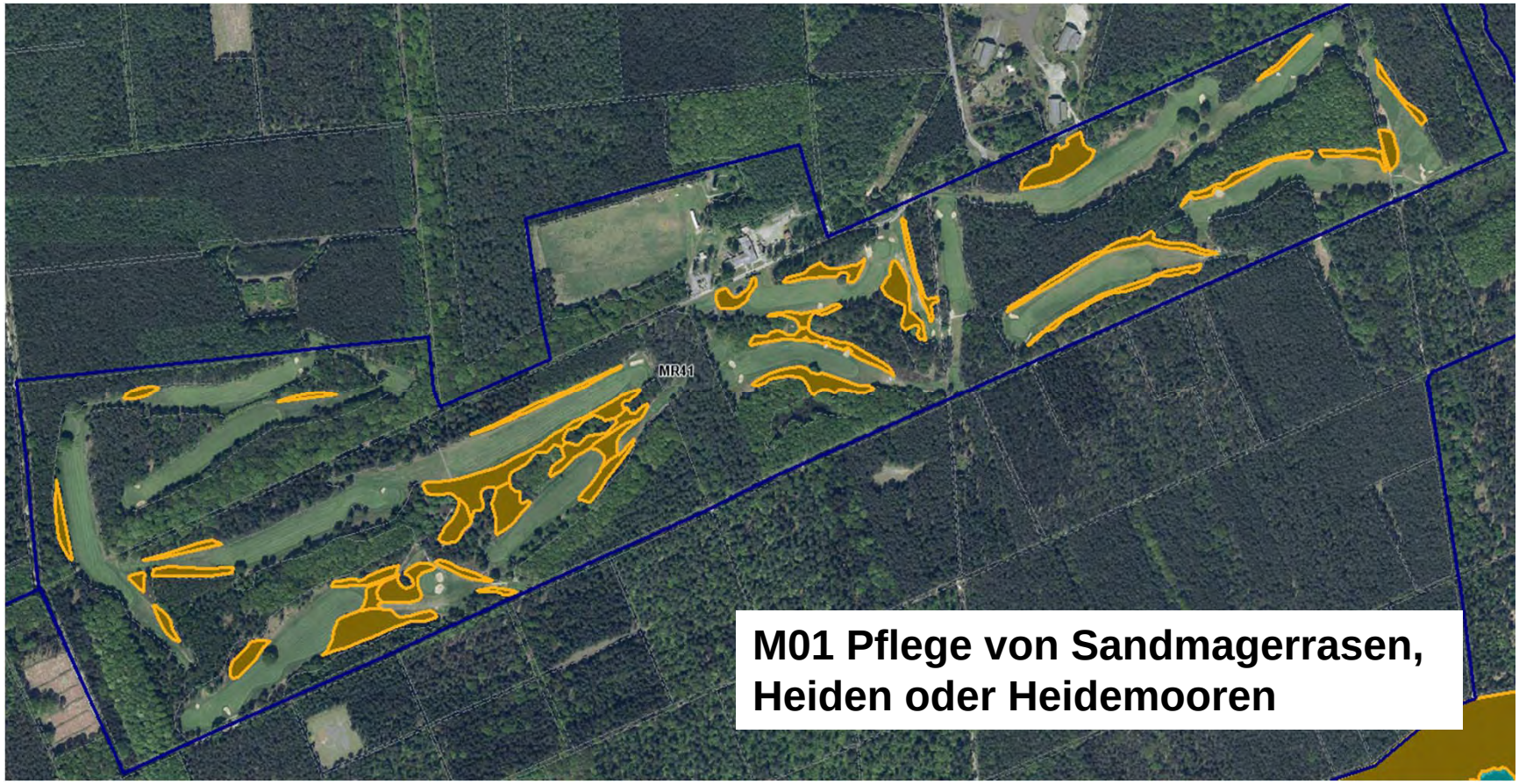

Maßnahmenplanung für die 46 Maßnahmenräume

MR-Nr.	Maßnahmenraum (MR)	MR in ha	EZ-Nr.	Entwicklungsziel (EZ)	Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG	Ortsgebundene Pflegemaßnahmen
MR28	Maasterrasse (VIE14)	25,8	EZ09	Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen	Wiederherstellung gemäß Rekultivierungsplan mit dem Rekultivierungsziel Aufforstung auf den Böschungen und Offenlandbiotope auf der Sohle	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren
MR31	Grenzwald Elmpt	879,2	EZ05	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Erhalt der Waldflächen; Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüschen
MR33	Elmpter Wald	1047,6	EZ03	Entwicklung von Biotopverbundflächen	Entwicklung eines Korridors von Biotopverbundflächen zwischen dem Elmpter Schwalmbruch, Lüsekamp und Boschbeek sowie den Naturerbeflächen und dem Flugplatz Elmpt; Pflege naturnaher Lebensräume, hier Borstgrasrasen, Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden sowie offene Binnendünen und Kleingewässer	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren M03 Reduzierung des Bestockungsgrades von Waldflächen bis maximal 0,3 M06 Pflege von Grünland M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüschen M10 Pflege von Streuobstwiesen M11 Pflege von Uferstreifen und Gräben
MR41	Grenzwald Elmpt; Golfplatz	80,6	EZ04	Erhaltung und Erholung	Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume, hier der Sandheiden; Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren
MR42	Lüsekamp und Boschbeek	254,9	EZ02	Erhaltung und Optimierung von naturnahen Lebensräumen	Pflege und Entwicklung der Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Magerwiesen und -weiden, seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie Kleingewässer	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren M02 Entwicklung und Wiederherstellung von Sandmagerrasen und Heiden M03 Reduzierung des Bestockungsgrades von Waldflächen bis maximal 0,3 M04 Pflege von Röhrichten und Seggenrieden M05 Pflege von Kleingewässern M06 Pflege von Grünland M07 Entwicklung und Pflege von extensiven Äckern M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüschen

Beispiel: Heidepflege im NSG Lüsekamp/Boschbeek

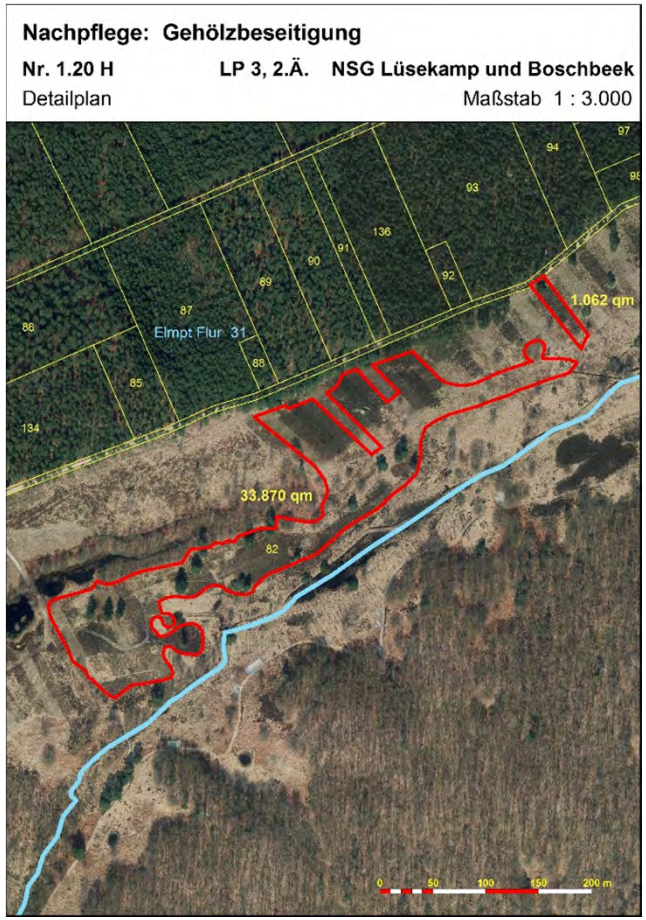

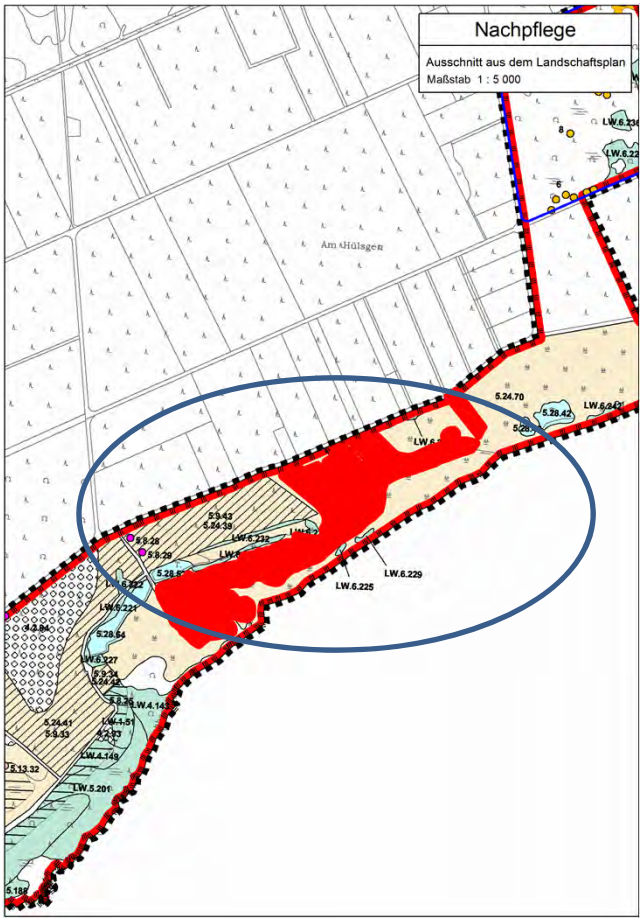

Finanzierung der Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes und zur Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten im Bereich Naturschutz (investiver Naturschutz) vom 29.7.2015 – i.d.R. 80 % Förderung (Land/EU) – ELER
- Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa) – nur Landesmittel, 80 % (bei Maßnahmen auf landeseigenen Flächen 100 %)
- Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz (KKLP) vom 08.09.2015 Gesamtförderung bis 100 %, EU-Anteil 45 %
- A+E-Maßnahmen, Kompensationsverpflichtungen Dritter
- Ökokonten
- Ersatzgeld

5. Frühzeitige Beteiligung (§§ 15, 16 LNatSchG NRW) und weiteres Verfahren

https://www.kreis-viersen.de/de/inhalt/herzlich-willkommen-im-kreis-viersen/

Äußerungen zum Vorentwurf sind bis zum **31.10.2019** möglich.

https://www.kreis-viersen.de/de/inhalt/herzlich-willkommen-im-kreis-viersen/

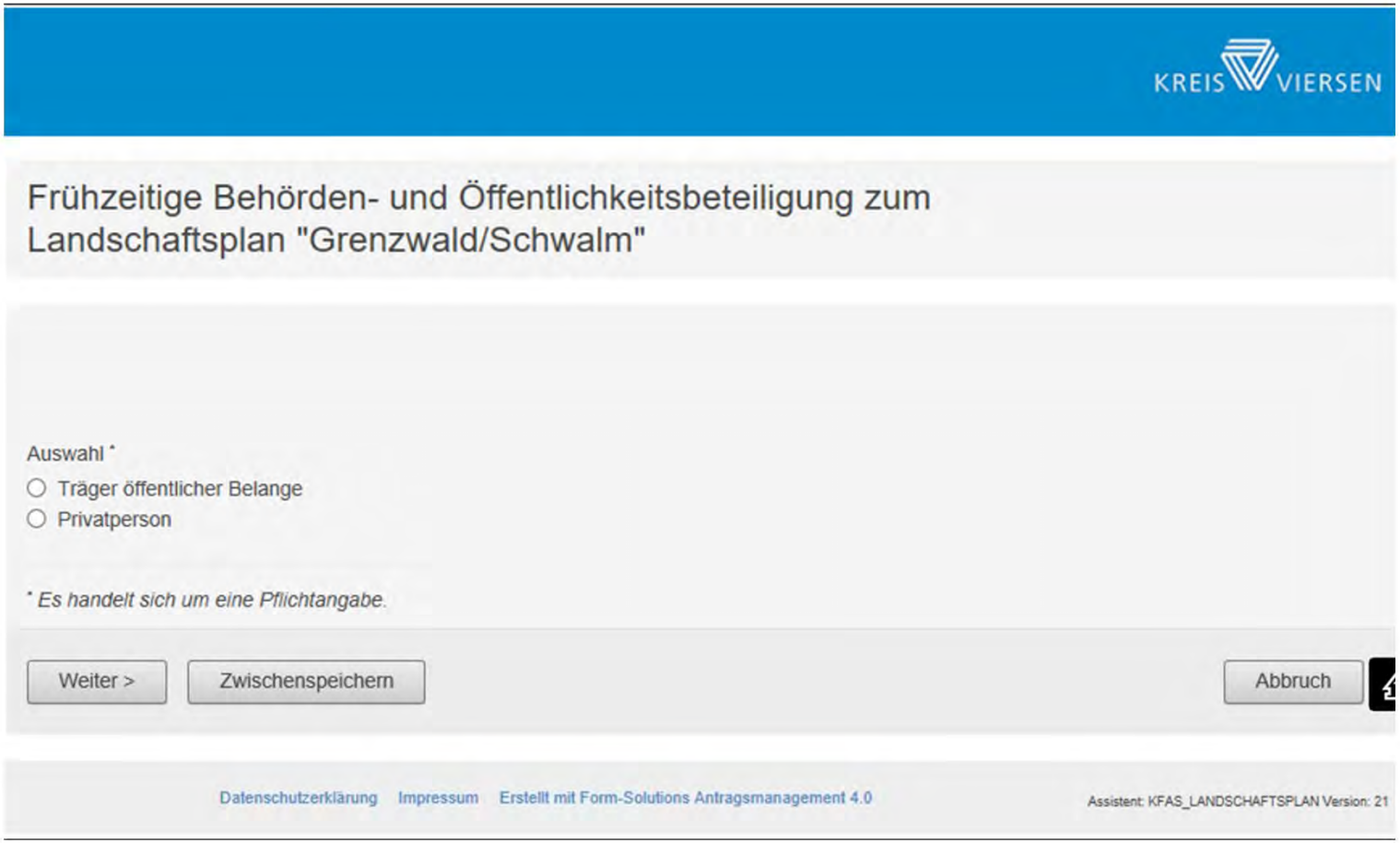

Nächste Schritte des Landschaftsplan - Verfahrens

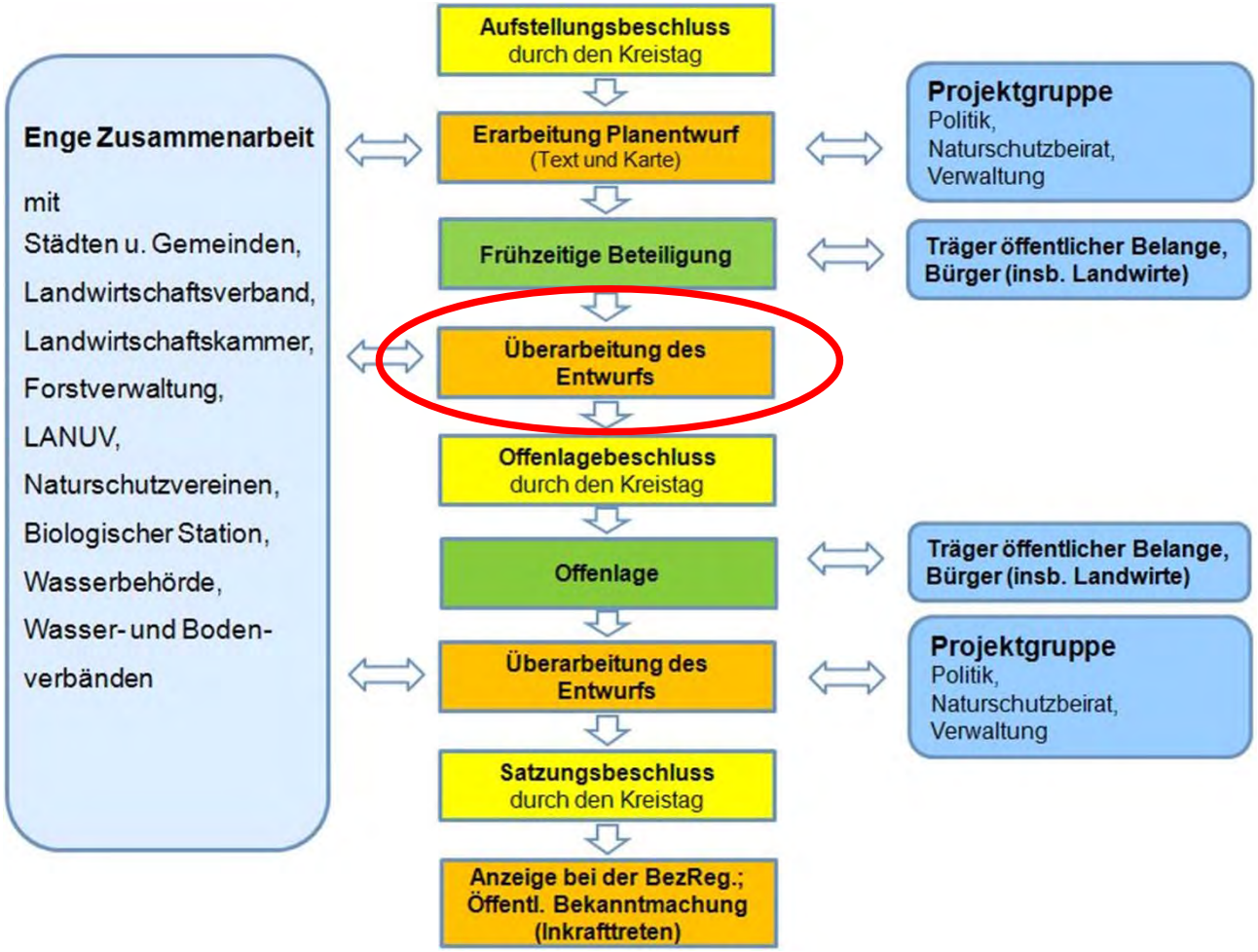

KREIS VIERSEN

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ansprechpartner:

Ulrike Thomas, Stefan Röttges, Reinhard Bräutigam

Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Telefon: 0 21 62 / 39 1750

E-Mail: ulrike.thomas@kreis-viersen.de
stephan.roettges@kreis-viersen.de
reinhard.braeutigam@kreis-viersen.de

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 25 10

Niederkrüchten, den 13.09.2019

Vorlagen-Nr. 1289-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss 26.09.2019

Verlandung des Hariksees

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.08.2019 beantragt die SPD-Ratsfraktion gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates, im Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss zur Verbreitung der Wasserpest und zunehmenden Verlandung des Hariksees zu beraten. Herr Thomas Schulz vom Schwalmverband wird den Sachverhalt in der Sitzung erläutern.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	☐	Nein	☒	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	☐	Nein	☒	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☒

Anlage(n):

1. Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 26.08.2019

gez. Wassong

SPD - RATSFRAKTION - NIEDERKRÜCHTEN

Gemeindeverwaltung
Niederkrüchten
27. Aug. 2019

Heinrichsstraße 15
41372 Niederkrüchten
Telefon: 02163/81502
Datum: 26.08.2019

An den Rat
der Gemeinde Niederkrüchten
Herrn Bürgermeister Wassong

mit der Bitte um Weiterleitung
an die anderen Fraktionen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD - Fraktion erhielt ein Schreiben in dem das **Algenwachstum** und die zunehmenden **Verlandung** des **Hariksees** angesprochen werden – siehe Anlage.

Wir beantragen dieses Thema im Planungsausschuss zu beraten.

Die Verwaltung wird dazu einen detailierten Sachstandsbericht vorlegen. Des Weiteren werden seitens der Verwaltung Handlungsbedarf und die Zuständigkeiten dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Wilhelm Mankau

(Fraktionsvorsitzender)

> Betreff: Ein See geht baden - Der Hariksee vor dem Kollaps?
>
> Sehr geehrter Herr Goertz,
> >
> ein Natur-Juwel des Kreises Viersen ist bedroht: schon im zweiten Jahr
> breitet sich in rasantem Tempo die Wasserpest im Hariksee aus. Mittlerweile
> sind weite Flächen befallen, nur die Fahrspur der Seefähre „Patschel" ist
> noch frei. Es droht eine zunehmende Verlandung in den Randbereichen, die
> den See zu einem Tümpel machen. Große Teile des Sees werden zu einem
> stehenden Gewässer, in dem sich die Wasserpest rasant verdichtet (siehe
> Foto im Anhang). Wer vom Boot aus ins Wasser steigt (oder fällt), ist durch
> die Schlinggewächse gefährdet. In ihnen verfangen sich inzwischen auch tote
> Fische, die nicht mehr durch eine Strömung abgetrieben werden.
>
> Der Naturraum Hariksee, nach Schätzungen 8000 bis 12000 Jahre alt, erhielt
> seine jetzige Form durch Torfstich ab dem 17. Jahrhundert. Mit dem See sind
> Generationen von Menschen der Region tief verbunden, das ihm gewidmete
> Heimatbuch „Patschel" (Heinrich Malzkorn, 1949) ist sogar jüngst wieder neu
> aufgelegt worden. Nun ist der Hariksee durch die Wasserpest und Verlandung
> akut in Not.
> >
> *Es muss dringend gehandelt werden.*
> >
> Welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den See zu erhalten bzw.
> wiederherzustellen, werden Fachleute entscheiden müssen, eine grundlegende
> war die Ausbaggerung in den 6oer Jahren, die auch heute die
> vielversprechendste ist.
>
> Leider scheitern schnelle Entscheidungen an widerstrebenden Interessen und
> Zuständigkeiten. Es wird immer wieder auf die privaten Besitzverhältnisse
> des Sees verwiesen: Selbstverständlich werden wir als Anwohner und
> Mitbesitzer einen angemessenen Beitrag leisten müssen, nichtsdestoweniger
> gibt es auch ein öffentliches Interesse: Der See ist eine touristische
> Attraktion für die Gemeinden Schwalmtal, Niederkrüchten und den Kreis
> Viersen, der auch die Landschaftsschutzinteressen vertreten muss.
> >
> *Alle, die an der Erhaltung des Hariksees interessiert sind, sollten so
> schnell wie möglich einen gangbaren Weg finden!*
> >
> Mit der Bitte um Weiterleitung an zuständige Mitarbeiter/innen, Ämter und
> Einrichtungen und in der Hoffnung auf Ihr Engagement zum Erhalt des
> Hariksees
> >
> mit freundlichen Grüßen
> >
> Regine Bauer & Walter Jedro, Harikseeweg 42, Schwalmtal